

VERÖFFENTLICHUNGEN  
DER STAATLICHEN ARCHIVE  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

REIHE K: KABINETTSAKTEN

BAND 5

IM AUFTRAGE DES MINISTERIUMS FÜR  
STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT  
UND  
DES MINISTERIUMS FÜR  
SCHULE, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

HERAUSGEGEBEN VON  
KURT DÜWELL UND WOLF-RÜDIGER SCHLEIDGEN

SIEGBURG 2002  
RESPUBLICA-VERLAG, SIEGBURG

DIE KABINETTSPROTOKOLLE DER  
LANDESREGIERUNG VON  
NORDRHEIN-WESTFALEN 1962 BIS 1966

(FÜNFTE WAHLPERIODE)

EINGELEITET UND BEARBEITET VON  
VOLKER ACKERMANN

TEIL 1

EINLEITUNG, DOKUMENTE 1-180

SIEGBURG 2002  
RESPUBLICA-VERLAG, SIEGBURG

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Nordrhein-Westfalen / Landesregierung:

Die Kabinettsprotokolle der Landesregierung Nordrhein-Westfalen – 1962/66

– [Erstveröffentl.] –

Siegburg, Respublica-Verl., 2002

u. d. T.: Nordrhein-Westfalen/Landesregierung: Die Kabinettsprotokolle  
der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

1962/66 (5. Wahlperiode)

Teil 1, Einleitung, Dokumente 1–180

(Veröffentlichungen der staatlichen Archive

des Landes Nordrhein-Westfalen: Reihe K, Kabinettsakten; Bd. 5)

ISBN 3-87710-360-X

NE: Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen/K

Gesamtherstellung: Aschendorff Medien GmbH & Co. KG, Druckhaus  
Münster, 2002

## Inhaltsverzeichnis Teil 1

Inhaltsverzeichnis . . . . .	V
Vorwort . . . . .	VII
Einleitung . . . . .	1
I. Die Landesregierung . . . . .	1
A. Die Kabinettsmitglieder der 5. Legislaturperiode . . . . .	1
B. Die Teilnehmer der Kabinettsitzungen . . . . .	4
C. Zur Arbeit des Kabinetts . . . . .	5
1. Entscheidungsbefugnisse des Kabinetts . . . . .	6
D. Die Vertretung der Landesregierung bei offiziellen Anlässen . . . . .	7
E. Die räumliche Unterbringung der Landesregierung . . . . .	8
F. Themen der Landespolitik . . . . .	8
1. Verwaltungsreform . . . . .	9
2. Nordrhein-Westfalen und die NS-Vergangenheit . . . . .	12
3. Finanzen . . . . .	13
4. Kulturpolitik . . . . .	16
5. Justiz . . . . .	31
6. Wirtschaft und Verkehr . . . . .	33
7. Arbeits- und Sozialpolitik . . . . .	56
8. Wohnungsbau . . . . .	64
G. Das Verhältnis Nordrhein-Westfalens zum Bund . . . . .	67
H. Nordrhein-Westfalen und Europa . . . . .	75
II. Fazit . . . . .	78
Verzeichnis der Dokumente . . . . .	83
Dokumente 1–180 . . . . .	97



## Teil 2

Dokumente 181–344 . . . . .	701
Verzeichnis der regelmäßigen Teilnehmer an den Kabinettsitzungen . . . . .	1336
Verzeichnis der Abkürzungen . . . . .	1340
Verzeichnis der Archivalien . . . . .	1344
Verzeichnis benutzter Editionen und Literatur . . . . .	1346
I. Quelleneditionen . . . . .	1346
II. Amtliche Druckschriften . . . . .	1346
III. Literatur . . . . .	1347
Abbildungsnachweis . . . . .	1355
Personenregister . . . . .	1356
Orts- und Sachregister . . . . .	1358

## Vorwort

Anlässlich des 40. Jahrestages der Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung 1986 das Kultusministerium und das Ministerium für Wissenschaft und Forschung beauftragt, eine wissenschaftlich kommentierte Edition der Kabinettsprotokolle zu veranlassen. Die mit diesem Beschluss initiierte Editionsreihe, deren erster Doppelband 1992 erschienen ist, hat im Bewusstsein aller an der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen Interessierten inzwischen ihren festen Platz gefunden als ein Instrument, mit dessen Hilfe sich die Grundstrukturen der Landespolitik nachvollziehen, aber auch Einzelaspekte und politische Entscheidungsprozesse punktuell erfassen und mit Hilfe der wissenschaftlichen Kommentierung vertiefen lassen. Die positive Reaktion der Öffentlichkeit auf die seitdem erschienenen Bände zeigt, dass das von Johannes Rau im Vorwort zum ersten Band angesprochene Ziel des Projektes, über die hier aufbereiteten Quellen nicht nur für die historische Forschung, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes ein objektiviertes tieferes Verständnis des Geschehens zu ermöglichen und damit die innere Verbundenheit mit dem Land zu fördern, zumindest ein gutes Stück weit erreicht worden ist.

Der nunmehr vorliegende fünfte Doppelband dokumentiert die Wahlperiode 1962–1966, das zweite Kabinett Meyers, in der inzwischen vertrauten, in Band 3 näher erläuterten Form. Den Kern der Edition bilden wiederum die Texte der nüchtern knappen Beschlussprotokolle des Kabinetts. Sie werden ergänzt um Texte aus den Kabinettsvorlagen und anderen Unterlagen, wie Vermerke, Korrespondenzen, Denkschriften, Gutachten und Stellungnahmen, um die behandelten Themen und die politischen Entscheidungsprozesse transparent werden zu lassen. Die wissenschaftliche Kommentierung erläutert Begriffe und Sachverhalte, die aus sich heraus unverständlich bleiben würden, gibt Hinweise zur Biographie der handelnden Personen und verweist auf weiterführende Quellen und Literatur. So entsteht ein differenziertes Bild von dem nicht immer spektakulären Regierungsalltag des Kabinetts. Erkennbar werden aber auch die politischen Schwerpunkte und zukunftsweisenden Initiativen der Landesregierung und deren fortdauernde Aktualität. Themen des zweiten Kabinetts Meyers wie die kommunale und staatliche Neugliederung des Landes, die Maßnahmen gegen die konstatierte Bildungsmisere, Soforthilfen für gefährdete Wirtschaftsunternehmen und Strukturförderungsplanung, aktive Umweltpolitik oder die Positionierung des Landes im Prozess der europäischen Integration haben noch oder wieder tagespolitische Bedeutung und lenken den Blick auf die historische Dimension, auf die großen Linien und Kontinuitäten landespolitischer Problemstellungen und Lösungsansätze.

Die Bearbeitung des Bandes lag wie schon beim vierten Band in den Händen von Herrn Professor Dr. Volker Ackermann, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Ihm gilt dafür der besondere Dank der Herausgeber. Seine Arbeit wurde wie bei den vorangegangenen Bänden begleitet und unterstützt vom Ministerialarchiv beim Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv. Die traditionell gute Zusammenarbeit zwischen

dem Lehrstuhl für Neueste Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen der Heinrich-Heine-Universität und dem Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv bei diesem großen Projekt der Landeszeitgeschichte hat sich damit erneut bewährt. Die Herausgeber danken allen Beteiligten für das hierbei bewiesene Engagement in der Sache.

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung und das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport haben auch diesen Band des Editionsprojektes durch die Bereitstellung der erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen unterstützt und die Veröffentlichung ermöglicht. Nachdrücklich gefördert haben das Projekt auch Herr Ltd. Staatsarchivdirektor a.D. Professor Dr. Ottfried Dascher und Herr Ministerialrat Dr. Egbert Bonse, Staatskanzlei. Auch ihnen sei für die bereitwillig gewährte Hilfe und Unterstützung an dieser Stelle herzlich gedankt.

KURT DÜWELL

WOLF-RÜDIGER SCHLEIDGEN

# Einleitung<sup>1</sup>

## I. Die Landesregierung

### A. Die Kabinettsmitglieder der 5. Legislaturperiode

Der Landtagswahl vom 8. Juli 1962 ging die Bundestagswahl vom 17. September 1961 voraus, bei der die CDU ihre absolute Mehrheit verlor (45,4 Prozent, in Nordrhein-Westfalen 47,6 Prozent). Während die SPD mit 36,2 Prozent (in Nordrhein-Westfalen 37,3 Prozent) einen leichten Rückgang verzeichnen musste, fühlte sich die FDP von überraschenden 12,8 Prozent der Stimmen (in Nordrhein-Westfalen 11,7 Prozent) gestärkt. Mit Blick auf diese Bundestagswahl kämpfte die nordrhein-westfälische CDU um den Erhalt ihrer absoluten Mehrheit. Die SPD, deren Stimmenanteil seit jeder Landtagswahl nach 1947 gestiegen war, machte sich dennoch keine Hoffnungen auf mehr als 50 Prozent der Sitze im neuen Landtag; ihr Ziel war eine ‚soziale Koalition‘ mit der CDU. Da sie ihren Wunschpartner im Wahlkampf nicht zugleich umwerben und angreifen konnte, nahm sie bewusst bundespolitische Themen auf und kritisierte vor allem die Bonner Regierungsbildung von 1961. Die damals entgegen eindeutigen anders lautenden Ankündigungen wieder gebildete Koalition aus CDU und FDP mit Bundeskanzler Konrad Adenauer hatte dem öffentlichen Ansehen beider Parteien sehr geschadet. Um negative Auswirkungen auf den Wahlausgang in Nordrhein-Westfalen zu vermeiden, stellte die CDU im Landtagswahlkampf von 1962 ausdrücklich die Landespolitik in den Vordergrund und schränkte die Teilnahme von Bundespolitikern ein.<sup>2</sup> Der alte und neue Ministerpräsident Franz Meyers konnte bei seiner Regierungserklärung am 26. Juli 1962 behaupten, erstmalig in der Geschichte des Landes sei der Wahlkampf fast ausschließlich mit Fragen der Landespolitik geführt worden, und dabei habe sich gezeigt, dass die gelegentlich verbreitete Theorie vom Substanzmangel landespolitischer Fragen unrichtig sei.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Im Unterschied zu den Bänden 2 und 3 dieser Edition entfallen hier – wie auch schon in Band 4 – aus Gründen der Redundanz die Kapitel ‚Kabinettsvorlagen als Entscheidungsgrundlagen‘ und ‚Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht‘; letztere werden den jeweiligen Sachgebieten zugeordnet. An der Überlieferung der Akten, der Protokollführung, der Anordnung und Auswahl der Dokumente, der Dokumentenbeschreibung, der Änderung der Schreibweise sowie an den Anmerkungen hat sich im Vergleich zu den vorangegangenen Bänden der Kabinettsprotokolle nichts geändert, so dass die in Band 3 gemachten Ausführungen zur Einrichtung der Edition weiterhin gelten (s. NRW, Kab. Prot. Bd. 3, S. 73–76). In dem vorliegenden Band wird wiederum stärker die archivalische Wegweiserfunktion der Edition betont und in der Einleitung bei einigen Sachfragen auf entsprechende Aktenbestände im nordrhein-westfälischen Hauptstaatsarchiv und in anderen Archiven hingewiesen.

<sup>2</sup> Horst Becker/Walter Ruhland, Die Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen von 1947 bis 1990, in: Friebe (Hg.), Landtagswahlen, S. 21–105, hier S. 53–57.

<sup>3</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 9.

Aus der Landtagswahl vom 8. Juli 1962 ging die SPD als einziger Gewinner hervor; sie konnte ihre Stimmenzahl gegenüber 1958 von 3 115 000 auf 3 497 000 (von 39,2 auf 43,3 Prozent) erhöhen. Verlierer waren CDU und FDP, die eine mit einem Rückgang von über 250 000 auf 3 742 000 (von 50,5 auf 46,4 Prozent), die andere von 566 000 auf 553 000 Stimmen (von 7,1 auf 6,9 Prozent). Damit blieb die Union zwar stärkste Partei, doch konnte die SPD erneut kräftig zulegen; der Abstand zwischen den beiden Großen betrug nur noch 3,1 Prozentpunkte, verglichen mit 11,3 Prozentpunkten vier Jahre zuvor. Die Landtagswahl von 1962 leitete eine bis 1970 andauernde Wendephase ein, in der die SPD in Nordrhein-Westfalen jeweils deutlich bessere, die CDU wesentlich schlechtere Ergebnisse als im Bund erzielte.<sup>4</sup>

Allerdings war die Wahlbeteiligung mit 73,4 Prozent fast wieder auf den Stand von 1954 zurückgefallen; nahezu jeder vierte Wahlberechtigte hatte seine Stimme nicht abgegeben. Diese Wahlmüdigkeit lag zum einen daran, daß in Nordrhein-Westfalen in etwas mehr als einem Jahr dreimal zu Wahlen aufgerufen worden war: zur Kommunalwahl im Frühjahr 1961, zur Bundestagswahl im Herbst 1961 und zur Landtagswahl im Sommer 1962. Überlegungen, die Wahlperiode des Landtags auf fünf Jahre zu verlängern, wie es damals etwa im Saarland üblich war, wurden erst 1970 verwirklicht. Zum anderen lag ein Grund für die mangelnde Wahlfreudigkeit gerade der jüngsten Wahlberechtigten (der 21- bis 29jährigen) darin, dass diese sich im Landesparlament kaum repräsentiert fühlten. Rund 52 Jahre hatte das Durchschnittsalter der Abgeordneten im Landtag am 6. Juli 1958 betragen, und nur zwei Mandatsträger waren jünger als 31 Jahre gewesen; der jüngste war ein in der Öffentlichkeit noch völlig unbekannter 27jähriger SPD-Abgeordneter, der spätere Ministerpräsident und Bundespräsident Johannes Rau. Zu Beginn der Legislaturperiode am 23. Juli 1962 hatte der neue Landtag immerhin schon vier Mitglieder unter 31 Jahren, das Durchschnittsalter aber lag immer noch bei 52 Jahren.

Zwar beeinflusste auch die Bundespolitik den Ausgang der Wahl – etwa der rapide Autoritäts- und Vertrauensverlust Adenauers und die langwierigen und schwierigen Koalitionsverhandlungen nach der Bundestagswahl von 1961 –, aber maßgebend für die Einbuße der absoluten Mehrheit war zum einen der Mangel an sichtbaren Erfolgen des ersten Kabinetts Meyers und zum anderen die 1962 immer spürbarer werdende Kohlenkrise. Die bei der Landtagswahl von 1958 erreichte absolute Mehrheit der CDU ging also vier Jahre später wieder verloren.<sup>5</sup> Mit 96 Mandaten der CDU und 90 der SPD hätte jede der beiden Parteien sich auf eine Koalition mit der FDP (14 Mandate) stützen können, um die nächste Regierung zu bilden. Die Zeichen für die von der SPD angestrebte und auch von den meisten Mitgliedern der CDU-Landtagsfraktion befürwortete große Koalition mit der CDU standen zunächst günstig. Bereits am Wahlabend nahm Meyers die ersten Sondierungen für die Regierungsbildung vor, da er die Koalitionsverhandlungen möglichst schnell zum Abschluss bringen wollte. Von der CDU-Fraktion zum Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten nominiert und darüber hinaus mit dem Vorsitz einer für die Koalitionsverhandlungen gebildeten Kommission betraut, führte Meyers Verhandlungen sowohl mit der FDP als auch mit der SPD. Die FDP-Spitze in Bonn aber drohte der Bundes-CDU damit, aus der von beiden Parteien getragenen Bundesregierung auszuschneiden, wenn sie nicht auch in Düsseldorf an der Regierung beteiligt würde. Deshalb setzten die Bundesparteileitungen von CDU und FDP ihre nordrhein-westfälischen Parteifreunde un-

<sup>4</sup> Bick, Landtagswahlen, S. 192–196; vgl. NRW-Lexikon, Stichwort ‚Wahlen‘, S. 462f.

<sup>5</sup> Först, Kleine Geschichte, S. 159–165.

ter Druck, was schließlich dazu führte, dass die von der Union mit den Sozialdemokraten geführten Koalitionsverhandlungen scheiterten.

Die CDU-FDP-Koalition stellte mit 110 von 200 Abgeordneten eine sichere Mehrheit. Beide Düsseldorfer Parteiführer verstanden sich recht gut, und der künftige Koalitionspartner verhielt sich ausgesprochen genügsam: Willi Weyer, der 1956 ein CDU-FDP-Kabinett verlassen und stellvertretender Ministerpräsident einer SPD-FDP-Regierung geworden war, wurde nun stellvertretender Ministerpräsident einer CDU-FDP-Regierung. Er verlangte lediglich zwei Ministerien – das Innenministerium für sich selbst und das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Kienbaum) sowie die Ablösung des bisherigen Kultusministers Werner Schütz. An seine Stelle trat Paul Mikat, der als Hochschulprofessor ihm am meisten geeignet schien, den von Meyers gewünschten Ausbau der Universitäten voranzutreiben. Außer Mikat nahm Meyers noch zwei neue CDU-Minister in das Kabinett: Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wurde der Abgeordnete Joseph Blank für ein Jahr, dann löste ihn der Fachmann Joseph Paul Franken ab. An Stelle von Artur Sträter, der das Justizministerium erhielt, wurde der Remscheider Oberbürgermeister und Landtagsabgeordnete Gerd Ludwig Lemmer Minister für Bundesangelegenheiten, ein Neffe des CDU-Bundespolitikers Ernst Lemmer. Pütz, Grundmann und Niermann behielten ihre Ministerien. Die FDP stellte Weyer als Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten, Kienbaum als Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr sowie Hermann Kohlhasse als Staatssekretär im Kultusministerium. Mit dem 37 Jahre alten Lemmer und dem ein Jahr älteren Mikat ergänzte Meyers die Gruppe der relativ jungen Mitglieder seiner Regierung, zu der auch die aus dem ersten Kabinett übernommenen Minister Niermann und Grundmann gehörten. Hatte das Durchschnittsalter der Minister im ersten Kabinett Meyers bei 55 Jahren gelegen, so lag es 1962 bei 48 Jahren. „Ich hatte damit das an Jahren jüngste Kabinett der Bundesrepublik gebildet“, schreibt Meyers in seinen Memoiren, „dabei aber auch die Hälfte der Minister ausgewechselt.“<sup>6</sup> Fraktionsvorsitzender der CDU wurde in der Nachfolge des am 25. Mai 1962 verstorbenen Erich Stuckel der Kölner Abgeordnete Wilhelm Lenz. Die Führung der FDP-Fraktion übernahm nach dem Wechsel von Willi Weyer ins Innenministerium sein bisheriger Stellvertreter Walter Möller. Nach dem Wechsel Fritz Steinhoffs in den Bundestag und einer kurzzeitigen Amtsführung von Fritz Kassmann nahm Heinz Kühn den Platz des SPD-Fraktionsvorsitzenden ein.

Eine Woche nach den Wahlen und damit sehr viel schneller als bei der Bildung der Regierungen Arnold seit 1947 kam die Koalitionsregierung von CDU und FDP zustande:

## 2. Kabinett Meyers

Ministerpräsident	Dr. Franz Meyers
Arbeits- und Sozialminister	Konrad Grundmann
Minister für Bundesangelegenheiten	Gerd Ludwig Lemmer
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Gustav Niermann
Finanzminister	Joseph Pütz
Innenminister	Willi Weyer
Justizminister	Dr. Artur Sträter

<sup>6</sup> Meyers, *gez. Dr. Meyers*, S. 448; vgl. Kurt Düwell, *Krise und Wandel. Die Jahre 1958 bis 1966*, in: *Nordrhein-Westfalen. Ein Land in seiner Geschichte*, Münster 1996, S. 322–327, hier 322.

Kultusminister  
Minister für Landesplanung,  
Wohnungsbau und  
öffentliche Arbeiten  
Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr

Prof. Dr. Paul Mikat  
Joseph Blank (bis 24. 6. 1963)  
Josef Paul Franken (seit 27. 6. 1963)  
Gerhard Kienbaum (FDP)

## B. Die Teilnehmer der Kabinettsitzungen

Abgesehen von dem Personalwechsel beim Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zeichnete sich auch die zweite Regierung Meyers durch personelle Stabilität aus. Auch außerhalb der Regierung wurde Personal kaum ausgetauscht; in den Kabinettsprotokollen begegnen die aus der vierten Wahlperiode bekannten Namen wie die Staatssekretäre Rombach und Oermann. Letzterer trat im Januar 1965 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, und damit schied der „Beichtvater des Kabinetts“ aus seinem Amt. An seine Stelle trat der bisherige Staatssekretär Gustav Niermanns, Franz Tillmann.<sup>7</sup>

Ein Teilnehmer der Kabinettsitzungen musste sich im Verlauf der fünften Wahlperiode gegen Vorwürfe verteidigen, die seine Amtsführung betrafen. Gegen den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Kienbaum richtete der Landtagsabgeordnete Fritz Kassmann als Sprecher der SPD-Fraktion im Landtag am 4. Februar 1964 Angriffe, in denen er die Unparteilichkeit der Amtsführung des Ministers in Zweifel zog. Kienbaum antwortete schriftlich: Mit Übernahme des Ministeramtes habe er jede Tätigkeit in seiner Firma ‚Kienbaum Unternehmensberatung‘ eingestellt und die Verantwortung einer Geschäftsleitung übertragen. Er habe seine Beteiligung an verschiedenen Unternehmen aus persönlichem Besitz zum Teil verkauft, zum anderen Teil auf eine Verwaltungsgesellschaft übertragen, obwohl er dazu nach der Landesverfassung nicht genötigt sei; schließlich habe er mehrere Aufsichtsratsmandate und Posten als Aufsichtsratsvorsitzender niedergelegt. Um jede Art von Begünstigung früherer oder gegenwärtiger Kunden der Privatfirma des Ministers auszuschließen, sei in Abstimmung mit dem Ministerpräsidenten vereinbart worden, dass Anträge auf Förderung jedweder Art vom Staatssekretär des Ministeriums in eigener Verantwortung zu entscheiden seien. Eine Beauftragung der Firma des Ministers durch nachgeordnete Stellen des Ministeriums sei untersagt worden. Die Ausschreibung von Führungspositionen seiner Firma in Tages- und Fachzeitungen – eine Teilaufgabe der Wirtschaftsberatung – habe nicht zu einer Interessenkollision mit der Funktion des Wirtschaftsministers geführt. Kienbaum war seit vielen Jahren persönlich Mitglied des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft. Diese im gesamten Bundesgebiet zur Förderung der Rationalisierung wirkende Organisation war auch als deutsche Produktivitätszentrale tätig und führte in dieser Funktion Arbeiten durch, die wegen ihrer Querschnittsbedeutung aus Bundesmitteln bezuschusst wurden. Die Firma Kienbaum hatte seit Jahren bei solchen Arbeiten verantwortlich und mit Erfolg mitgewirkt, u. a. bei den Untersuchungen zur reibungslosen Eingliederung der saarländischen Verbrauchsgüterindustrie. Eine finanzielle Beteiligung der Länder an speziellen Projekten des Rationalisierungskuratoriums wie der mittelstandspolitisch wichtigen Beratung industrieller Kleinstbetriebe war erst in jüngster Zeit vom Bund angeregt worden. Die Leitung der Firma Kienbaum hatte eine Mitwirkung bei diesem Projekt trotz ausdrücklicher Auf-

<sup>7</sup> Meyers, gez. Dr. Meyers, S. 502.



forderung abgelehnt. Die Landesregierung stellte am 3. März 1964 fest, dass weder Kollisionen von Pflichten und Interessen vorlagen, noch die Unparteilichkeit der Amtsführung des Ministers Kienbaum gefährdet schien. Sie lehnte es daher ab, über die Bestimmungen der Verfassung hinausgehende Einschränkungen der Tätigkeit von Landesministern zu konstruieren.<sup>8</sup>

### C. Zur Arbeit des Kabinetts

Im Verlauf der fünften Wahlperiode gab es, wie auch schon früher, einige Unterbrechungen der zeitlichen und räumlichen Tagungsroutine des Kabinetts. Wiederum fanden die meisten Kabinettsitzungen im Haus des Ministerpräsidenten statt, einige im Landtag. Am 5. Februar 1963 nahm die Landesregierung zustimmend von Meyers' Absicht Kenntnis, am Tag der Eröffnung der Ruhrfestspiele 1963 eine Kabinettsitzung nach Recklinghausen einzuberufen. Die Festspiele sollten sich in diesem Jahr in besonderer Weise mit dem Land Nordrhein-Westfalen als Kulturlandschaft befassen.<sup>9</sup> Ende 1958 hatte die Staatskanzlei eine dreigliedrige Organisationsstruktur erhalten. Abteilung I befasste sich mit Bundes- und Landesgesetzgebung, Angelegenheiten des Kabinetts, des Landtags, der Verteidigung, der staatlichen Ehrungen, mit Rundfunk- und Fernsehrecht, den Justitiariats- und Gnadensachen, den internationalen Angelegenheiten sowie den Personal-, Besoldungs- und Haushaltssachen. Abteilung II war für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Grenzlandhilfe, Fahrdienst, Kassen- und Rechnungswesen sowie Bürodirektion zuständig. Abteilung III bestand aus dem Landespresse- und Informationsamt.<sup>10</sup> Am 1. Januar 1966 trat eine Neuorganisation der Staatskanzlei in Kraft. Die Abteilung I erhielt zusätzlich zu ihren alten Aufgaben die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie Verwaltungsangelegenheiten des Geschäftsbereichs; das Protokoll wurde dem Staatssekretär unmittelbar unterstellt. Abteilung II umfasste folgende Aufgabengebiete: Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen, grundsätzliche Angelegenheiten aus den Geschäftsbereichen der Ministerien (außer Justiz), Strukturverbesserung und Raumordnung, supranationale Organisationen; Kabinettsbüro, Bundesgesetzgebung, Presse, Funk/Fernsehen, Film, Grenzlandhilfe, Entwicklungshilfe. Abteilung II sollte, wie Meyers in seinen Memoiren schrieb, die Arbeit der übrigen Ressorts „unter dem Aspekt der Leitungsfunktionen des Ministerpräsidenten koordinieren“. Dies gelang allerdings nicht so schnell wie der Ministerpräsident es sich erhoffte, denn zum einen ließen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der sogenannten ‚inneren Kabinettsverfassung‘ dem Ministerpräsidenten außerhalb der Richtlinienkompetenz relativ wenig Zuständigkeiten. Zum anderen sahen die einzelnen Ressortminister in der ‚Koordinierung‘ zunächst nichts anderes als unerwünschte Eingriffe des Regierungschefs in ihre eigene Kompetenz.<sup>11</sup> In der fünften Legislaturperiode befasste sich die Landesregierung mit der grundsätzlichen Neuordnung der Organisation der Ministerien. Alle Minister legten dem Chef der Staatskanzlei bis zum 20. November 1964 ihre nach den neuen Richtlinien für die Organisation der Ministerien umgestellten Organisationspläne vor. Sie machten Vorschläge für eine weitere Delegation von Aufgaben und teilten dabei gleichzeitig mit, welche Planstellen des höheren Dienstes durch die Delegation von Aufgaben und die

<sup>8</sup> Dok. 148, 150.

<sup>9</sup> Dok. 51.

<sup>10</sup> NRW, Kab. Prot. 4, S. 11f.

<sup>11</sup> Meyers, gez. Dr. Meyers, S. 500f, 522–524.



Straffung der Organisation eingespart werden konnten. Nach der Prüfung aller Vorschläge durch die Staatssekretäre wurde das Ergebnis dem Kabinett vorgelegt.<sup>12</sup> Am 9. Februar 1965 beschloss die Landesregierung, einen sogenannten ‚Leistungsüberblick‘ über ihre Arbeit zu erstellen. Jedes Ressort wurde aufgefordert, bis zum Herbst 1965 aus seinem Geschäftsbereich die herausragenden und besonderen Leistungen der Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode zusammenzustellen. In diesen drei Jahre umfassenden Leistungsüberblick sollten auch Gesetze von besonderer politischer Bedeutung aufgenommen und das gesamte Material dem Chef der Staatskanzlei zum 1. Oktober 1965 zugeleitet werden.<sup>13</sup>

Die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes änderte das Kabinett am 24. September 1963. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 wurden die Aufgaben des Kultusministers als oberste Naturschutzbehörde auf den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten übertragen. Bei der organisatorischen Eingliederung der Naturschutzaufgaben innerhalb dieses Ministerium sollte die notwendige Eigenständigkeit des Naturschutzes gewahrt und nicht durch andere Fachinteressen beeinträchtigt werden. Zur Koordinierung der Naturschutzaufgaben innerhalb der Landesregierung wurde ein ‚Interministerieller Ausschuss für Naturschutzfragen‘ gebildet, dem als ständige Mitglieder je ein Vertreter des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, des Kultusministers und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angehörten.<sup>14</sup>

Am 20. November 1962 beschloss die Landesregierung eine Ergänzung der Geschäftsordnung vom 8. Juli 1952. Wenn der Ministerpräsident und sein Stellvertreter an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert waren, wurde er von dem an Lebensjahren ältesten Landesminister vertreten.<sup>15</sup> Am 28. Januar 1964 änderte die Landesregierung ihre Geschäftsordnung auf Vorschlag des Kultusministers: Personalvorschläge auf Ernennung zum Oberstudienrat sollten dem Kabinett künftig nicht mehr zur Beschlussfassung vorgelegt werden.<sup>16</sup>

Die Behandlung der mündlichen Anfragen nach § 98 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen regelte das Kabinett am 18. April 1966. Mündliche Anfragen sollten durch den zuständigen Minister oder im Falle seiner Verhinderung durch das ihn vertretende Mitglied der Landesregierung beantwortet werden, es sei denn, der Ministerpräsident wollte auf eine politisch bedeutende Anfrage selbst antworten. Alle vom Landtagspräsidenten übersandten Anfragen sollten dem federführenden Ministerium von der Staatskanzlei unverzüglich zugeleitet werden, die zugleich darüber zu informieren hatte, ob der Ministerpräsident eine Anfrage selbst beantworten wollte, oder ob die Antwort mit ihm abzustimmen bzw. ihm vorher mitzuteilen war.<sup>17</sup>

### 1. Entscheidungsbefugnisse des Kabinetts

Die Gewichtsverlagerung der Landtagsarbeit von der Politikgestaltung zur Regierungs- und Verwaltungskontrolle war schon in der vierten Wahlperiode in der Zunahme der Kleinen und Großen Anfragen bzw. Interpellationen deutlich geworden: es hatte 57

<sup>12</sup> Dok. 193, 219, 227.

<sup>13</sup> Dok. 212.

<sup>14</sup> Dok. 105, 129.

<sup>15</sup> Dok. 26.

<sup>16</sup> Dok. 140.

<sup>17</sup> Dok. 299, 300.

Kleine und 26 Große Anfragen bzw. Interpellationen gegeben. In der fünften Wahlperiode wurden bereits 260 (18) gezählt, und in der sechsten sollten es 648 (9) werden, und diese Tendenz setzte sich auch in den folgenden Wahlperioden fort.<sup>18</sup>

#### D. Die Vertretung der Landesregierung bei offiziellen Anlässen

Schon in der dritten Wahlperiode hatten die Regierungen Arnold und Steinhoff versucht, eine einheitliche Form ihrer Repräsentation zu finden, ohne indessen eine offiziell verbindliche Regelung erarbeitet zu haben.<sup>19</sup> Seit Beginn der Regierung Meyers war die Schaffung eines nordrhein-westfälischen ‚Landesbewusstseins‘ in das Zentrum aller mit der staatlichen Repräsentation verbundenen Fragen gerückt. Die damals in den Rang eines erklärten Regierungsziels erhobene Aufgabe, ein stärkeres Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Rheinländern, Westfalen und Lippern zu erzeugen und dabei zu erreichen, dass die Bürger sich mit den staatlichen Einrichtungen ihres Landes identifizierten, hatte Meyers mit bemerkenswertem Einfallsreichtum zu verwirklichen versucht: durch Wappen, Flagge und Hymne ebenso wie durch Bauten, Feste, Orden, Uniformen, Zeremonien, Ehrungen und Preise, Kunstsammlungen, Theater und Orchester.<sup>20</sup> In der fünften Wahlperiode geschah in diesem Bereich vergleichsweise wenig.

Am 21. Januar 1964 beschloss die Landesregierung, dass an öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Anwesenheit eines Mitglieds der Landesregierung notwendig oder erwünscht war, nur *ein* Kabinettsmitglied teilnehmen solle. Die persönlichen Referenten der Mitglieder der Landesregierung wurden beauftragt, in einer gemeinsamen wöchentlichen Besprechung die den Mitgliedern der Landesregierung übermittelten Einladungen zu überprüfen und zu klären, welches Kabinettsmitglied die Vertretung der Landesregierung übernehmen sollte. Die Wochenbesprechungen fanden jeweils zur gleichen Zeit wie die Kabinettsitzungen beim persönlichen Referenten des Ministerpräsidenten statt, der auch die Federführung übernahm.<sup>21</sup>

Am 28. Januar 1964 beauftragte die Landesregierung die Staatssekretärkonferenz mit der Prüfung der Frage, ob die Landesministerien ihren Bediensteten Dienstreiseerlaubnis oder Dienstbefreiung erteilen dürften, wenn diese in dienstlicher Eigenschaft zur Teilnahme an Veranstaltungen der politischen Parteien, Gewerkschaften sowie sonstiger Organisationen und Verbände eingeladen wurden.<sup>22</sup> Einladungen von Beamten und Angestellten des Landes zu Veranstaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sollten möglichst eingeschränkt werden, beschloss die Landesregierung am 27. Juli 1965. Eingeladen werden sollte lediglich der jeweils in Betracht kommende Behördenleiter, nicht aber weitere Behördenbedienstete.<sup>23</sup>

<sup>18</sup> Friedrich Halstenberg, Landesverfassung und Staatspraxis, in: Kontinuität und Wandel. 40 Jahre Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1990, S. 89–118, hier S. 108; vgl. NRW-Lexikon, Art. ‚Landtag‘, S. 267.

<sup>19</sup> S. NRW, Kab. Prot. 3, S. 15.

<sup>20</sup> Wolfram Köhler, Landesbewußtsein als Sehnsucht, in: Vierzig Jahre. Historische Entwicklungen und Perspektiven des Landes Nordrhein-Westfalen, hg. v. Peter Hüttenberger, Düsseldorf 1986, S. 171–185; vgl. NRW-Lexikon, Art. ‚Landesbewußtsein‘; Biegling, Ministerpräsident Franz Meyers, S. 88–114; Stefan Marx, Stiftung von Landesbewusstsein – das Beispiel des nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Franz Meyers, in: Geschichte im Westen 16 (2001), S. 7–19.

<sup>21</sup> Dok. 139.

<sup>22</sup> Dok. 140.

<sup>23</sup> Dok. 252.

Da sich die Besuche ausländischer Minister häuften, beschloss das Kabinett am 28. September 1965, dass in der Regel die Fachminister des Landes ihre ausländischen Kollegen empfangen sollten; nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen werde der Ministerpräsident ausländische Minister empfangen.<sup>24</sup>

#### E. Die räumliche Unterbringung der Landesregierung

Zur Förderung eines Landesbewusstseins hätte ein repräsentatives Regierungsviertel möglicherweise beigetragen. Weder die dritte Regierung Arnold noch die Regierung Steinhoff hatten das Problem der Unterbringung der Landesregierung gelöst, und auch das erste Kabinett Meyers war in dieser Angelegenheit nur wenig voran gekommen. Das 1959 von Meyers bezogene ‚Horion-Haus‘ sollte 40 Jahre lang der Amtssitz des Ministerpräsidenten bleiben, bis zum Umzug der Regierung Wolfgang Clement in das ‚Stadttor‘ genannte neue Wahrzeichen der Landeshauptstadt Düsseldorf im Jahre 1999. Das in der Frühzeit des Landes geplante Regierungsviertel an der neu gebauten Berliner Allee war ebenso wenig zustande gekommen wie der Anfang der 1960er Jahre von Stadtplaner Friedrich Tamms entwickelte Plan eines Regierungsviertels am Rheinufer in der Nähe des Horion-Hauses.<sup>25</sup> In der fünften Wahlperiode geschah in dieser Frage nichts mehr.

#### F. Themen der Landespolitik

Meyers' Regierungserklärung vom 26. Juli 1962 unterschied sich insofern von allen vorangegangenen, als der Ministerpräsident nicht wie sonst üblich alle Ministerien mit ihren jeweiligen Aufgabenbereichen paradieren ließ, sondern sein zweites Schwerpunktprogramm vorstellte. Keineswegs wollte er damit die zahlreichen anderen Aufgaben des Landes als ‚quantité négligeable‘ abwerten; er führte sie nur aus dem Grund nicht auf, weil er sie gewissermaßen schon zum „klassischen Bestand“ der öffentlichen Aufgaben zählte und ihre gute und sachgerechte Weiterführung als selbstverständlich ansah. Meyers dachte dabei an die Hilfe für die Jugend, die Alten und die Familien, an den Landesjugendplan, die Eingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen, den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht, den Sport, den personellen und sachlichen Ausbau der Polizei, die Verbesserung des Feuerschutzes und des zivilen Bevölkerungsschutzes, die Intensivierung der Aus- und Fortbildung für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie der personelle und sachliche Ausbau der Justiz. Nicht darüber also redete der Ministerpräsident, sondern über sein zweites Schwerpunktprogramm, dessen Vorläufer in der vergangenen Legislaturperiode aus der Einsicht heraus aufgestellt worden war, dass die zahlreichen öffentlichen Aufgaben in einer bestimmten zeitlichen und sachlichen Reihenfolge erledigt werden sollten. Meyers fühlte sich durch die Entwicklung der zurückliegenden vier Jahre in der Richtigkeit dieser Überlegung bestätigt: die währungs- und finanzpolitische Situation der Bundesrepublik habe die Notwendigkeit einer sachlichen Konzentration auf bestimmte öffentliche Aufgaben besonders deutlich gemacht, wobei die Auswirkungen auf das allgemeine Lohn- und Preisgefüge sowie die Stabilität der Währung berücksichtigt worden sei. Daher zeigte er sich ent-

<sup>24</sup> Dok. 262.

<sup>25</sup> Walter Först, Parallelstraße und Regierungsviertel. Aus der Frühgeschichte der Landeshauptstadt Nordrhein-Westfalen, in: Düsseldorf Jahrbuch 57/58 (1980), S. 511–538, hier S. 534f; Först, Kleine Geschichte, S. 149f; vgl. NRW-Lexikon, Art. ‚Landeshauptstadt Düsseldorf‘.

schlossen, auch in der kommenden Legislaturperiode die Arbeit der Landesregierung wieder unter das Prinzip der Konzentration auf bestimmte Schwerpunktaufgaben zu stellen, also weiterhin Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser und Straßen zu bauen. Zu diesem bisherigen Schwerpunktprogramm sollten aber nunmehr drei neue öffentliche Aufgabengebiete in den Mittelpunkt der Landespolitik treten und zu einem zweiten Schwerpunktprogramm zusammengefasst werden. Dabei handelte es sich um die Strukturverbesserung des Landes, um Maßnahmen zur Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde sowie um die Förderung des öffentlichen Bildungswesens einschließlich der Wissenschaft und Forschung.<sup>26</sup>

Die Aussprache über diese Regierungserklärung am 30. Juli 1962 bot dem neuen Oppositionsführer Heinz Kühn die erste Gelegenheit zur profilierten Selbstdarstellung. Zwar konnte er großen Teilen des Regierungsprogramms durchaus zustimmen, fand aber dennoch im „Standardvortrag“ des Ministerpräsidenten keine Antworten auf die drängenden Fragen der Zeit: eine Regierungserklärung müsse sorgfältig vom ganzen Kabinett erarbeitet, „nicht aber als schnell zusammengezimmerte Beigabe des Ministervorstellungszeremonielles von Referenten zusammengestellt werden“.<sup>27</sup> Was Kühn an dem „überstürzt“ vorgetragenen „wohlwollenden Problemkatalog“ im einzelnen zu kritisieren hatte, wird weiter unten am Beispiel der Energiepolitik dargestellt. Jedenfalls gab er einen Vorgeschmack von seiner Oppositionspolitik, die er als „konstruktive Regierungskonkurrenz“ verstand. Die Zeiten „ruhigen Oppositionsschlafes“ seien vorbei, konstatierte Josef Hermann Dufhues nach Kühns Erwiderung auf die Regierungserklärung.<sup>28</sup>

### 1. Verwaltungsreform

Seit Beginn der 1950er Jahre war in Nordrhein-Westfalen die Verwaltungsreform ein zentrales Thema. Am Ende dieser Dekade galt die Erkenntnis als gesichert – wenn auch noch nicht als Gemeingut aller dafür verantwortlichen Instanzen und Personen –, dass der Aufwand der öffentlichen Verwaltung zu einem wesentlichen Teil vom Umfang der Gesetzgebungstätigkeit abhing. Dahinter stand die Erwartung, die Exekutive werde um so weniger aufwendig arbeiten, je konsequenter die Legislative nur noch wirklich notwendige, einfach und klar formulierte Gesetze verabschiede.<sup>29</sup> Am 22. April 1959 hatte die Landesregierung eine aus acht Mitgliedern verschiedener Ministerien bestehende Kommission für Verwaltungsvereinfachung ins Leben gerufen, deren Geschäftsführung beim Innenministerium lag. Gut dreieinhalb Jahre später, am 27. November 1962, beschloss die Landesregierung die Auflösung dieser Kommission. Ihre bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigten Aufgaben wurden dem Ausschuss für Organisationsfragen übertragen. Dieser Ausschuss hatte im Auftrag des Kabinetts oder eines Ministers zu Organisationsfragen gutachtlich Stellung zu nehmen, gemäß der am 1. Juli 1962 in Kraft getretenen Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen. Seine Tätigkeit deckte sich weitgehend mit dem der Kommission für Verwaltungsvereinfachung erteilten Auftrag, Vorschläge für

<sup>26</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 9–20, hier S. 10; vgl. Först, Kleine Geschichte, S. 163f.

<sup>27</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 3. Sitzung am 30. 7. 1962, S. 25–36.

<sup>28</sup> Ebd., S. 36; vgl. 50 Jahre Landtag Nordrhein-Westfalen. Das Land und seine Abgeordneten, Düsseldorf 1996, S. 45.

<sup>29</sup> Ellwein, Thomas (Hg.), Gesetzes- und Verwaltungsvereinfachung in Nordrhein-Westfalen. Bericht und Vorschläge, Köln 1983.

eine Vereinfachung und Verbesserung der Verwaltung zu machen. Da auf die Dauer das Nebeneinander zweier Gremien mit nahezu identischen Aufgaben als wenig sinnvoll erschien, wurde auf die Kommission für Verwaltungsvereinfachung verzichtet. Für diese Regelung sprachen noch weitere Gründe. Die Mitglieder der Kommission für Verwaltungsvereinfachung mussten ihre Aufgaben *neben* ihren vielen sonstigen Dienstgeschäften erledigen, während die im Ausschuss für Organisationsfragen tätigen Organisationsreferenten der Ministerien sich *ausschließlich* oder doch *überwiegend* mit Fragen der Verwaltungsorganisation befassten. In der Kommission für Verwaltungsvereinfachung waren nicht alle Ressorts vertreten, so dass wichtige Fragen nicht nur dort, sondern auch in zusätzlichen Ressortbesprechungen erörtert werden mussten, insbesondere alle Fragen, an denen die Staatskanzlei und das Justizministerium beteiligt waren. Schließlich lag es an den Arbeitsergebnissen der Kommission für Verwaltungsvereinfachung selbst, dass ihre Aufgaben künftig auf den Ausschuss für Organisationsfragen übergingen. Der Erlass der Gemeinsamen Geschäftsordnung und die Einrichtung des Ausschusses gingen auf das Gutachten der Kommission über die Neuordnung des inneren Dienstes der Landesregierung zurück. Es war daher nur folgerichtig, wenn dieses neue Gremium angesichts des weitgehend gleichartigen Auftrages die Nachfolge der Kommission für Verwaltungsvereinfachung antrat.<sup>30</sup> Die Einsetzung des Ausschusses für Organisationsfragen war die bedeutsamste Maßnahme des zweiten Kabinetts Meyers in der Verwaltungsreform. Die systematisch-logische Verwaltungsreform spielte erst später in den 1970er Jahren als ‚Funktionalreform‘ wieder eine Rolle.<sup>31</sup>

Am 4. Dezember 1962 beschloss die Landesregierung, der 1952 gebildete Interministerielle Landesausschuss für Statistik (IMLA) solle die Überprüfung des Periodischen Berichtswesens übernehmen und künftig Interministerieller Landesausschuss für Statistik und Periodisches Berichtswesen heißen. Vorgesehen war folgende Regelung: Anordnungen der obersten Landesbehörden zu periodischen Berichterstattungen wurden möglichst vor ihrem Erlass, in Eilfällen nach ihrem Erlass dem IMLA zugeleitet; dieser prüfte, ob die angeordnete periodische Berichterstattung notwendig war und ob das mit der Berichterstattung angestrebte Ziel auf andere Weise nicht einfacher erreicht werden konnte, etwa durch eine Statistik. Hielt der Ausschuss eine beabsichtigte periodische Berichterstattung nicht für vertretbar, so legte er seine Bedenken dem beteiligten Fachminister schriftlich vor, der dann über die Anordnung der Berichtspflicht selbst entschied.<sup>32</sup>

Am 26. Februar 1963 beschloss die Landesregierung, die staatlichen Behörden des Landes sollten ab dem 1. März 1963 keine gebührenpflichtigen Dienstsachen mehr versenden.<sup>33</sup>

In diese Edition werden vier Berichte des Landespersonalausschusses aufgenommen, der erste für die Zeit vom 22. Juni 1959 bis zum 31. Mai 1962, der zweite für die Zeit vom 1. Juni 1962 bis 31. Dezember 1962, der dritte für die Zeit vom 1. Juni 1962 bis zum 31. Dezember 1963, der vierte für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1964. Diese Berichte sind insofern von Interesse, als sie die Entwicklung nach dem Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes am 1. Juni 1962 widerspiegeln. Die Geschäftsberichte zeigen den Umfang und die Art der Tätigkeit des Landespersonalausschusses; sie halten Erkenntnisse fest, die für die weitere Anwendung

<sup>30</sup> Dok. 30, 31.

<sup>31</sup> Horst Romeyk, Die Verwaltung des Landes, in: Vierzig Jahre, S. 49–70, hier S. 64f.

<sup>32</sup> Dok. 34, 35, 36.

<sup>33</sup> Dok. 55.

der bestehenden Vorschriften und eine etwaige künftige Änderung des Beamten- und Laufbahnrechts ausgewertet werden konnten. Am 3. November 1964 ermächtigte das Kabinett den Landespersonalausschuss, den Geschäftsbericht dem Bundespersonalausschuss und den Personalausschüssen der übrigen Länder zur Verfügung zu stellen. Der Innenminister wurde beauftragt, im Interesse einer einheitlichen Handhabung des Landesbeamtenrechts in einem Schreiben an die übrigen Ressorts und die kommunalen Spitzenverbände auf die wesentlichen Erkenntnisse des Landespersonalausschusses hinzuweisen.<sup>34</sup>

Vorschläge für eine Neugliederung der staatlichen Mittelinstanz wurden seit Jahren von Parlament, Landesregierung, Verwaltung und Öffentlichkeit diskutiert. Es ging dabei um die Frage, ob die Zahl der bestehenden sechs Regierungsbezirke reduziert werden sollte. Mit dieser Frage befasste sich die Landesregierung am 5. Oktober 1965. Zur Erstattung eines Gutachtens über die kommunale und staatliche Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde eine Kommission von unabhängigen Sachverständigen gebildet, die sich in ihrem Gutachten zu folgenden Fragen äußern sollte: Entspricht die heutige räumliche Gliederung der Gemeinden und Landkreise den Erfordernissen einer modernen Verwaltung, insbesondere unter Berücksichtigung der Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung? In welchem Umfang müssen die Grenzen von Gemeinden und Landkreisen geändert und Gemeinden und Landkreise zusammengelegt werden? Sind nach einer solchen Neuordnung noch Ämter erforderlich und, wenn ja, wie sind die Ämter hiernach im einzelnen zu gliedern? Die Kommission sollte herausfinden, ob das Verfahren zur Durchführung der für notwendig gehaltenen Neuordnungsmaßnahmen gesetzlich einfacher als bisher geregelt werden und wie im vereinfachten Verfahren der Wille der betroffenen Bevölkerung festgestellt werden konnte. War es zweckmäßig, auf große kreisangehörige Gemeinden Aufgaben zu übertragen, die nach Landesrecht sonst den Landkreisen oblagen, und wie sollte die Aufsicht über diese Gemeinden geregelt werden? Wie sollte die Landesplanung und wie die Strukturförderung organisiert werden? Waren Landschaftsverbände oder andere regionale Verbände erforderlich, und für welche Aufgaben? Waren die Landesoberbehörden untereinander und gegenüber anderen Behörden und Einrichtungen des Landes richtig abgegrenzt? Wie sollten die Bezirke der Regierungspräsidenten räumlich gegliedert werden? Entsprach die Gliederung der Landesmittelbehörden nach Bezirk und Aufgaben den Erfordernissen einer möglichst einfachen und übersichtlichen Landesverwaltung? Und schließlich: welche Vereinfachungen waren im Bereich der unteren Landesbehörden möglich?<sup>35</sup> Antworten auf diese Fragen wurden in der fünften Wahlperiode allerdings nicht gefunden.

Mit der politischen Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung befasste sich das zweite Kabinett Meyers mehrfach. Alle Beamten und Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände wurden seit dem 25. September 1950 auf ihre Treuepflicht hingewiesen. Mit Zustimmung des ersten Kabinetts Meyers hatte der Innenminister am 7. Februar 1962 seinen Runderlass vom 8. September 1950 über den Diensteid der Beamten ergänzt; nunmehr sollten Beamte und Richter eine Erklärung abgeben, dass sie keiner verfassungsfeindlichen Vereinigung oder Organisation angehörten oder angehört hatten. Dieser Runderlass war in den Geschäftsbereichen der meisten Landesministerien ohne besondere Probleme durchgeführt worden; lediglich im Kultusministerium hatten größere

<sup>34</sup> Dok. 32, 51, 194, 195 sowie 256.

<sup>35</sup> Dok. 263.



Beamtengruppen die Abgabe der geforderten Erklärung verweigert. In der Öffentlichkeit wurde der Erlass kritisiert, u. a. weil er die Frage offenließ, welche Folgerungen aus der Verweigerung einer Erklärung zu ziehen seien. Daher schien dem zweiten Kabinett Meyers eine Änderung der bisherigen Erlasse sinnvoll. Innenminister Weyer wollte künftig auf die schriftliche Erklärung verzichten und statt dessen den in den öffentlichen Dienst neu Eintretenden vor der Berufung in das Beamtenverhältnis, bei Angestellten und Arbeitern vor Abschluss des Arbeitsvertrages über die Voraussetzungen für die Übernahme in den öffentlichen Dienst aufklären, ihn zu einer Überprüfung seiner bisherigen Haltung veranlassen und auf die Folgen seines Verhaltens hinweisen. Für aktive Beamte, Angestellte und Arbeiter reichten nach Weyers Meinung die Bestimmungen des Beamtenrechts und des Tarifrechts aus, um Verletzungen der Treuepflicht zu ahnden. Am 8. Januar 1963 beschloss die Landesregierung die Neufassung des Runderlasses des Innenministers vom 8. September 1950 sowie der Änderung der Gemeinsamen Runderlasse des Finanzministers und des Innenministers vom 24. April 1961 und vom 16. März 1959.<sup>36</sup>

## 2. Nordrhein-Westfalen und die NS-Vergangenheit

In der fünften Wahlperiode befasste sich die Landesregierung mit ganz unterschiedlichen Folgen der nationalsozialistischen Herrschaft. Am 9. Juni 1964 nahm sie zustimmend von der Absicht des Innenministers Kenntnis, den Jahrestag des 20. Juli 1944 zum regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstag zu erklären.<sup>37</sup> Am 10. November des gleichen Jahres sprach sie sich gegen eine Verlängerung der Verjährungsfrist der Strafverfolgung aus.<sup>38</sup>

Am 12. Januar 1965 erklärte das Kabinett sein Einverständnis, dass die Zentrale Stelle in Ludwigsburg mit der systematischen Auswertung des noch erreichbaren Materials beauftragt wurde, und dass die zentrale Stelle ab 11. Dezember 1964 auch Vorermittlungen wegen solcher Verbrechen führen sollte, die im Bundesgebiet während der NS-Herrschaft von den „Gewalthabern des Dritten Reiches“ oder in deren Auftrag außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen begangen worden waren. Davon ausgenommen waren die zur Aufklärung des Tatkomplexes ‚Reichssicherheitshauptamt‘ notwendigen Vorermittlungen, die auch weiterhin vom Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin geführt wurden.<sup>39</sup>

Für die ehemaligen Angehörigen des Reichsnährstandes, der Landwirtschaftskammern, Bauernkammern und des Landwirtschaftlichen Vereins in Bayern war der Träger der Versorgungslast durch das Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz vom 23. Februar 1961 bestimmt worden. Zur Versorgung verpflichtet waren der Bund für einen Teil des Personenkreises, die Länder unter Beteiligung des Bundes für den restlichen Teil, wobei der Bund zwei Drittel und die Länder ein Drittel der gesamten Aufwendungen trugen. Die Länder waren gemeinsam zur Versorgung verpflichtet. Nordrhein-Westfalen hatte mit 27,9 % den größten Anteil zu tragen. Die Durchführung des Ausgleichs zwischen den Ländern und zwischen dem Bund und den Ländern oblag den Ländern. Da die erforderlichen Ausgleichsberechnungen nur von einem Land durchgeführt werden konnten, hatten die zuständigen Ressortminister aller Länder gebeten, das Land Nordrhein-Westfalen möge diese Aufgabe übernehmen und gleichzeitig die gemeinsamen

<sup>36</sup> Dok. 40, 41.

<sup>37</sup> Dok. 173.

<sup>38</sup> Dok. 196.

<sup>39</sup> Dok. 204.

Rechte der Länder gegenüber dem Bund oder einem einzelnen Land wahrnehmen. Die nach dem Verwaltungsabkommen von Nordrhein-Westfalen durchzuführenden Aufgaben sollten vom Finanzministerium als dem federführenden Ressortministerium in Versorgungsfragen erledigt werden. Diesem Verwaltungsabkommen zur Durchführung des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 stimmte die Landesregierung am 4. Februar 1964 zu.<sup>40</sup>

### 3. Finanzen

In der Finanzpolitik vertrat Ministerpräsident Franz Meyers die konservative Auffassung, der Staat solle nicht selbst wirtschaften und aus rein fiskalischen Erwägungen Vermögen bilden. Nur diejenigen Ausgaben, die im Jahre ihrer Veranschlagung auch wirklich geleistet werden könnten, sollten jährlich in den Haushalt des Landes eingesetzt werden; zu vermeiden sei die Bildung hoher Ausgabenreste bei manchen Investitionstiteln des Haushalts, die oft jahrelang, vielfach in ständig zunehmender Höhe, in das jeweils nächste Rechnungsjahr übertragen würden. Auch in seiner zweiten Regierungserklärung betonte Meyers, das wichtigste Gebot der Finanzpolitik sei die „Gesunderhaltung“ seiner Finanzen; Voraussetzungen dafür seien die Aufrechterhaltung der Währungsstabilität und ein konjunkturgerechtes Verhalten. Der Ministerpräsident wandte sich klar gegen Steuererhöhungen und versprach, bei der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes größte Zurückhaltung zu üben. Bei der Durchführung ihrer Investitionsprogramme werde die Landesregierung das volkswirtschaftliche Gleichgewicht nicht stören. Sie werde die Bemühungen der Bundesbank zur Erhaltung der Kaufkraft der D-Mark mit den ihr gegebenen Mitteln einer verantwortungsbewussten staatlichen Finanzpolitik wie etwa der Zurückstellung notwendiger Ausgaben unterstützen. Klar sprach Meyers aus, dass in absehbarer Zukunft mit einer Steigerung des Sozialprodukts im bisherigen Umfang nicht mehr gerechnet werden könne, und dass daher die Landesregierung eine besonders sorgsame Finanzplanung für die kommende Legislaturperiode durchführen werde, vor allem im Hinblick auf den durch das Schwerpunktprogramm hervorgerufenen erhöhten Finanzbedarf.<sup>41</sup>

In seiner Regierungserklärung sprach Meyers auch von den finanziellen Verpflichtungen des Landes gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden und erwähnte dabei die „Erwägungen“ der Landesregierung, auf die Wünsche der Gemeinden nach eigenen ergiebigen Steuerquellen einzugehen. Unter Berücksichtigung der Arbeit des Gutachterausschusses ‚Gemeindefinanzreform‘ werde geprüft werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Beseitigung der sogenannten Bagatellsteuern angezeigt und vertretbar erscheine.<sup>42</sup> Am 19. März 1963 wurde das Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1963 ausgefertigt und verkündet.<sup>43</sup>

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden vom 23. Januar 1962 war Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde der Stadt Detmold vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin verstieß dieses Gesetz gegen Art. 78 Abs. 3 und Art. 79 der Landesverfassung sowie gegen Art. 3 und Art. 106 Abs. 6 GG. In diesen Artikeln war festgelegt, dass das Land die Gemein-

<sup>40</sup> Dok. 141, 142.

<sup>41</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 19.

<sup>42</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 19.

<sup>43</sup> Dok. 62.



den und Gemeindeverbände durch gesetzliche Vorschriften zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet konnte, wenn gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen wurden. Die Gemeinden hatten zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht auf Erschließung eigener Steuerquellen. Das Land verpflichtete sich, diesem Anspruch bei der Gesetzgebung Rechnung zu tragen und im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Das Aufkommen der Realsteuern sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern stand den Gemeinden bzw. den Gemeindeverbänden zu. Sie durften die Hebesätze der Realsteuern festlegen. Bestanden in einem Land keine Gemeinden, so fielen die Realsteuern und die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Bund und Länder konnten durch eine Umlage am Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung konnten die Realsteuern und der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für Umlagen zugrunde gelegt werden. In ihrer Stellungnahme vom März 1963 wies die Landesregierung darauf hin, dass diese Verfassungsbeschwerde zwar zulässig, aber unbegründet sei. Von einer einschneidenden Schwächung der Finanzkraft und damit der Selbstverwaltungsautonomie der Beschwerdeführerin und der Gemeinden insgesamt könne keine Rede sein.<sup>44</sup>

In der fünften Wahlperiode wurde das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen geändert. Nach Verabschiedung der sogenannten Harmonisierungsnovelle des Bundes am 24. Dezember 1963 war ein weiteres Anpassungsgesetz erforderlich geworden. Außerdem zeigte die Entwicklung auf dem Gebiet des Besoldungsrechts seit Beginn des Jahres 1964, dass ein Anpassungsgesetz in Nordrhein-Westfalen an den seit 1963 eingetretenen Veränderungen der Lebens- und Einkommensverhältnisse nicht vorübergehen konnte. Auch im Bund und in den anderen Ländern waren entsprechende Maßnahmen geplant. Es ging dabei um die Anhebung der Beamtenbezüge, die Verbesserungen im Orts- und Kinderzuschlagsrecht sowie um die Besoldung der Hochschullehrer. Das Kabinett stimmte am 5. Mai 1964 diesem geänderten Landesbesoldungsgesetz zu und beauftragte den Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister, das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren beschleunigt einzuleiten.<sup>45</sup>

Am 20. Oktober 1964 beschloss die Landesregierung die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes. Nicht nur die Besoldungsgruppen A 5 und A 6 wurden gebündelt, sondern auch die Besoldungsgruppen A 5, A 6 und A 7 (bei der Polizei die Besoldungsgruppen A 6, A 7 und A 8). Abgelehnt wurde der Antrag des Justizministers, die Richterbesoldung bei den Oberlandesgerichten und bei dem Obergerverwaltungsgericht in vollem Umfang gleich zu gestalten. Die Oberlandesgerichtsräte und Obergerverwaltungsgerichtsräte wurden in A 15 eingestuft, die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte und des Obergerverwaltungsgerichts in B 2, die Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte und des Obergerverwaltungsgerichts in B 4, die Präsidenten der Oberlandesgerichte in B 8 und der Präsident des Obergerverwaltungsgerichts in B 9.<sup>46</sup>

Gegen das dritte Besoldungsänderungsgesetz vom 15. Juni 1965 erhoben neun Richter der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln und Hamm Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Ihrer Auffassung nach war dieses Gesetz mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, weil es für die Richter bei den Oberlandesgerichten andere

<sup>44</sup> Dok. 143, 145; zu einer ähnlichen Beschwerde s. Dok. 295.

<sup>45</sup> Dok. 160, 162.

<sup>46</sup> Dok. 193.

Einstufungen vorsah als für die Richter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung hielt die Verfassungsbeschwerde für unbegründet: der noch verbliebene Unterschied in der Besoldung der Richter am Oberlandesgericht und am Oberverwaltungsgericht sei sachlich vertretbar und könne nicht als willkürlich angesehen werden.<sup>47</sup>

Am 27. April 1965 beschloss die Landesregierung, ein Landesamt für Besoldung und Versorgung zu schaffen, das alle Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsfälle bearbeiten sollte, für die das Land zuständig war und die für eine Zentralisierung geeignet schienen. Die Dienstaufsicht über dieses Landesamt führte der Innenminister; die Fachaufsicht führte in Grundsatzfragen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts der Finanzminister, im übrigen der fachlich beteiligte Minister. Die maschinelle Aufbereitung aller anfallenden Rechenarbeiten übernahm das Rechenzentrum beim Statistischen Landesamt.<sup>48</sup>

Ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der regionalen Entwicklung stellte die Umsatzsteuerstatistik dar. Aufgrund von Koordinierungsvereinbarungen der Länder, Rechtsverordnungen bzw. eines Gesetzes war die Umsatzsteuerstatistik seit 1954 alljährlich für das Bundesgebiet durchgeführt worden. Im Jahre 1963 nun hielt der Bundesfinanzminister eine Umsatzsteuerstatistik im jährlichen Turnus nicht mehr für erforderlich, und seiner Auffassung folgte der nordrhein-westfälische Finanzminister: für die Durchführung strukturpolitischer Maßnahmen seien die jährlichen Berechnungen des Sozialprodukts auf kleineren regionalen Einheiten nicht notwendig. Die Umsatzsteuerstatistik dürfe nur im Rahmen eines umfassenden steuerstatistischen Programms gesehen werden, das zusätzlich die Statistiken der Steuern vom Einkommen, die Gewerbesteuerstatistik, die Vermögensteuer- und Einheitswertstatistik sowie die Erbschaftsteuerstatistik umfasse. Alle diese Erhebungen müssten regelmäßig durchgeführt werden, damit ihre Ergebnisse für allgemeine volkswirtschaftliche Untersuchungen und für steuerpolitische Maßnahmen zur Verfügung stünden. Schließlich seien auch die Kosten für die Aufbereitung der Daten im Statistischen Landesamt mit 220 000 DM für 1963 zu hoch. Dieser Auffassung widersprach der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, der zur Lösung der wirtschaftspolitischen Aufgaben des Landes auf die Umsatzsteuerstatistik 1963 nicht verzichten wollte. Allen Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur werde als umfassendes Kriterium das Sozialprodukt zugrunde gelegt, für dessen Berechnung die Umsatzsteuerstatistik unentbehrlich sei. Der Erfolg strukturverbessernder Maßnahmen hänge wesentlich davon ab, dass Veränderungen des Sozialprodukts für kürzere Zeiträume festgestellt würden, und daher sei eine jährliche Erstellung der Umsatzsteuerstatistik erforderlich. Sie sei zudem eine der wenigen Quellen, die annähernde Vorstellungen über Größe und Zusammensetzung mittelständischer Schichten in allen Wirtschaftsbereichen vermittelten und kurzfristige Wandlungen der Struktur erkennen lasse. Auch die im Hinblick auf die europäischen wirtschaftliche Integration erforderlich werdenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen setzten Kenntnisse der kurzfristigen Veränderungen des Wirtschaftsgefüges voraus, die am besten mit Hilfe der jährlichen Umsatzsteuerstatistik gewonnen werden könnten. Kienbaums Auffassung schloss sich die Landesregierung an und ent-

<sup>47</sup> Dok. 316–319, vgl. auch Dok. 338, 341. Zu Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betr. Lohnsummensteuer s. Dok. 224 sowie betr. Landesgebührengesetz für Baden-Württemberg s. Dok. 230.

<sup>48</sup> Dok. 229.

schied am 12. Mai 1964 gegen die Stimme des Finanzministers, auch für das Jahr 1963 eine Umsatzsteuerstatistik durchzuführen.<sup>49</sup>

Im Rahmen der Finanzreform beschloss die Landesregierung am 14. Juni 1966, einen Interministeriellen Ausschuss einzusetzen, dessen Vorsitz der Chef der Staatskanzlei führen und dem je ein Vertreter der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Finanzministeriums und des Justizministeriums angehören sollten.<sup>50</sup>

#### 4. Kulturpolitik

Die erste Hälfte der 1960er Jahre war eine Zeit bildungspolitischen Aufbruchs. Im Jahre 1959 hatte der Deutsche Ausschuss für das Bildungswesen seine Empfehlungen vorgelegt und damit ein erstes Problembewusstsein geweckt. Die 1963 in der Zeitung ‚Christ und Welt‘ erschienene Artikelserie von Georg Picht zur Bildungskatastrophe löste eine lebhafte und andauernde Debatte über die quantitativen und qualitativen Aspekte des Bildungswesens aus. Das überkommene Bildungssystem erschien nicht mehr geeignet, genügend junge Menschen für die zu erwartenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aufgaben zu qualifizieren und auch das Recht des Einzelnen auf Bildung einzulösen. Am 19./20. Oktober 1964 hatte die Ständige Konferenz der Kultusminister einstimmig den Abschluss eines Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Bildungsrates empfohlen, das am 15. Juli 1965 vom Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten unterzeichnet worden war. Der Bildungsrat sollte in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftsrat Bedarfs- und Entwicklungspläne für das Bildungswesen entwerfen, Strukturvorschläge erarbeiten und Empfehlungen für eine langfristige Planung auf den verschiedenen Stufen des Bildungswesens vorlegen. Der Bildungsrat bestand aus einer Bildungskommission, deren 18 Mitglieder die Ministerpräsidentenkonferenz bzw. die Bundesregierung benannte, und einer Verwaltungskommission, der ein Vertreter jedes Landes, vier Vertreter der Bundesregierung und drei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände angehörten. Am 9. November 1965 billigte die Landesregierung das Abkommen über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates.<sup>51</sup>

Die neuen bildungspolitischen Themen bestimmten auch die Diskussion in Nordrhein-Westfalen. Bereits im Schulprogramm der CDU-Fraktion aus dem Jahr 1962 war die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems für die nachfolgenden Generationen das Leitmotiv; es ging um die Herabsetzung der Klassenstärke, Einführung des 9. Schuljahres, Schaffung von Mittelpunktschulen, Ausbau der Realschule. Das bedeutete geradezu eine schulpolitische Wende, wenn man bedenkt, dass die Reizworte Konfessionsschule und Gemeinschaftsschule überhaupt nicht mehr auftauchten und offenbar an Brisanz verloren hatten. Die Schulpolitik erfuhr insbesondere mit der Übernahme des Kultusressorts durch Paul Mikat 1962 neue Impulse. Leitgedanken seines bildungspolitischen Handelns waren Erhöhung der Abiturientenzahlen und Abbau von Hemmschwellen beim Übertritt in weiterführende Schulen – diesem Ziel diente auch das Lernmittelfreiheitsgesetz vom 29. Juni 1965 –, daneben konzentrierte er sich auch auf den Aus- und Neubau von Schulen sowie auf den Abbau des Lehrermangels im Volksschulbereich.

<sup>49</sup> Dok. 163–168.

<sup>50</sup> Dok. 327.

<sup>51</sup> Dok. 271.

Kulturpolitische Fragen nahmen in Meyers' Regierungserklärung einen wichtigen Platz ein. Der Lehrermangel vor allem in der Volksschule, aber auch im berufsbildenden Schulwesen, sollte sowohl durch Notmaßnahmen kurzfristiger Art als auch durch geeignete Dauermaßnahmen behoben werden. Um zu erreichen, dass möglichst viele Jugendliche einen pädagogischen Beruf wählten, sollten vor allem die Einrichtungen des zweiten Bildungsweges (Institute zur Erlangung der Hochschulreife und Abendgymnasien) und die Sonderformen der höheren Schulen (Aufbaugymnasien und gymnasiale Aufbauzüge für Realschulabsolventen) ausgebaut werden. Der hochschulgemäße Charakter der Volksschullehrerausbildung sollte nach Maßgabe der spezifischen Zielsetzung der Pädagogischen Hochschulen gesichert werden. Dazu gehörten auch die Pflege und der Ausbau der Lehrerbildungsinstitute, der Pädagogischen Hochschulen sowie die Lehrerfortbildung. Die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen sollte ebenso neu bedacht werden wie die Ausbildung für Hilfs- und Sonderschullehrer nach dem Ausbau der beiden heilpädagogischen Institute Dortmund und Köln. Die besondere Förderung und Unterstützung der Realschulen brachte Meyers in engen Zusammenhang mit der Notwendigkeit des Ausbaues der Ingenieurschulen sowie der anderen höheren Fachschulen im wirtschaftlich-kaufmännischen und auch im frauenberuflichen Bereich.<sup>52</sup>

Kulturpolitische Probleme machten auch einen großen Teil des zweiten Schwerpunktprogramms aus, über das die Landesregierung am 18. März 1963 beriet. Neben der Überarbeitung der allgemeinen Bauförderungsrichtlinien, der Ermittlung der Bevölkerungsentwicklung sowie der Erneuerung der Städte und Dörfer zählten dazu der Klassenraumbedarf bis zum Jahr 1966, die Einschaltung der Regierungspräsidenten bei der Erstellung von Bauten zur Beseitigung des aktuellen Klassenfehlbestandes an kommunalen Schulen, der Aus- und Aufbau der Pädagogischen Hochschulen sowie die Gesamtkosten für die Universität Bochum.<sup>53</sup>

### *Schulen*

Eines der großen bildungspolitischen Themen der ausgehenden 1950er und der 1960er Jahre war der Lehrermangel insbesondere an Volksschulen. Nach einer Statistik vom 15. Mai 1962 waren von 41 703 Volksschullehrerstellen nur 37 267 besetzt, d.h. 4436 blieben unbesetzt. Der voraussichtliche zusätzliche Bedarf an Volksschullehrern bei Einführung des 9. Schuljahrs betrug je nach Größe der Klassen 4906, 5284 bzw. 5661 Lehrer. Der Lehrermangel – den es nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in anderen Bundesländern sowie in einigen europäischen Ländern gab, wurde auf die Menschenverluste durch die beiden Weltkriege zurückgeführt, auf den allgemeinen Mangel an Arbeitskräften durch den wirtschaftlichen Aufschwung sowie auf das starke Bevölkerungswachstum in Nordrhein-Westfalen wo sich seit 1956 die Zahl der Volksschüler um 118 000 erhöht hatte. Seit Jahren bemühte sich die Landesregierung, durch verschiedene gezielte Maßnahmen dem Mangel abzuwehren.<sup>54</sup> Die Ausbildung der (Berufsschul-)Lehrer sollte verbessert, der Lehrerberuf ideell und ma-

<sup>52</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 16f.

<sup>53</sup> Dok. 61.

<sup>54</sup> Frank Bruxmeier, Die Entwicklung der Volksschule in Nordrhein-Westfalen von 1954–1968, Diss. Düsseldorf 1991; Ingrid Joester, „Mikätzchen“-Behebung des Lehrermangels, in: Nordrhein-Westfalen. Ein Land in seiner Geschichte. Aspekte und Konturen 1946–1996, Münster 1996, S. 395–399, hier S. 395; Hans Georg Kirchhoff, Schulpolitik, in: Vierzig Jahre, S. 129–148; Werner Schütz, Brennpunkte der Kulturpolitik, Stuttgart 1960.

teriiell attraktiv gemacht und schließlich das Privatschulwesen geregelt werden. Das am 17. Mai 1960 verabschiedete Gesetz zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sah eine höhere Besoldung für langjährige Volksschullehrer vor, und am 17. April 1962 hatte das erste Kabinett Meyers beschlossen, einen Interministeriellen Ausschuss mit je einem Vertreter der Staatskanzlei, des Kultusministers, des Innenministers und des Finanzministers einzusetzen, der die vom Kultusminister vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beseitigung des Lehrermangels prüfen sollte. Zu einem Ergebnis führten diese Besprechungen jedoch erst in der folgenden Legislaturperiode.<sup>55</sup>

### Lehrermangel

Maßnahmen zur Behebung des Lehrermangels beschloss die Landesregierung erstmals am 23. Oktober 1962. Bis zum 31. März 1965 sollte die Regelung gelten, dass vollbeschäftigte hauptamtliche Lehrkräfte zusätzlich an der eigenen Schule oder an einer anderen Schule derselben Schulform nebenamtlich gegen Vergütung beschäftigt werden konnten. Diese Regelung wurde am 18. Dezember des gleichen Jahres auch für die übrigen Schulformen zugelassen. Kultusminister Mikat beabsichtigte weiterhin, die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Volksschulen für Lehrer mit Lehrbefähigung auf 10 DM und für sonstige Lehrer auf 8 DM heraufzusetzen sowie die Wohnungsfürsorge für Lehrkräfte zu verbessern. Geeignete Aushilfskräfte sollten in einjährigen Lehrgängen auf die Verwendung im Volksschuldienst vorbereitet werden; außerdem sollten verstärkt Diplom-Sportlehrer sowie geeignete Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer für das Fach Leibesübungen eingestellt werden. Das Kabinett stimmte grundsätzlich Mikats Vorschlag zu, halbe Planstellen für Lehrerinnen einzurichten.<sup>56</sup> Diese ‚Mikätzchen‘ genannten, in Sonderkursen ausgebildeten Lehrerinnen, haben den Kultusminister Mikat um Jahrzehnte überlebt.<sup>57</sup>

Nach dem Schulfinanzgesetz vom 3. Juni 1958 bestimmte Kultusminister Mikat mit dem Finanzminister und dem Innenminister nach den pädagogischen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer, die Klassenstärken sowie die Richtzahlen für die Errechnung der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Zahl der Lehrerstellen. Trotz der Bemühungen aller Beteiligten war es bis zum 31. März 1962 nicht möglich, die erforderlichen Klassenräume zu erstellen und den Lehrermangel entscheidend zu mildern. Die Forderungen der Lehrerverbände, die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer herabzusetzen, die Klassenstärken zu verringern und die Richtzahlen zu erhöhen, konnten daher nicht erfüllt werden. Daher schlug Mikat vor, die Geltungsdauer der entsprechenden Verordnungen bis zum 31. März 1965 zu verlängern. Frühestens im Schuljahr 1964/65 könnten die Auswirkungen der Sofortmaßnahmen zur Behebung des Lehrermangels abschließend beurteilt werden.<sup>58</sup>

Im Oktober und Dezember 1962 hatte die Landesregierung Mikats Vorschlägen zugestimmt, zur Behebung des Lehrermangels für den Bereich der Volksschulen und für die Lehrer anderer Schulformen die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts an der eigenen

<sup>55</sup> Dok. 244; vgl. Biegling, Ministerpräsident Franz Meyers, S. 52–64.

<sup>56</sup> Dok. 16, 39.

<sup>57</sup> 50 Jahre Landtag Nordrhein-Westfalen, S. 51f.

<sup>58</sup> Dok. 59, 60.

Schule oder an einer anderen Schule derselben Schulform gegen Vergütung zuzulassen. Diese Maßnahme hatte sich Mikat zufolge als ein sehr geeignetes Mittel erwiesen, die an der einzelnen Schule durch den Lehrermangel auftretenden Schwierigkeiten zu beheben und die Erteilung des vollen Unterrichts zu gewährleisten. An zahlreichen Schulen konnte der volle Unterrichtsbedarf nur dadurch sichergestellt werden, dass geeignete Lehrkräfte zusätzlich nebenamtlichen Unterricht gegen Vergütung übernommen hatten. Diese Maßnahme war allerdings bis zum 31. März 1965 befristet, und Mikat bat nun seine Kollegen darum, einer Verlängerung dieser Frist bis zum 31. März 1970 zuzustimmen; dies geschah am 4. Mai 1965.<sup>59</sup>

Die Beschlüsse der Landesregierung vom 23. Oktober 1962 und 18. Dezember 1962 bezogen sich nur auf die nebenamtliche Tätigkeit vollbeschäftigter hauptamtlicher Lehrkräfte, erfasste also nicht diejenigen Lehrer, die ihre volle Lehrbefähigung noch nicht erworben hatten. Mikat wollte nun auch den Studienreferendaren an den Gymnasien die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts genehmigen, und diese Regelung schien angesichts des „geradezu katastrophalen Lehrermangels“ sofort notwendig, wie er in seiner Kabinettsvorlage vom 8. Juni 1966 schrieb; sonst müsse der Unterricht an Gymnasien besonders in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern am 1. September 1966 weitgehend eingeschränkt werden. Nachdem die Landesregierung der von ihm gewünschten Erhöhung des Unterhaltszuschusses für Studienreferendare sowie Gewerbe- und Handelsstudienreferendare nicht zugestimmt habe, sei dies der einzige Weg, um den Unterricht an den Gymnasien im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten. Gegen diese Vorlage hatte die Staatskanzlei Bedenken. Die Nebentätigkeitsverordnung gelte nicht für Referendare, da sie noch im Vorbereitungsdienst stünden und kein Hauptamt innehätten; bei Zulassung der Nebentätigkeit bestehe die Gefahr, dass der Staat in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Lehrern gerate. Mikats Vorschlag widerspreche dem allgemeinen Grundsatz, dass sich ein Beamter mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen habe, und es sei mit Sicherheit damit zu rechnen, dass von anderen Referendaren sowie auch vom gehobenen Dienst ähnliche Forderungen erhoben würden. Die Sorgen des Kultusministers wurden zwar anerkannt, aber der von ihm vorgeschlagene Weg nicht gebilligt; statt dessen wurde er gebeten zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, im Rahmen der Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Pflichtstundenzahl zu erhöhen oder die Ausbildung zu verkürzen. Daher lehnte das Kabinett die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts an Gymnasien durch Studienreferendare am 14. Juni 1966 gegen die Stimme des Kultusministers ab, bei Stimmenthaltung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, des Arbeits- und Sozialministers sowie des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.<sup>60</sup>

Am 9. Februar 1965 nahm die Landesregierung zustimmend davon Kenntnis, dass zur Milderung des Lehrermangels Beihilfen für die Gewährung von Familienunterhaltsbeihilfe an Studenten der Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom Beginn des Sommersemesters 1965 an gezahlt werden sollten.<sup>61</sup>

<sup>59</sup> Dok. 231, 232.

<sup>60</sup> Dok. 327, 330–331.

<sup>61</sup> Dok. 212. Zu den Änderungen der Unterhaltszuschussverordnung vom 10. 8. 1962 s. Dok. 321, 323–326.



## Lehrerbildung

Mit dem Lehrerbildungsgesetz befasste sich das Kabinett im Herbst 1963. In der ursprünglichen Fassung des Lehrerbildungsgesetzes war vorgesehen, die Pädagogischen Hochschulen zu Wissenschaftlichen Hochschulen zu erklären; dies wurde aus verfassungsrechtlichen Bedenken jedoch abgelehnt. Die Aufwertung der Pädagogischen Hochschulen stand im engen Zusammenhang mit der geplanten Neuordnung der Volksschullehrerbildung. In den ersten Entwürfen hatte Kultusminister Mikat für Volksschullehrer nach abgeschlossenem sechssemestrigem Studium die Einführung einer 1. und einer 2. Staatsprüfung und eines dazwischen liegenden (einjährigen) Vorbereitungsdienstes vorgesehen. Er hatte damit Begriffe gewählt, die bis dahin allein dem Ausbildungsrecht für den höheren Dienst vorbehalten waren. Auf den Widerspruch aller beteiligten Ressorts hin wurde in einem neuen Entwurf auf die Bezeichnung ‚Staatsprüfung‘ zwar verzichtet, die dem Ausbildungsgang für die Studienräte entlehnte Konzeption einer 1. und einer 2. Prüfung mit dazwischen liegendem Vorbereitungsdienst aber nicht verlassen. Mit dieser nach Meinung der Vertreter des Kultusministeriums aus pädagogischen Gründen unabweislichen Neuordnung näherten sich die Volksschullehrer in ihrer laufbahn- und besoldungsrechtlichen Zuordnung den Studienräten. Durch Verlängerung des Studiums von sechs auf acht Semester und des Vorbereitungsdienstes von einem auf zwei Jahre wäre es nur ein kurzer Schritt bis zur völligen Gleichstellung gewesen. Damit, so schrieb Finanzminister Pütz dem Ministerpräsidenten am 9. September 1963, werde der Grundstein für einschneidende besoldungsrechtliche Forderungen der Lehrerschaft gelegt. Der Entwurf des Kultusministers sei Teil des „im ganzen Bundesgebiet spürbaren beharrlichen Strebens der Lehrer nach höherer Besoldung.“ Für die Lehrer des Landes könnten sich finanzielle Mehraufwendungen von bis zu 277 Mio. DM jährlich ergeben. Die Lehrer hätten bereits einen hohen Besoldungsstand erreicht; würden ihre Bezüge weiter angehoben, so seien entsprechende Forderungen der übrigen Beamtengruppen unvermeidbar, etwa der Steuerbeamten, der technischen Beamten und der Justizbeamten, so dass sich für das Land weitere Mehraufwendungen wiederum in Höhe von 277 Mio. DM ergäben, insgesamt also 554 Mio. DM. Statt dessen schlug der Finanzminister vor, ein praktisch-pädagogisches Jahr einzuführen; die Lehrer könnten wie bisher ihre vollen Bezüge weiter erhalten und müssten nicht auf die erheblich niedrigeren Sätze des Unterhaltszuschusses verwiesen werden. Schließlich würde damit auch der Gefahr einer weiteren Verschärfung des Lehrermangels vorgebeugt werden, die selbst bei einer nur stufenweisen Einführung eines Vorbereitungsdienstes eintreten würde. Auch der Justizminister kritisierte den Entwurf des Kultusministers: es werde der Anschein erweckt, als gehörten auch die Pädagogischen Hochschulen zu den wissenschaftlichen Hochschulen und stünden damit den Universitäten als Stätten der Forschung und Lehre gleich. Eine etwaige Umwandlung der Pädagogischen Hochschulen zu reinen Stätten der Forschung und Lehre würde die praktische Ausbildung auf die Zeit nach dem Studium verlagern, und damit würden bereits zwei für den höheren Dienst typische Merkmale zusammentreffen, nämlich vollakademisches Studium und anschließender Vorbereitungsdienst, mit den entsprechenden beamten- und besoldungsrechtlichen Konsequenzen. Sträter schlug die Umgestaltung der bestehenden Ausbildungseinrichtungen und eine Regelung vor, die Freiheit für Forschung und Lehre ebenso garantierte wie wissenschaftliche Selbstverwaltung und Ausbildung auf der Grundlage des Bekenntnisses. Mit den gleichen Argumenten sprach sich auch der Innenminister gegen Mikats Entwurf aus. Die Zeit für eine Kodifizierung der Lehrerausbildung sei noch nicht reif, weil

die Entwicklung in weiten Bereichen des Erziehungswesens noch im Fluss sei. Wenn aber der Erlass eines Lehrerausbildungsgesetzes aus politischen Gründen nicht vermieden werden könne, so solle sich die Landesregierung für eine klare und beamtenpolitisch unbedenkliche Konzeption entscheiden und sich nicht durch Vorstellungen und Forderungen interessierter Kreise in eine „verhängnisvolle Richtung“ drängen lassen. Die erforderliche Ergänzung und Vertiefung der schulpraktischen Ausbildung solle durch die Einrichtung von Bezirksseminaren während der Probezeit und durch eine stärkere Ausrichtung der Zweiten Prüfung auf die schulpraktische Seite der Ausbildung erreicht werden.<sup>62</sup>

### Schuljahr

Nach § 1 des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 17. Februar 1955 begann das Schuljahr für alle Schulen am 1. April und endete am 31. März des folgenden Kalenderjahres. Dem entsprach die Regelung in den Bundesländern mit Ausnahme von Bayern, wo der Schuljahresbeginn in den Herbst gelegt worden war. Die Frage der Verlegung des Schuljahresbeginns vom Frühjahr in den Herbst hatte die Ständige Konferenz der Kultusminister seitdem wiederholt beschäftigt, bis sie am 14./15. Mai 1964 beschloss, zur Vorbereitung der Beratungen der Ministerpräsidenten im Oktober 1964 zum Europäischen Schuljahr als Schuljahresbeginn den 1. August und als Schuljahresende den 31. Juli des folgenden Kalenderjahres festzusetzen. Der nordrhein-westfälische Kultusminister hatte sich dafür entschieden, weil damit in allen Ländern der Bundesrepublik ein einheitlicher Schuljahresbeginn ermöglicht und die Anpassung an den Schuljahresbeginn der übrigen europäischen Länder – abgesehen von einigen Kantonen der Schweiz – vollzogen wurde. Aus seiner Sicht empfahl sich diese Regelung aus verschiedenen Gründen: die mit den Ferien vor Beginn des Schuljahres verbundene größere Pause gebe den oberen Schulaufsichtsbehörden hinreichend Zeit für erforderliche Verwaltungsanordnungen wie die Zuweisung von Lehrkräften und erleichtere den Schulleitern die organisatorische Vorbereitung der Arbeit in der Schule. Die Lehrer hätten Gelegenheit, sich mit dem im kommenden Schuljahr zu behandelnden Unterrichtsstoff vorher zu beschäftigen. Die Landesregierung erklärte sich am 7. Oktober 1964 mit der neuen Regelung einverstanden.<sup>63</sup>

### Sonstiges

Für den Neubau einer Internatsschule in Meinerzhagen (Schulpforta) der Evangelischen Landeskirche von Westfalen gewährte die Landesregierung einen Zuschuss von 2,5 Mio. DM, allerdings nur im Hinblick darauf, dass es sich um einen Ausnahmefall handelte, nämlich eine „hervorragende Schule mit langer und großer Tradition“.<sup>64</sup> Am 2. April 1963 stimmte die Landesregierung dem Übereinkommen und der Empfehlung gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen zu.<sup>65</sup>

<sup>62</sup> Dok. 115–117. S. Peter Walters, Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen 1955–1980. Von der Pädagogischen Akademie über die Pädagogische Hochschule zum Aufbruch in die Universität, Frankfurt am Main etc. 1996 (= Studien zur Pädagogik, Andragogik und Gerontogik Bd. 32).

<sup>63</sup> Dok. 188, 189.

<sup>64</sup> Dok. 62.

<sup>65</sup> Dok. 65.



Die Folkwangschule für Musik, Tanz, Schauspiel und Sprechen der Stadt Essen wurde 1963 zur Hochschule erhoben. Am 3. Juli 1962 hatte das Kabinett den Kultusminister beauftragt, einen mit der Stadt Essen abzuschließenden Vertrag und eine Hochschulsatzung zu entwerfen. Die Folkwang-Hochschule sollte als unselbständige Anstalt in der Trägerschaft der Stadt Essen bleiben und den Charakter einer Kunsthochschule durch staatliche Verleihung erhalten. Als Hochschule unterstand sie der vom Kultusminister unmittelbar wahrzunehmenden staatlichen Aufsichtsbefugnis stärker als bisher. Zum Abschluss dieses Vertrages erteilte die Landesregierung am 22. Januar 1963 ihre Zustimmung.<sup>66</sup>

### *Universitäten*

Zu Meyers' Schwerpunktprogramm zählte auch die Wissenschaftspflege. Für den Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen hatten die Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom November 1960 wertvolle Hilfe geleistet, und auch künftig wollte die Landesregierung die Landesuniversitäten Bonn, Köln und Münster sowie die Technische Hochschule Aachen und die Medizinische Akademie Düsseldorf personell und sachlich so ausstatten, wie es die Lehr- und Ausbildungsaufgabe erforderte. Sie betrieb die Errichtung neuer wissenschaftlicher Hochschulen wie der Ruhr-Universität in Bochum und der Technischen Hochschule in Dortmund und erwog außer dem Ausbau der Medizinischen Akademie Düsseldorf zur vollen medizinischen Fakultät die Heranziehung und den Ausbau weiterer geeigneter städtischer Krankenanstalten zu medizinischen Ausbildungsstätten. Wiederholt schon hatte Meyers bei seinen früheren Ausführungen aus Anlass der Behandlung einzelner öffentlicher Aufgaben die Notwendigkeit einer staatlichen Unterstützung bestimmter Aufgaben der Zweckforschung hervorgehoben, so etwa im Bereich der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, der Volksgesundheit und der Landwirtschaft. Unbeschadet dieses speziellen Interesses der Landesregierung an bestimmten Vorhaben der Zweckforschung förderte die Landesregierung generell alle übrigen Gebiete der Wissenschaft und Forschung im naturwissenschaftlich-technischen wie im geisteswissenschaftlichen Bereich und sagte allen Instituten der Landesuniversitäten, Landeshochschulen und Landesakademien, aber auch den sonstigen Forschungseinrichtungen und nicht zuletzt der Arbeitsgemeinschaft für Forschung Unterstützung zu.<sup>67</sup>

Die neuen Anforderungen und Erwartungen im Bildungswesen hatten also die Hochschulen schon erreicht. Wo ‚Kumpel Anton‘ studieren sollte, war mittlerweile entschieden. Am 18. Juli 1961 war das Gesetz über die Gründung der Ruhr-Universität Bochum beschlossen worden.<sup>68</sup> Am 21. Mai 1963 errichtete die Landesregierung einen

<sup>66</sup> Dok. 46, 48.

<sup>67</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 17.

<sup>68</sup> Dok. 252, 254. Vgl. Peter Dewck, Zum Strukturwandel des nordrhein-westfälischen Bildungssystems 1946 bis 1982, in: Düwell/Köllmann (Hg.), Zur Geschichte von Wissenschaft, S. 181–208; Burkhard Dietz, Eine Hochschule für das Revier – Die Gründung der Ruhr-Universität Bochum, in: Nordrhein-Westfalen. Ein Land in seiner Geschichte. Aspekte und Konturen 1946–1996, Münster 1996, S. 400–405; Kurt Düwell, „Am Anfang waren's vier“. Die Hochschullandschaft NRW nach 1946, in: „Gaudeamus... Das Hochschulland wird 50“. Eine Ausstellung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, hg. vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1996, S. 12–26; Eberhard Freiherr von Medem, Die nordrhein-westfälischen Universitätsgründungen der sechziger Jahre, in: Verwalten ist Gestalten. Festschrift für Armin Danco zum Ausscheiden aus dem

Sonderbaustab für die Universität in Bochum. Dazu wurde mit Professor Fridolin Hal-lauer ein Sonderbevollmächtigter für den Bau der Universität eingestellt, und zwar mit allen Vollmachten des Kabinetts, der zunächst unmittelbar dem Ministerpräsidenten unterstand, später dann dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten. Diesem Sonderbevollmächtigten unterstand das Staatshochbauamt der Universität Bochum.<sup>69</sup> Er sollte in engem Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Finanzminister für die zügige und beschleunigte Errichtung der Universität in Bochum sorgen. Zu seinen Aufgaben gehörte auch die Koordinierung aller Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Universitätsbauvorhaben, also etwa die städtebauliche Ausgestaltung der Südstadt Bochum, die Bereitstellung von Wohnplätzen für Studenten, der Wohnungsbau für Universitätsbedienstete sowie der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen zur Anbindung der Universität an die Umgebung.<sup>70</sup> Während Bochum von vornherein eine Universität erhielt, sollte Dortmund zunächst lediglich eine Technische Hochschule erhalten. Am 4. Juni 1963 stimmte die Landesregierung der Einsetzung eines beratenden Gründungsausschusses für die Technische Hochschule in Dortmund zu.<sup>71</sup> Am 6. April 1965 beschloss die Landesregierung, den Aufbau der Technischen Hochschule Dortmund mit der Errichtung eines Aufbau- und Verfügungszentrums zu beginnen.<sup>72</sup> Am 26. Mai 1965 änderte die Landesregierung, den am 12. Juni 1962 gefassten Beschluss über die Errichtung einer Technischen Hochschule Dortmund dahingehend, dass in Dortmund eine Universität errichtet werden sollte.<sup>73</sup> Meyers schreibt in seinen Memoiren, die Technische Hochschule sei gegründet worden, weil die Abgeordneten aus dem Dortmunder Raum nach der Entscheidung, in Bochum eine Hochschule zu errichten, alles taten, um doch noch etwas für Dortmund herauszuholen. Im Jahre 1997 gab der ehemalige Ministerpräsident in einem Gespräch an, er habe eine weitere Hochschule in Westfalen gründen wollen, um die Ungleichheit zwischen den Landesteilen Rheinland und Westfalen weiter auszugleichen.<sup>74</sup>

Die Gründung einer weiteren Universität, die in Bielefeld liegen sollte, wurde vom Kabinett am 9. November 1965 beschlossen; damals hieß es, für die Errichtung einer Universität im ostwestfälischen Raum müsse ein Großraum in Aussicht genommen werden, der die Städte und Landkreise Bielefeld und Herford umfasste.<sup>75</sup>

aktiven Dienst, hg. v. Ulrich Kleiner, Düsseldorf 1990, S. 32–39; Paul Mikat, Universitäts-Gründungsprobleme in Nordrhein-Westfalen, in: Festschrift zur Eröffnung der Universität Bochum, hg. von Hans Wenke und Joachim H. Knoll, Bochum 1965; Eberhard Frank Wadischat, Die Hochschulpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren von 1948 bis 1968, Diss. Düsseldorf 1993; sowie Ruhr-Universität Bochum, Universitätsarchiv: Sammlung ‚Gründungs-ausschuß für die Ruhr-Universität Bochum‘, Landtagsdokumente (1948–1961) sowie die Zeitungs-ausschnittsammlung. Vgl. außerdem: Materialien zur Geschichte der Ruhr-Universität Bochum, hg. i. A. des Vorstandes der Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität Bochum e.V., Bd. 1: Die Entscheidung für Bochum, Bochum 1971; Universität und Politik. Festschrift zum 25-jährigen Bestehen der Ruhr-Universität Bochum, Bd. I, hg. v. B. Dietz / W. Schulze / W. Weber, Bochum 1990 (= Ruhr-Universität Bochum Jahrbuch 1990).

<sup>69</sup> Dok. 81, 86.

<sup>70</sup> Dok. 94.

<sup>71</sup> Dok. 86.

<sup>72</sup> Dok. 227.

<sup>73</sup> Dok. 237.

<sup>74</sup> Biegling, Ministerpräsident Franz Meyers, S. 86f.

<sup>75</sup> Dok. 271.

Am 11. Dezember 1962 ermächtigte die Landesregierung den Kultusminister, Verhandlungen mit der Stadt Aachen über die Heranziehung der Städtischen Krankenanstalten für die klinische Ausbildung im Rahmen einer der Technischen Hochschule anzugliedernden Medizinischen Fakultät aufzunehmen.<sup>76</sup> Am 28. April 1964 beschloss die Landesregierung, in Aachen im Rahmen der Technischen Hochschule eine Medizinische Fakultät zu errichten. Der Gesamtkomplex der Städtischen Krankenanstalten Aachen einschließlich des von der Stadt Aachen bereits erworbenen Erweiterungsgeländes wurde seitens der Stadt Aachen dem Land unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Stadt Aachen zahlte als Entgelt für die Versorgung ihrer Kranken zum laufenden Betrieb einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20 % des Fehlbedarfs, ferner einen einmaligen Kapitalbetrag von 7,2 Mio. DM in zehn Jahresraten von je 720 000 DM. Das gesamte Personal der Städtischen Krankenanstalten Aachen wurde mit Errichtung der Medizinischen Fakultät in den Landesdienst übernommen.<sup>77</sup>

Von Mikats Absicht, die Medizinische Akademie Düsseldorf auch zu einer Hochschule für Physiker, Chemiker und Philologen mit naturwissenschaftlichen Fächern auszubauen, nahm die Landesregierung am 15. Dezember 1964 zustimmend Kenntnis.<sup>78</sup> Gemeinsam mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, dem Rektor der Medizinischen Akademie, dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf und dem Staatshochbauamt für die Medizinische Akademie in Düsseldorf entwickelte Mikat ein Programm, das bei stufenweiser Verwirklichung im Jahre 1983 die Ausbildung von 5000 Studenten der Medizin, der Zahnmedizin, der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften ermöglichen sollte, und dessen geschätzte Gesamtkosten rund 700 Mio. DM betragen. Am 16. November 1965 ermächtigte die Landesregierung den Kultusminister, dem Antrag der Medizinischen Akademie zur baldigen Einführung des Namens „Universität Düsseldorf“ stattzugeben.<sup>79</sup>

Die Philosophisch-Theologische Hochschule Paderborn war durch Päpstliches Dekret vom 11. Juni 1966 in den Rang einer Päpstlichen Theologischen Fakultät erhoben worden, mit dem Recht, für den kirchlichen Bereich die akademischen Grade Baccalaureatus, Licentia und Doctoratus Sacrae Theologiae zu verleihen. Der Erzbischof von Paderborn beantragte nunmehr die Anerkennung des Dekrets seitens des Staates, insbesondere die Anerkennung der künftig von der Theologischen Fakultät zu Paderborn verliehenen akademischen Grade. Aufgrund des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 bedurfte es einer Mitwirkung des Staates, damit die von der Philosophisch-Theologischen Hochschule verliehenen akademischen Grade für den staatlichen Bereich wirksam wurden. Gemäß § 1 dieses Gesetzes konnten nur die von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grade ohne staatliche Genehmigung im Gebiet der Bundesrepublik geführt werden. Für die Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen im Bereich der Bundesrepublik stellte § 2 des Gesetzes das Erfordernis einer Genehmigung auf. Diese Genehmigung konnte hinsichtlich der akademischen Grade bestimmter ausländischer Hochschulen allgemein erteilt werden. Die Philosophisch-Theologische Hochschule Paderborn verlieh zukünftig akademische Grade aufgrund kanonischen Rechts in ihrer Eigenschaft als Päpstliche Theologische Fakultät; sie leitete das Recht zur Verleihung akademischer

<sup>76</sup> Dok. 37.

<sup>77</sup> Dok. 158.

<sup>78</sup> Dok. 201.

<sup>79</sup> Dok. 272, 273.

Grade vom Heiligen Stuhl und damit von einer außerhalb des staatlichen Bereichs der Bundesrepublik bestehenden Autorität ab. Dem Sinn des § 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade entsprach es, dass akademische Grade Päpstlicher Fakultäten akademischen Graden ausländischer Hochschulen gleichgestellt wurden. Daher konnte eine allgemeine Genehmigung zur Führung der von der Hochschule Paderborn verliehenen akademischen Grade erteilt werden, weil diese den entsprechenden deutschen akademischen Graden gleichwertig waren. Dieser Regelung stimmte die Landesregierung am 12. Juli 1966 zu.<sup>80</sup>

Zur Förderung kulturpolitischer Aufgaben hatte sich die Ministerpräsidentenkonferenz seit 1958 mit Entwürfen zu einem Verwaltungsabkommen befasst. Darin ging es um Bundeszuschüsse für den Ausbau bestehender Hochschulen, die Beteiligung des Bundes an dem allgemeinen Zuschussbedarf der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Max-Planck-Gesellschaft sowie einen Bundeszuschuss für die Studienförderung nach dem ‚Honnefer Modell‘. Das Abkommen sollte der Praxis des Bundes, sich an der Förderung dieser kulturpolitischen Aufgaben zu beteiligen, eine Rechtsgrundlage geben. Es ging also um eine klare Abgrenzung der Finanzverantwortlichkeiten, was damals als ‚Flurbereinigung‘ der Aufgaben von Bund und Ländern bezeichnet wurde. Bis zu dieser ‚Flurbereinigung‘, die frühestens am 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt werden konnte, sollte ein befristetes Abkommen den Übergangszustand regeln, um allen Tendenzen des Bundes zu begegnen, eine finanzielle Förderung von Länderaufgaben einseitig einzustellen, wie Ministerpräsident Meyers in seiner Kabinettsvorlage vom 22. April 1964 schrieb. Dieser Übergangsregelung stimmte die Landesregierung am 5. Mai 1964 zu.<sup>81</sup>

Der berühmte jüdische Gelehrte Martin Buber beging am 6. Februar 1963 seinen 85. Geburtstag. Aus diesem Anlass schlug Kultusminister Mikat vor, zur Ehrung des Gelehrten ein ‚Martin-Buber-Institut für Judaistik‘ zu errichten, das an der Universität Köln angesiedelt wurde.<sup>82</sup>

In seiner Regierungserklärung hatte Meyers gesagt, die von ihm geführte Landesregierung werde ihr besonderes Augenmerk auf die Betreuung ausländischer Studenten richten. Die Landesregierung stimmte am 2. April 1963 der am 20. November 1962 unterzeichneten Neufassung des Fulbright-Abkommens zu, in dem der Studenten- und Dozenten Austausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA geregelt wurde.<sup>83</sup>

### *Forschung*

Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung vor allem im Bereich der Wirtschaft und Technik zählte zu denjenigen Aufgaben, die Ministerpräsident Franz Meyers auch in seiner zweiten Regierungserklärung hervorhob.<sup>84</sup> Seit 1955 förderte Nordrhein-Westfalen die Forschung auf dem Gebiet der Radioastronomie. Das Land hatte ein Institut für Radioastronomie gegründet und auf dem Stockert bei Münstereifel ein

<sup>80</sup> Dok. 341, 342.

<sup>81</sup> Dok. 160, 161.

<sup>82</sup> Dok. 46, 51,

<sup>83</sup> Dok. 65.

<sup>84</sup> Jürgen Brautmeier, *Forschungspolitik in Nordrhein-Westfalen 1945–1961*, Düsseldorf 1983; Bernd-A. Rusinek, *Das Forschungszentrum. Eine Geschichte der KFA Jülich von ihrer Gründung bis 1980*, Frankfurt 1996 (= *Studien zur Geschichte der deutschen Großforschungseinrichtungen* Bd. 11); NRW-Lexikon, Art. ‚Außeruniversitäre Forschung‘.

Radioteleskop mit einem Spiegeldurchmesser von 25 m errichtet. Hierfür hatte es Investitionskosten von rund 3 Mio. DM aufgewendet, der Bund hatte Zuschüsse von fast 1,6 Mio. DM beigesteuert. Die Betriebskosten für das Institut waren von Jahr zu Jahr gestiegen, und das Radioteleskop entsprach Mitte der 1960er Jahre nicht mehr dem Stand der radioastronomischen Forschung. Der Ministerpräsident hielt die Errichtung eines größeren Radioteleskops mit einem Spiegeldurchmesser von 90 bis 100 m für erforderlich, wenn, wie er in seiner Kabinettsvorlage vom 20. Mai 1966 schrieb, die deutsche Wissenschaft ihre Spitzenstellung auf diesem Gebiet wiedererlangen wolle. Die Max-Planck-Gesellschaft hatte am 23. Juni 1965 beschlossen, ein Max-Planck-Institut für Radioastronomie zu gründen, wenn Bund und Länder dem Vorhaben zustimmten und die Finanzierung gesichert werden konnte. Dieses Vorhaben wollte Ministerpräsident Meyers unterstützen. Am 31. Mai 1966 beschloss die Landesregierung, das Forschungsinstitut für Radioastronomie in Bonn in die Max-Planck-Gesellschaft einzugliedern.<sup>85</sup>

In der fünften Wahlperiode befasste sich das Kabinett auch mit der Frage des Standortes für das internationale Projekt eines Protonenbeschleunigers. Die Europäische Organisation für Kernforschung in Genf hatte die Mitgliedsstaaten im Jahre 1964 aufgefordert, Standortvorschläge für die Errichtung eines Protonensynchrotrons zu machen. Die Bundesländer wurden vom Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung aufgefordert, nähere Standortuntersuchungen vorzunehmen. Das Kabinett hatte am 15. Dezember 1964 beschlossen, bei der Standortsuche den westfälischen und ostwestfälischen Landesteil zu berücksichtigen. Standorterkundungen ergaben, dass ein Gelände südwestlich Drensteinfurt (bei Münster) die geforderten Standortbedingungen in geologischer und geophysikalischer Hinsicht erfüllte. Das Kabinett beschloss daraufhin am 6. April 1965, diesen Standort der Bundesregierung anzubieten. Von den europäischen Mitgliedsstaaten waren insgesamt 18 Standortvorschläge eingebracht worden; Frankreich war besonders daran interessiert, dass der Protonenbeschleuniger an einem französischen Standort (St. Tropez) errichtet würde. Bei einer Entscheidung für Drensteinfurt wären auf das Land Nordrhein-Westfalen Kosten in einer Höhe von mehreren 100 Mio. DM zugekommen; die Gesamtkosten würden auf rund 1,5 Mrd. DM geschätzt, die sich auf etwa zehn Jahre verteilen würden. Minister Franken befürwortete den Standort Drensteinfurt, weil der Protonenbeschleuniger nicht nur die Möglichkeiten der Grundlagenforschung wesentlich erleichtere, sondern auch für die praktische Auswertung in der industriellen Fertigung von erheblicher Bedeutung sei; außerdem werde die Wirtschaftsstruktur des Raumes Münster wesentlich verbessert, da eine solche Forschungsstätte moderne Wachstumsindustrien (Apparate-, Mess- und Regelgerätebau) nach sich ziehen werde. Die Investition von 1,5 Mrd. DM werden dem regionalen Wirtschaftsleben im Raum Münster kräftige und nachhaltige Impulse geben. Die Landesregierung beauftragte am 28. Juni 1966 den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, im Benehmen mit den an der Errichtung der Anlage interessierten Ressorts alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, die der Entscheidung der Europäischen Organisation für Kernforschung zu Gunsten des Standortes Drensteinfurt dienlich wären.<sup>86</sup> Aus diesem Plan wurde aber nichts, da die Wissenschaftler lieber in Genf bleiben als nach Westfalen umziehen wollten. Im Februar 1971 wurde schließlich entschieden, die „große Maschi-

<sup>85</sup> Dok. 321, 322.

<sup>86</sup> Dok. 337, 339.

ne<sup>4</sup> in der anfänglich geplanten Form überhaupt nicht zu bauen, sondern einen technisch anders konzipierten Beschleuniger bei Genf selbst.<sup>87</sup>

### *Erwachsenenbildung*

Mit dem Ausbau der Erwachsenenbildung in Nordrhein-Westfalen beschäftigte sich eine 56 Seiten umfassende Denkschrift von Kultusminister Mikat, von der die Landesregierung am 15. Dezember 1964 Kenntnis nahm. Mikat wollte der dem Land durch Artikel 17 der Landesverfassung aufgegebenen Förderung der Erwachsenenbildung neue Schwerpunkte geben, die dem rapiden wissenschaftlichen und technischen Wandel Rechnung trugen. In einem Überblick über die strukturelle Gliederung der Erwachsenenbildung in den sechs Regierungsbezirken des Landes stellte er im einzelnen fest, wo und wie viele Einrichtungen der Erwachsenenbildung noch erforderlich waren. Zwar existierten in den Städten meist genügend Volkshochschulen oder andere Einrichtungen der Erwachsenenbildung, auf dem Lande dagegen fehlten qualifizierte Mitarbeiter, und viele Gemeinden konnten aus finanziellen Gründen keine eigene Volkshochschule unterhalten. Weitgehend unbekannt bzw. mit Argwohn betrachtet, stellte die Erwachsenenbildung keine festumrissene Institution dar; sie besaß kein eigenes Gebäude, keinen festen Lehrkörper und war damit keine ‚normale‘ Schule. Vereine und andere private und öffentliche Institutionen, die kulturelle Aufgaben wahrnahmen, sahen in der Volkshochschule eine Konkurrenz und versuchten, ihre Gründung zu verhindern oder aber zumindest ihren Einfluss einzudämmen. Die Erwachsenenbildung war also dort häufig unbekannt, wo sie am besten bekannt sein musste: bei den Vertretern der Kommunen. Darin lag neben dem Mangel an geeigneten Dozenten einer der Hauptgründe für den lückenhaften Ausbau der Erwachsenenbildung. Zudem war das Interesse nicht mehr so stark wie in den ersten Nachkriegsjahren. Das Fernsehen und die Möglichkeit, mit dem Auto Erholung zu suchen, hatten die Interessen verlagert. Die vornehmlich in der Landwirtschaft arbeitende Bevölkerung war durch ihre tägliche Arbeit so ausgelastet, dass sie kulturellen Veranstaltungen nicht die gleiche Aufmerksamkeit entgegenbringen konnte wie die Angehörigen anderer Berufe. Aus dieser Sicht erhielt die Kreisvolkshochschule oder eine auf Kreisebene arbeitende andere Erwachsenenbildungseinrichtung besondere Bedeutung. Allgemein verbindliche Vorschläge für die Organisation und den weiteren Aufbau der Erwachsenenbildung auf dem Land konnten aber nur schwer gemacht werden, weil Siedlungsstruktur und Zusammensetzung der Bevölkerung in den einzelnen Landkreisen, aber auch die Verkehrsverhältnisse zu unterschiedlich waren und die Anpassung des Volkshochschulwesens an die jeweiligen Gegebenheiten bedingten. Einen der wirksamsten Faktoren moderner Einflussnahme hatte die Erwachsenenbildung noch nicht entdeckt: die Werbung. Immer noch galt die Erwachsenenbildung als eine Einrichtung „Kulturbesessener und Schöngeister“, wie Mikat in seiner Denkschrift formulierte, nicht aber des „breiten Volkes“; daher sollte das Land diese Werbung übernehmen. Zu den weiteren Aufgaben des Landes zählte Mikat eine Änderung des Volkshochschulgesetzes, Aus- und Weiterbildung der Volkshochschullehrer und Dozenten, die Berücksichtigung der Erwachsenenbildung in Forschung und Lehre sowie schließlich die Errichtung eigener Häuser und Räume der Erwachsenenbildung.<sup>88</sup>

<sup>87</sup> Bernd A. Rusinek, Ein ausgebliebener Innovationsschub – Forschungsförderung für Drensteinfurt, in: Nordrhein-Westfalen. Ein Land in seiner Geschichte. Aspekte und Konturen 1946–1996, Münster 1996, S. 406–411.

<sup>88</sup> Dok. 201–203.



### *Staatsarchiv Detmold*

In der Regierungserklärung über die Verwaltung der lippischen Landesteile vom 22. Januar 1952 war bestimmt worden, das Landesarchiv Detmold solle erhalten bleiben und als drittes Staatsarchiv des Landes Nordrhein-Westfalen eine seiner Bedeutung entsprechende Förderung erfahren. Insbesondere sollten die archivreifen Akten von Ostwestfalen künftig im Detmolder Staatsarchiv gelagert werden. Diese Zusagen waren in den Jahren 1955 bis 1957 bis auf die Entscheidung über den Verbleib der älteren Archivalien aus Ostwestfalen eingelöst worden. Seit 1955 war die bisherige Zuständigkeit des Staatsarchivs Münster für die Übernahme archivreif gewordener Akten von Landesdienststellen im vormaligen Regierungsbezirk Minden dem Archiv in Detmold übertragen worden, das seit dem 1. April 1957 die Bezeichnung ‚Staatsarchiv‘ führte und den anderen Staatsarchiven des Landes gleichgestellt war. Kultusminister Mikat war der Meinung, dass es für die Eingliederung des vormaligen Landes Lippe in das Land Nordrhein-Westfalen nur von Wert sein könne, wenn im Detmolder Raum befindliche Landeseinrichtungen Aufgaben erhielten, die über die beiden Kreise Detmold und Lemgo hinausgingen. Dem Staatsarchiv in Detmold sollte nach der unmittelbar bevorstehenden Fertigstellung des neuen Dienstgebäudes die archiva-lische Überlieferung des ostwestfälischen Raumes ab 1815 zugewiesen werden, um dem bisher noch immer vorwiegend auf das ehemalige Land Lippe ausgerichteten Archiv für den ganzen Regierungsbezirk größere Bedeutung zu geben. Außerdem sprachen fachliche Gründe dafür, die älteren Akten der Bezirksregierung, der Landgerichte und anderer Landesdienststellen nicht in zwei Teile zu zerreißen: einen Teil, der zufällig vor 1955 schon in das Staatsarchiv Münster gekommen war, und einen Teil der erst nach 1955 archivreif wurde und deshalb in das Detmolder Archiv kam. Die Landesregierung beschloss am 2. April 1963, die bisher im Staatsarchiv Münster befindlichen älteren Akten von Landesdienststellen im Regierungsbezirk Detmold in das Staatsarchiv Detmold zu überführen, wobei als zeitliche Grenze für diese Maßnahme das Jahr 1815 galt, als die preußische Verwaltung in der Provinz Westfalen eingerichtet worden war. Auf besondere wissenschaftliche Belange der Universität Münster sollte dabei Rücksicht genommen werden.<sup>89</sup>

### *Katholische Kirchengemeinden*

Bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden wirkte der Staat mit. Nach Abschluss der Vereinbarung mit den Diözesen über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. Oktober 1960 war den evangelischen Landeskirchen eine entsprechende Regelung angeboten worden, an der diese jedoch nicht interessiert waren: der aus einer anderen staatskirchenrechtlichen Epoche stammenden Kirchenvertrag von 1931 sollte nicht Grundlage einer neuen Vereinbarung sein, und die in anderen Ländern geschlossenen neuen Staatskirchenverträge hätten die staatliche Genehmigung durch eine bloße Anzeigepflicht ersetzt. Von staatlicher Seite aus bestand keine Veranlassung, auf den Abschluss einer Vereinbarung mit den Landeskirchen zur Durchführung des Kirchenvertrags von 1931 besonders hinzuwirken. Waren die Kirchen mit dem staatlichen Genehmigungsverfahren einverstanden, so war dem Sinn des Kirchenvertrags entsprochen. Die Genehmigung wurde vom jeweiligen Regierungspräsidenten erteilt, der bisher die Zustimmung des Kultusministers einholen musste. Darauf nun wollte Mikat aus Gründen

<sup>89</sup> Dok. 65, 66.

der Verwaltungsvereinfachung ebenso verzichten wie auf die staatliche Mitwirkung bei der Bildung von katholischen Kirchengemeinden. Lediglich für die Bildung und Veränderung von Anstalts- und Militärkirchengemeinden behielt er sich die Zustimmung vor, denn damit waren kirchenrechtliche und kirchensteuerrechtliche Besonderheiten verbunden. Die Landeskirchen waren mit der Regelung einverstanden, und das Kabinett nahm am 2. Februar 1965 zustimmend von Mikats Erlassentwurf Kenntnis.<sup>90</sup>

### Preise

Mit staatlichen Mäzenatentum und mit anderen Aktivitäten in der Kulturpolitik wollte Meyers bewusst dem einseitigen Ruf Nordrhein-Westfalens als dem Land von Kohle und Stahl entgegenwirken.<sup>91</sup> Im Sommer 1962 war das zehnjährige Bestehen des Großen Kunstpreises in einer Serie von Ausstellungen und Konzerten gefeiert worden. Am 21. Mai 1963 beschloss die Landesregierung eine Änderung der Stiftungsurkunde und der Einzelbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen. Die Summe von 10 000 DM, mit der jeder der Einzelpreise für Malerei, Bildhauerei, Baukunst, Musik und Literatur dotiert war, wurde auf 25 000 DM erhöht. Diese Erhöhung rechtfertigte sich nach Auffassung des Ministerpräsidenten aus dem allgemeinen Ansehen und aus der Bedeutung, die der Preis inzwischen erlangt hatte. Außerdem waren die zahlreichen von Ländern, Kommunen und privaten Einrichtungen gestifteten Kunst- und Kulturpreise vielfach erheblich höher dotiert als die bisherigen Einzelpreise des ‚Großen Kunstpreises‘. Der bisherige Verleihungstermin, der 11. Juli, hatte sich wegen der Nähe der Sommerurlaubszeit als sehr ungünstig erwiesen. Das öffentliche Interesse an dem Preis und seiner Verleihung war zu dieser Zeit nur in beschränktem Umfang zu erwarten. Daher hielt Meyers eine Verlegung auf Anfang bis Mitte Oktober für wünschenswert; dieser Termin ließ sich auch in zeitliche Verbindung bringen mit dem 2. Oktober 1946, an dem der Landtag von Nordrhein-Westfalen erstmalig zusammengetreten war. Schließlich hatte sich die Beschränkung des Vorschlagenden auf *einen* Künstler bzw. *ein* Kunstwerk als wenig zweckmäßig erwiesen; die Entscheidungsgrundlage für die Preisgerichte sollte dadurch verbreitert werden, dass man dem jeweiligen Befragten mehrere Vorschläge zugestand.<sup>92</sup>

Bei der Verleihung des Großen Kunstpreises für Musik kam es im Jahre 1965 zu Auseinandersetzungen zwischen dem Ministerpräsidenten und den Preisgerichten. Unter dem Vorsitz von Kultusminister Mikat – der sich der Stimme enthielt – hatte das Preisgericht den Preis dem Komponisten Karlheinz Stockhausen zuerkannt. Stockhausen war bereits im Jahre 1960 gemeinsam mit dem Komponisten Bernd Alois Zimmermann der Große Kunstpreis zuerkannt worden; Stockhausen jedoch hatte die Teilung der Preissumme von 10 000 DM abgelehnt und gebeten, den Preis in voller Höhe seinem Kollegen zukommen zu lassen. Ministerpräsident Meyers war nun der Auffassung, angesichts der Ablehnung des geteilten Preises im Jahre 1960 könne es dem Land nicht mehr zugemutet werden, Stockhausen diesen Preis nochmals anzutragen;

<sup>90</sup> Dok. 210, 211; vgl. NRW-Lexikon, Art. ‚Kirchen, Gesellschaft und Staat‘; Paul Mikat, Das Verhältnis von Kirchen und Staat im Lande Nordrhein-Westfalen in Geschichte und Gegenwart, Köln Opladen 1966.

<sup>91</sup> Ingeborg-Schnelling-Reinicke, „... die im Land tätigen Kräfte der Kunst zu fördern ...“ in: Nordrhein-Westfalen. Ein Land in seiner Geschichte. Aspekte und Konturen 1946–1996, Münster 1996, S. 412–416; Köhler, Landesbewußtsein, S. 181; Johannes-Dieter Steinert, „Ein Land als Mäzen?“ Politik und Bildende Kunst in Nordrhein-Westfalen, Essen 1998.

<sup>92</sup> Dok. 81, 82.



der Große Kunstpreis für Musik solle 1965 nicht verliehen werden. Dieser Argumentation folgte das Kabinett am 10. August 1965 – in Abwesenheit von Arbeits- und Sozialminister Grundmann – einstimmig.<sup>93</sup>

Förderungsprämien für Nachwuchskünstler beschloss die Landesregierung am 6. August 1963. Der Gesamtbetrag der Förderungsprämien für Nachwuchskünstler wurde auf 60 000 DM festgesetzt, und die Staatskanzlei wurde beauftragt, im Benehmen mit dem Kultusminister und dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten die im Jahre 1957 zwischen der Staatskanzlei und dem Kultusministerium vereinbarten allgemeinen Grundsätze für die Verleihung dieser Ehrung zu überprüfen, insbesondere mit Blick auf die Frage der Einführung eines Preisgerichtes. Auch sollte die bisherige Bezeichnung ‚Förderungsprämie‘ durch eine andere ersetzt werden, die den Charakter der Ehrung als Kunstpreis für Nachwuchskünstler stärker hervorhob.<sup>94</sup> Die Landesregierung billigte die Richtlinien für die Verleihung des Förderungspreises am 8. Oktober 1963 und beauftragte die Staatskanzlei, im Benehmen mit dem Kultusministerium und dem Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten der Richtlinien zu prüfen, ob und inwieweit sie sich bewährt hatten, und gegebenenfalls dem Kabinett Änderungsvorschläge zu unterbreiten.<sup>95</sup>

Am 10. Juni 1965 gab Arbeits- und Sozialminister Grundmann die Stiftung des Oberschlesischen Kulturpreises des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Aus diesem Anlass stellte das Kabinett am 24. August 1965 fest, dass die Übernahme von Patenschaften keine allgemeine Ermächtigung zur Stiftung von Kulturpreisen einschließen sollte. Berufungen anderer Landsmannschaften aus der Stiftung des Oberschlesischen Kulturpreises seien nicht zu erwarten.<sup>96</sup>

Seit dem 10. März 1964 war die Stiftung von Ehrenpreisen durch die den obersten Landesbehörden nachgeordneten Landesbehörden nicht mehr gestattet.<sup>97</sup>

#### *Professoren-Titel*

Seit der vierten Wahlperiode griff die Landesregierung verstärkt zu dem Mittel der Verleihung des Professorentitels, um Verdienste vor allem von Künstlern für das Land Nordrhein-Westfalen zu ehren. Am 14. Mai 1963 beschloss die Landesregierung Richtlinien für die Verleihung des Titels ‚Professor‘. Demnach verlieh die Landesregierung den Titel ‚Professor‘ als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen. Der Titel sollte nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die dem Land Nordrhein-Westfalen durch Werdegang oder Wirken verbunden waren. Sie sollten bereits auf eine anerkannte Lebensleistung zurückblicken und in der Regel das 50. Lebensjahr überschritten haben. Ausgeschlossen war eine Verleihung an Personen, die bereits den Titel oder die Bezeichnung ‚Professor‘ führten; ferner sollte der Titel nicht an Personen verliehen werden, die an einer wissenschaftlichen Hochschule habilitiert waren. Der Titel konnte entzogen werden, wenn der Ausgezeichnete sich durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Führung des Titels unwürdig erwiesen hatte oder wenn ein solches Verhalten später bekannt wurde.<sup>98</sup>

<sup>93</sup> Dok. 254, 255.

<sup>94</sup> Dok. 98.

<sup>95</sup> Dok. 111.

<sup>96</sup> Dok. 257.

<sup>97</sup> Dok. 151.

<sup>98</sup> Dok. 75, 77, 78.

Am 24. August 1965 verlieh die Landesregierung dem Bankier Kurt Forberg den Titel ‚Professor‘. Im Vorfeld dieser Entscheidung hatte Ministerialrat Rombach den Ministerpräsidenten offenbar vergeblich darauf aufmerksam gemacht, dass der Professorentitel den Richtlinien zufolge nur für hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen verliehen werden sollte. Mikat hatte jedoch in seiner Kabinettsvorlage vorgetragen, durch diese Vorschrift dürfe nicht ausgeschlossen sein, dass der Titel auch an solche Persönlichkeiten verliehen werden könne, die sich um das kulturelle, insbesondere künstlerische Leben des Landes in hervorragendem Maße verdient gemacht hätten. Es ging also um die Ehrung mäzenatischer Verdienste, und Rombach wollte eine entsprechende Änderung der Richtlinien nicht befürworten, da der in Frage kommende Personenkreis zu sehr ausgedehnt würde; außerdem seien die bei wissenschaftlichen und künstlerischen Verdiensten üblichen drei Gutachten bei mäzenatischen Verdiensten kaum zu beschaffen. Problematisch erschien auch die Frage, wie groß die mäzenatische Leistung sein musste, um die Verleihung des Professortitels zu begründen; da es sich dabei stets oder überwiegend um Leistungen in Geld oder Geldeswert handelte, hätte man eine annähernde Mindestsumme festlegen müssen. Rombach regte an, ob nicht in Fällen dieser Art grundsätzlich von der Verleihung des Professortitels abgesehen und statt dessen die Stiftung einer besonderen Plakette für solche Verdienste in Erwägung gezogen werden sollte. Durch eine scharfe Beschränkung der Zahl der lebenden Inhaber dieser Plakette könne der Besitz einer solchen Ehrung auch in diesen Kreisen als attraktiv angesehen werden.<sup>99</sup> Wie Meyers in seinen Memoiren schreibt, war die häufige Verleihung des Professoren-Titels offenbar nicht unproblematisch: so hätten sich die Hochschulen unter Hinweis auf den ‚Honorarprofessor‘ dagegen gewehrt, dass ihr Ernennungsrecht von der Landesregierung durch die Verleihung des Professorentitels gewissermaßen unterlaufen werde.<sup>100</sup>

## 5. Justiz

In der vierten Wahlperiode hatte sich das Kabinett mit der Großen Strafrechtsreform befasst; in der fünften ging es um die kleine Strafprozessreform, genauer um die Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die Reform des Strafverfahrensrechts wurde nicht nur in Fachkreisen, sondern auch in der Öffentlichkeit lebhaft diskutiert. Einige Reformwünsche waren nach Ansicht von Justizminister Sträter besonders dringend, vor allem die Neuordnung des Rechts der Untersuchungshaft und der verbesserten Rechtsstellung des Beschuldigten sowie des Verteidigers im Strafverfahren. Bei den Beratungen der Kleinen Strafprozessreform im Bundestag war die Vorlage der Bundesregierung in entscheidenden Punkten geändert und der Entwurf an den Rechtsausschuss zurückverwiesen worden, damit dort die Änderungen des Bundestages noch einmal überprüft werden konnten; auch der Rechtsausschuss des Bundesrates sollte sich noch einmal mit dem Entwurf befassen. Nach Auffassung von Sträter brachen die Vorschläge des Bundestages mit herkömmlichen Grundsätzen des deutschen Strafprozessrechts und drohten einen völligen Strukturwandel in Richtung auf das anglo-amerikanische kontradiktatorische Parteiverfahren einzuleiten. Er erbat daher eine Stellungnahme des Kabinetts zu vier Einzelfragen, die seiner Ansicht nach besonders Gewicht besaßen: 1. Umgestaltung des sogenannten Zwischenverfah-

<sup>99</sup> Dok. 257–259.

<sup>100</sup> Meyers, gez. Dr. Meyers, S. 389f; vgl. Winrich Meiszies, Gustaf Gründgens (1899–1963), in: Rheinische Lebensbilder Bd. 16, Köln 1997, S. 239–254.

rens, 2. Belehrung des Beschuldigten, 3. Fragen der Untersuchungshaft sowie 4. Geschäftsverteilung innerhalb der Strafkammern und Strafsenate. In Briefen an Ministerpräsident Meyers drängte Sträter auf eine eindeutige Antwort des Kabinetts in dieser Frage, da er als Sprecher des Rechtsausschusses des Bundesrats im Rechtsausschuss des Bundestags mögliches Unheil verhüten wollte.<sup>101</sup>

In der fünften Wahlperiode kam es zu einer Reihe von Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, bei denen es um Verfassungsbeschwerden von einzelnen oder mehreren Personen ging. So wandte sich ein Rechtsanwalt aus Düsseldorf in seiner Verfassungsbeschwerde gegen die Zulassungsbeschränkungen des Notarrechts (Bedürfnisprüfung) und die unterschiedlichen Regelungen in Gebieten des Nurnotariats und des Anwaltsnotariats. Zwar entsprach es der Praxis der Landesregierung, zu Verfassungsbeschwerden keine Stellung zu nehmen, wenn Bundesrecht angegriffen wurde. Da aber die zur verfassungsrechtlichen Prüfung gestellten Fragen erhebliche Bedeutung für Nordrhein-Westfalen hatten, wo sich die Aufteilung in Gebiete mit Nurnotariat und Anwaltsnotariat besonders auswirkte, gab die Landesregierung eine ausführliche Stellungnahme ab.<sup>102</sup> Das gleiche tat sie bei einer umstrittenen Bestimmung des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949.<sup>103</sup>

Eine Landwirtin aus Seppenrade über Lüdinghausen sah in Artikel 6 Absatz 1 Satz 3 der Höfeordnung für die britische Zone einen Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 2 GG. Der in der Höfeordnung vom 24. April 1947 festgelegte Vorrang des männlichen Geschlechts beim Erbfall sei mit dem Gleichberechtigungsgesetz des Art. 3 GG unvereinbar. Die Landesregierung hielt zwar die Anpassung der Höfeordnung an das Grundgesetz für erforderlich, wollte jedoch im Interesse der Erhaltung des Rechtsfriedens unter den betroffenen bäuerlichen Kreisen die bisher nach den Vorschriften der Höfeordnung entschiedenen Erbfälle nicht erneut aufrollen. Die Regelung der Höfeordnung zumindest in großen Teilen des Landes stimme mit festen Rechtsüberzeugungen der bäuerlichen Kreise überein, hieß es in der Kabinettsvorlage des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. Januar 1963; die Eigentümer von Höfen im Sinne der Höfeordnung hätten häufig nur deshalb von der Bestimmung eines Hoferberben auf Grund der ihnen nach der Höfeordnung zustehenden Testierfreiheit abgesehen, weil sie auf die Rechtsgültigkeit der mit den bäuerlichen Rechtsüberzeugungen übereinstimmenden Vorschriften der Höfeordnung über den Vorrang des männlichen Geschlechts vertraut hätten. Dieser Position schloss sich das Kabinett an.<sup>104</sup>

Gegen den Landgerichtspräsidenten Dr. Heinrich Becker hatte der Justizminister ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet, und dieser war der Auffassung, ein solches Verfahren gegen einen Richter könne nur durch Richterspruch eingeleitet werden. Er bestritt ferner die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften über die Bestellung der Untersuchungsführer sowie dessen Stellung im Untersuchungsverfahren und behauptete schließlich, das Verfahren gegen ihn werde nicht aus sachlichen, sondern aus politischen Gründen betrieben. Eine Stellungnahme der Landesregierung schien geboten, da die Verfügung einer obersten Landesbehörde angegriffen und die Verfassungs-

<sup>101</sup> Dok. 100–104. Christian Dästner, Die Rechtspflege in Nordrhein-Westfalen, in: Nordrhein-Westfalen. Eine politische Landeskunde, hg. v. d. Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen, Köln 1984, S. 159–179.

<sup>102</sup> Dok. 4.

<sup>103</sup> Dok. 12, 13.

<sup>104</sup> Dok. 49, 50.

mäßigkeit nordrhein-westfälischen Landesrechts gerügt wurde. Die Verfassungsbeschwerde war nach Auffassung der Landesregierung unzulässig und unbegründet.<sup>105</sup> Mit dem Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeits­sachen und den ordentlichen Gerichten befasste sich die Landesregierung am 10. Mai 1966. Sie nahm zustimmend Kenntnis davon, dass eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geschlossen werden sollte, in der die Länder gegenseitig verzichteten auf die a) Erstattung von Beträgen, die im Falle der Verweisung eines Verfahrens von einem Gericht für Arbeits­sachen an ein ordentliches Gericht oder umgekehrt eingezogen oder ausgezahlt werden; b) Erstattung von Ausgaben, die als Armenanwaltsvergütung bei Verweisung eines Verfahrens von einem Gericht für Arbeits­sachen an ein ordentliches Gericht oder umgekehrt geleistet werden; c) Abführung von Einnahmen, die sich auf Grund des § 130 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ergeben; d) Erstattung von Beträgen, die bei Inanspruchnahme der Amtshilfe von Gerichten für Arbeits­sachen und von ordentlichen Gerichten verauslagt werden.<sup>106</sup>

## 6. Wirtschaft und Verkehr

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs waren in Nordrhein-Westfalen die ‚alten‘ Industrien Kohlebergbau und Stahlerzeugung wieder aufgebaut worden; noch Ende der 1950er Jahre war jeder dritte Arbeitnehmer in Betrieben beschäftigt, deren Existenzgrundlage Kohle und Stahl waren. Als die heimische Kohle durch den billigeren Rohstoff Öl ersetzt bzw. durch billigere Importkohle verdrängt wurde, büßte der Bergbau seine bislang führende Stellung in der Wirtschafts- und Sozialstruktur Nordrhein-Westfalens allmählich ein. Allein zwischen 1957 und 1967 wurden 51 von 141 Schachtanlagen stillgelegt, die Belegschaften auf weniger als die Hälfte reduziert und die Förderung um 20 % zurückgefahren. Da öffentliche Subventionen den Absatz nicht sichern konnten, wurde seit Mitte der 1960er Jahre über eine Neuorientierung der Kohlepolitik mit dem Ziel der Marktanpassung und Neustrukturierung der Förderbetriebe nachgedacht. In einer achtstündigen Sondersitzung des Landtags am 1. Dezember 1964 prägte Oppositionsführer Heinz Kühn das Wort von der ‚Gemeinsamen Fraktion Kohle‘ und brachte damit die gemeinsame Verantwortung aller politischen und gesellschaftlichen Kräfte für die sich anbahnende Wirtschafts- und Arbeitsplatzkrise an der Ruhr zum Ausdruck. Weitere Kohledebatten mit gemeinsamen Entschlüssen fanden am 15. März 1966 und später am 6. Juni 1967 im Landtag statt. 300 000 streikende Bergleute wiesen am 11. März 1966 auf den Ernst der Lage hin.<sup>107</sup> Bei der Überwindung der Bergbaukrise war sich Meyers stets der begrenzten Handlungsfähigkeit seiner Landesregierung bewusst. Da er die Lösung des Bergbauproblems weniger von der Politik erwartete als vielmehr von langfristigen wirtschaftlichen Überlegungen der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus selbst, versuchte er zwischen Arbeitgebern, Gewerkschaften und der Bundesregierung zu vermitteln.<sup>108</sup> Die Landesregierung zeigte sich sogar bereit, die Rolle eines Vermittlers auch außerhalb der Landesgrenzen zu spielen. Am 30. April 1963 billigte das Kabinett den Wortlaut einer

<sup>105</sup> Dok. 120–122.

<sup>106</sup> Dok. 312.

<sup>107</sup> 50 Jahre Landtag, S. 46.

<sup>108</sup> NRW, Kab. Prot. 4, S. 43–48; s. Dietmar Petzina, Wirtschaft und Arbeit im Ruhrgebiet 1945 bis 1985, in: Das Ruhrgebiet im Industriezeitalter. Geschichte und Entwicklung, hg. v. Wolfgang Köllmann, Hermann Korte, Dietmar Petzina und Wolfhard Weber, Bd. 1, Düsseldorf 1990, S. 491–567.

Presseerklärung zur Tarifsituation in der nordrhein-westfälischen metallverarbeitenden Industrie und über den Verlauf des Streiks und der Aussperrung in Baden-Württemberg. Darin hieß es, die immer wieder von der Landesregierung anerkannte Tarifautonomie der Sozialpartner müsse trotz dieser bedrohlichen Situation volle Geltung behalten. Die Tarifpartner trügen die volle Verantwortung für die schwerwiegenden Folgen eines Streiks und einer Aussperrung in diesem wichtigsten Wirtschaftsbereich. Ungeachtet der gescheiterten Verhandlungen und des ergebnislosen ersten Versuchs des Landesschlichters erklärte sich die Landesregierung jederzeit zu Vermittlungsgesprächen bereit.<sup>109</sup>

#### *Steinkohlenbergbau*

Im Oktober 1962 musste die Landesregierung über die von der Bundesregierung geplante Schaffung eines Rationalisierungsverbandes für den Steinkohlenbergbau entscheiden, der mit großzügiger finanzieller Unterstützung des Bundes die notwendigen unternehmerischen Anpassungen durchsetzen sollte. Die Landesregierung bejahte zwar diese Maßnahme, sah jedoch keine Möglichkeit, sich an den damit verbundenen Kosten zu beteiligen, da ihrer Auffassung nach die eigens für diesen Zweck geschaffene und ausschließlich dem Bund zufließende Heizölsteuer dafür zur Verfügung stand.<sup>110</sup> Vom Inhalt der Denkschrift ‚Grundlagen zur Strukturverbesserung der Steinkohlenbergbaugebiete in Nordrhein-Westfalen, I. Teil: Ruhrgebiet‘ nahm die Landesregierung am 14. Januar 1964 zustimmend Kenntnis. Dieses sogenannte ‚Ruhrgebiets-Gutachten‘ war zwar von Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministeriums für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten gemeinsam erarbeitet worden, aber Kienbaum sah sich dennoch veranlasst, in einer Gegenkabinettsvorlage vom 13. Januar 1964 zu verschiedenen Kriterien des Gutachtens Stellung zu nehmen. Kienbaum sah in den beiden angeblich ‚dynamischen‘ Merkmalen ‚Saldo der Industriebeschäftigtenzahlen zweier Jahre‘ sowie ‚Wanderungssaldo‘ keine brauchbaren Kriterien für die Beurteilung wirtschaftlicher Gesamtvorgänge. Das Kriterium ‚Entwicklung der Industriebeschäftigten 1958–1962 in v. H. 1958‘ setzte die Zahl der Industriebeschäftigten zweier Jahre zueinander ins Verhältnis. Die Veränderung der Beschäftigtenzahl besaß jedoch weder für die Industrie selbst noch für die gesamte Wirtschaft eines Kreises eine Aussagekraft: der Beschäftigten-Rückgang in der Industrie war eine Folge der Rationalisierungsmaßnahmen und nicht Ausdruck rückläufiger Produktion; außerdem verlief die Entwicklung im Dienstleistungsbereich anders als in der Industrie. Die Situation in den sogenannten tertiären Wirtschaftsbereichen hing also nicht fast ausschließlich von der Entwicklung der Industrie ab, wie das Gutachten behauptete. Für unbrauchbar hielt der Wirtschaftsminister auch das zweite Kriterium, ‚Die Wanderung der Bevölkerung 1959–1962, Saldo in v. H. von 1959‘. Ein Minus-Saldo der Wanderungsbilanz könne nicht ohne weiteres als ein für die Wirtschaft negatives Zeichen gewertet werden, es komme vielmehr ausschließlich darauf an, dass trotz einer Abwanderung das Volkseinkommen weiter wachse. So wiesen alle Ruhrgebietskreise mit einem Wanderungsverlust von 1959 bis 1961 einen Zuwachs des Sozialprodukts je Einwohner aus. Von 1957 bis 1961 habe die Bevölkerung des Ruhrgebiets um nur 1,1 % zugenommen, aber diese ungewöhnlich schwache

<sup>109</sup> Dok. 73.

<sup>110</sup> Dok. 16.

Zunahme sei nicht Ausdruck einer wirtschaftlichen Stagnation gewesen, da die Zuwachsrate des Sozialprodukts bei rund 25% gelegen habe.<sup>111</sup>

Als kurzfristige Maßnahme für den Steinkohlenbergbau beschloss das Kabinett am 2. November 1965 die Beteiligung des Landes an der Lagerhaltungsaktion der Notgemeinschaft Deutscher Kohlenbergbau GmbH. Bei diesem sogenannten ‚Kombinierten Programm‘ ging es darum, die Förderung von Steinkohle dadurch um 2,5 Mio. t zu verringern, dass an vier Sonnabenden im November und Dezember 1965 Feierschichten mit vollem Lohnausgleich eingelegt werden sollten; die Finanzierung zusätzlicher Lagerungsmöglichkeiten in Höhe von 4 Mio. t sollte den Steinkohlenbergbau kurzfristig entlasten. Zur Durchführung des neuen kombinierten Programms – Feierschichten mit vollem Lohnausgleich und Lagerhaltungsaktion – war der Abschluss eines Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Notgemeinschaft Deutscher Kohlenbergbau GmbH geplant; vorher sollte die finanzielle Beteiligung der Länder Bayern, Saarland und Nordrhein-Westfalen zwischen Bund und Land geregelt werden. Die Kosten für die gesamte Aktion beliefen sich auf insgesamt 212 Mio. DM, von denen die Länder rd. 70,9 Mio. DM trugen; Nordrhein-Westfalens Anteil lag bei rund 62,5 Mio. DM. Wiederum betonte die Landesregierung, sei primär der Bund zuständig, der über diese Sofortaktion hinaus langfristige Maßnahmen zu Gunsten des Steinkohlenbergbaus mit dem Ziel einer Produktivitätsverbesserung einleiten solle. Zustimmung werde die Landesregierung erst, wenn der Bund die Lagerhaltungsaktion so steuere, dass bei allen beteiligten Zechen im Lande die Haldenbestände nicht über den Stand vom 1. September 1965 hinaus anwachsen würden.<sup>112</sup>

Am 1. März 1966 nahm die Landesregierung die Bildung eines besonderen Sozialfonds in Aussicht, der ausschließlich für soziale Maßnahmen zu Gunsten der von der Zechenstilllegung betroffenen Belegschaftsmitglieder dienen sollte, die nicht auf Grund eines betrieblichen Sozialplanes oder durch gesetzlich oder vertraglich vorgesehene Leistungen gemildert werden konnten. Die Mittel dieses Fonds sollten nicht für eine Beteiligung des Landes an Stilllegungsmaßnahmen verwendet werden. Die für einen allgemeinen Struktur- und Hilfsplan im Falle der Betriebseinschränkung oder Betriebsstilllegung anzuwendenden Grundsätze sowie das Verfahren sollten von den beteiligten Ressorts erarbeitet werden: dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, dem Innenminister, dem Arbeits- und Sozialminister, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Finanzminister, dem Minister für Bundesangelegenheiten sowie der Staatskanzlei.<sup>113</sup> Am 8. März 1966 beschloss die Landesregierung, für die Gewährung zusätzlicher Beihilfen an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaues, die von Stilllegungsmaßnahmen betroffen waren, einen Betrag von 100 Mio. DM zur Verfügung zu stellen. Die Landesmittel sollten verwandt werden, um die Leistung anderer Stellen zu erhöhen, insbesondere um a) Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaues nach der Entlassung für eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren 90 % oder Wartegeldempfängern im ersten Halbjahr 90 %, im zweiten Halbjahr 80 % und im folgenden Jahr 70 % ihres bisherigen Nettoeinkommens zu erhalten, und um b) die anstelle des Wartegeldes gewährte einmalige gekürzte Abfindung um 1000 DM zu erhöhen.<sup>114</sup>

<sup>111</sup> Dok. 136, 137.

<sup>112</sup> Dok. 268–270.

<sup>113</sup> Dok. 290.

<sup>114</sup> Dok. 291.



In konsequenter Fortsetzung ihrer Energiepolitik und ihrer Maßnahmen zur Förderung des Steinkohlenabsatzes unterstützte die Landesregierung die Errichtung des Gemeinschaftskraftwerkes West des Ruhrbergbaus. Zu Vertretern der Landesregierung für die Verhandlungen mit den Trägern des Kraftwerkprojektes bestimmte sie am 26. Oktober 1965 den Finanzminister und den Wirtschaftsminister.<sup>115</sup> Wie die Verhandlungen mit den Vertretern der Bergwerksgesellschaften ergaben, kam es dem Bergbau vor allem auf eine entscheidende Senkung der Kosten an. Angesichts der Situation des Landeshaushalts hielten Pütz und Kienbaum die Förderung durch Zahlung eines Zinszuschusses und nicht durch die Gewährung eines Darlehens für geeignet. Das Land solle während der Bauzeit des Kraftwerks, also während der ersten fünf bis sechs Jahre, einen kapitalisierten Betrag zu den Bauzinsen in Höhe von insgesamt 75 Mio. DM leisten. Für die Berechnung der Höhe dieses Zuschusses wurden Gesamtkosten von rund 700 Mio. DM, ein Zinssatz von 4 % jährlich und eine Laufzeit von 5 1/2 Jahren angenommen; ferner ging man von einem gleichmäßig anfallenden Investitionsbedarf aus. Diesen Vorschlägen stimmte die Staatskanzlei zu; zwar sei in der Fachpresse darauf hingewiesen worden, dass es vom energiepolitischen Standpunkt günstiger wäre, anstelle des Großkraftwerkes auf Kohlebasis ein ebenso leistungsfähiges Atomkraftwerk staatlich zu fördern, aber die Hilfe des Landes ziele vor allem auf die Förderung des Absatzes von Steinkohle ab, und dieses Ziel könne durch ein Atomkraftwerk nicht gefördert werden. Von den Vorschlägen des Finanz- und Wirtschaftsministers nahm die Landesregierung am 11. Januar 1966 zustimmend Kenntnis.<sup>116</sup>

Die Landesregierung beschloss am 15. März 1966, für die Gewährung von Beihilfen an Wirtschaftsunternehmen und an Kommunen in den von Zechenstilllegungen bedrohten oder betroffenen Gebieten des Landes den Betrag von 100 Mio. DM zur Verfügung zu stellen. Die Landesmittel dienten dazu, für die Errichtung von Industriebetrieben in den von Zechenstilllegungen bedrohten oder betroffenen Steinkohlenbergbaugebieten vornehmlich Zinszuschüsse zu gewähren. Wirtschaftsunternehmen erhielten zinsgünstige Darlehen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze, wenn sie diese überwiegend mit entlassenen Arbeitskräften des Steinkohlenbergbaus besetzten. Von Zechenstilllegungen bedrohte oder betroffene Kommunen außerhalb des Steuerverbundes erhielten Zuschüsse zur Finanzierung infrastruktureller Maßnahmen, für die Errichtung neuer Industriebetriebe und als Finanzhilfe bei wesentlicher Verminderung der Steuereinnahmen.<sup>117</sup>

Am 20. April 1966 beschloss die Landesregierung weitere Maßnahmen zu Gunsten der Steinkohle. Sie beschloss, einen Globaltitel in Höhe von 25 Mio. DM zu schaffen, aus dem die Sozialmaßnahmen, die Strukturmaßnahmen für Bergbaugemeinden und Neuansiedler sowie die Maßnahmen für Bergschäden finanziert werden sollten.<sup>118</sup> Am 17. Mai 1966 nahm das Kabinett zustimmend Kenntnis von den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und an Gemeinden zur Förderung der Errichtung von Industriebetrieben und von Arbeitsplätzen in den Steinkohlenbergbaugebieten des Landes.<sup>119</sup>

<sup>115</sup> Dok. 266.

<sup>116</sup> Dok. 279–281.

<sup>117</sup> Dok. 292–294.

<sup>118</sup> Dok. 304.

<sup>119</sup> Dok. 314, 315.

### *Braunkohlenbergbau*

Nach § 42 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes hatten die Braunkohlenunternehmen zur Deckung von Aufwendungen, die der Verband künftig zur Verhütung und zum Ausgleich von später eintretenden schädlichen Auswirkungen des Braunkohlenbergbaues auf das öffentliche Wohl machen musste, zusätzliche Beiträge zu leisten. Diese Beiträge waren von dem Verband zunächst als Rücklage zu führen und zu verwalten. Der Verband hatte die zusätzlichen Beiträge in Höhe von jährlich 10 Mio. DM so lange zu erheben, bis die Rücklage unter Hinzurechnung der daraus gezogenen Erträge den Betrag von 200 Mio. DM erreicht hatte. Diese Beiträge konnten nach § 42 Abs. 4 Erftverbandgesetz den Braunkohlenunternehmen vom Verband mit Genehmigung der Landesregierung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn und solange in angemessener Weise anderweitig Sicherung geleistet wurde. Für die Leistung der zusätzlichen Beiträge kamen nach dem Zusammenschluss mehrerer Bergwerksunternehmen nur die Rheinische Braunkohlenwerke AG in Köln (Rheinbraun) und die Victor Rolff KG in Bottenbroich in Betracht. Da beide Unternehmen anderweitige Sicherungen leisten konnten, stundete das Kabinett am 20. November 1962 ihre Sonderbeiträge.<sup>120</sup>

Am 26. Februar 1963 beschloss die Landesregierung, einen Interministeriellen Arbeitskreis zu bilden, der die bisherigen Leistungen des Landes für den Steinkohlenbergbau und für den Braunkohlenbergbau getrennt ermitteln sollte.<sup>121</sup>

Im Zuge des Aufschlusses des Tagebaues Inderevier-Nord der Rheinischen Braunkohlenwerke AG (Rheinbraun) sollte die im Raum Lohn und Pützlohn der Gemeinde Lohn anstehende Braunkohle, für deren Gewinnung Rheinbraun das Bergwerkeigentum besaß, abgebaut werden. Um den für 1964 geplanten Abbau durchführen zu können, mussten die genannten Ortsteile verlegt werden. Die Bewohner beider Ortsteile sollten möglichst geschlossen an einer anderen Stelle neu angesiedelt werden. Da die nähere Umgebung der Umsiedlungsfläche bereits im Abbaugbiet lag, stieß die Umsiedlung der Landwirte aus den Ortsteilen Lohn und Pützlohn auf Schwierigkeiten. Die dadurch notwendig gewordenen Enteignungsverfahren beschloss die Landesregierung am 4. März 1963 gegen die Stimme des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei Stimmenthaltung des Kultusministers sowie des Arbeits- und Sozialministers.<sup>122</sup>

Nach § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 konnte der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten als Landesplanungsbehörde einen vom Braunkohlenausschuss beschlossenen Plan im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern für verbindlich erklären. Am 31. Juli 1959 war ein Teilplan ‚Kippe Glessen‘ (Königsdorfer Forst) mit einer Fläche von 267 ha für verbindlich erklärt, die vorgesehene Fläche vom Braunkohlenbergbau in Anspruch genommen und überkippt worden. Für den aus dem Tagebau Fortuna bei Garsdorf anfallenden Abraum musste weiterer Außenkippraum gefunden, damit die laufende Förderung nicht behindert wurde. Drei Möglichkeiten boten sich an: 1. vollständige Überkippfung des Königsdorfer Forstes, 2. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Anschluss an die vorhandene Kippe unter Schonung des Forstes, 3. Inanspruchnahme einer Teilfläche des Königsdorfer Forstes

<sup>120</sup> Dok. 26, 27.

<sup>121</sup> Dok. 55.

<sup>122</sup> Dok. 57, 58.

und einer weiteren landwirtschaftlichen Teilfläche. Der Braunkohlenausschuss hielt die letzte Lösung für die beste, weil dadurch ein gerechter Ausgleich zwischen den Belangen des Bergbaues, der Landwirtschaft und der an der Erhaltung des Waldes interessierten Bevölkerung erreicht werde. Diesem Teilplan stimmte das Kabinett am 16. Februar 1965 zu.<sup>123</sup>

### *Energiewirtschaft*

Aufgrund der einschneidenden Strukturveränderungen in Nordrhein-Westfalen bedurften zwei für das Land besonders wichtige und typische Industriezweige der besonderen wirtschaftspolitischen Fürsorge der Landesregierung: der Steinkohlenbergbau und die Textilindustrie. Nordrhein-Westfalen war von dem Strukturwandel auf dem Energiemarkt besonders betroffen. Die Anpassung des Steinkohlenbergbaus an die durch den Wettbewerb des Heizöls und der Importkohle grundlegend veränderte Lage stand daher im Vordergrund aller energiepolitischen Bemühungen der Landesregierung. In diesem Zusammenhang sprach Meyers in seiner Regierungserklärung den von Oppositionsführer Kühn scharf kritisierten Satz, die Landesregierung werde sich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Kohle als der primäre heimische Energieträger nicht durch ausländische Energiequellen gefährdet werde, die zudem aus chronischen Krisengebieten der Weltpolitik stammten. Ob das mehr sei als nur eine populär klingende Phrase, fragte der Sozialdemokrat, und ob Meyers etwa Bundeswirtschaftsminister Erhard veranlassen wolle, die Mineralölimporte zu verhindern? In wenigen Jahren werde man den freien Verkehr aller Energieträger im Rahmen der EWG haben, fuhr Kühn fort, und es gehe doch nur darum, auf der Basis des Gemeinsamen Marktes eine vertretbare Relation zwischen Kohle und Mineralöl herzustellen; das deutsche energiepolitische Konzept müsse also auf die EWG zugeschnitten werden. Davon war in der Tat in Meyers' Regierungserklärung nichts zu hören, sondern nur von der Absicht, im Bundesrat darauf zu drängen, die in Aussicht genommenen weiteren Hilfsmaßnahmen für den Steinkohlenbergbau unverzüglich zu verwirklichen und in Anpassung an die Maßnahmen der anderen EWG-Staaten die außerordentlich hohen sozialen Belastungen des Bergbaus zu verringern.<sup>124</sup>

Eine von der Landespressestelle verbreitete Erklärung zur Energiewirtschaftspolitik beschloss die Landesregierung am 22. Januar 1963. Sie versprach darin, die Bemühungen zur Selbsthilfe des Steinkohlenbergbaus dadurch zu unterstützen, dass sie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Rationalisierung, der Förderung und der Verwertung von Steinkohle durch finanzielle Zuwendung fördere. In noch stärkerem Maße als bisher werde das Land Bürgschaften zur Sicherung von Rationalisierungskrediten an Unternehmen des Steinkohlenbergbaues übernehmen. Durch Gewährung von zinsgünstigen Darlehen oder durch Bewilligung von Bürgschaften werde die Errichtung von modernen und besonders leistungsfähigen Kraftwerken auf Steinkohlenbasis gefördert, um dadurch eine verbilligte Stromerzeugung und damit einen zusätzlichen Absatz von Steinkohlenstrom zu ermöglichen. Ferner werde die Landesregierung den Bau von Verbundleitungen für den Transport von Steinkohlenstrom und Steinkohlengas durch Gewährung von zinsgünstigen Darlehen oder von Zuschüssen fördern, um dadurch einen vorzeitigen Abbau solcher Leitungen und einen zusätzlichen Absatz von Steinkohlenstrom und -gas zu ermöglichen. Die Existenz-

<sup>123</sup> Dok. 214, 215.

<sup>124</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 14; 3. Sitzung am 30. 7. 1962, S. 32.

grundlage des deutschen Steinkohlenbergbaues könne nur im Rahmen einer langfristigen Energiewirtschaftspolitik gesichert werden, hieß es in der Erklärung weiter; außer der Kohle müssten auch alle übrigen Energieträger einbezogen werden, insbesondere das Erdöl. Für eine solche langfristige Energiepolitik sei in erster Linie die Bundesregierung zuständig und verantwortlich; erforderlich sei daher der unverzügliche Erlass eines neu gefassten und erweiterten Energiewirtschaftsgesetzes, das dem Bundesminister für Wirtschaft unter Mitwirkung der Energieaufsichtsbehörden der Länder eine Einflussnahme auf sämtliche Investitionen in der Energiewirtschaft ermögliche, insbesondere auf die Errichtung von Zechenanlagen, Kokereien, Erdölgewinnungsanlagen, Raffinerien, Gaserzeugungsanlagen, Kraftwerken, Gasleitungen, Ölleitungen und Stromleitungen. Ziel dieser Einflussnahme solle die Sicherung einer preiswerten und zuverlässigen Versorgung der Energieverbraucher unter Aufrechterhaltung eines gesunden Wettbewerbs sein. Durch diese Einflussnahme sollten aber auch Investitionen verhindert werden, die einen Verdrängungswettbewerb bezweckten, durch den die Wirtschaftlichkeit bereits vorhandener Anlagen sowie eine wirtschaftliche Ausnutzung der heimischen Energievorräte ernsthaft gefährdet werden würden. Bis zum Erlass eines solchen Energiewirtschaftsgesetzes müssten beschleunigt vorläufige Maßnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass der derzeitige Verdrängungswettbewerb des Heizöls gegenüber der Steinkohle durch Errichtung weiterer Mineralölraffinerien sowie durch verstärkte Einfuhr von Rohöl und Mineralölfertigerzeugnissen noch verschärft werde. Als ein geeignetes Mittel zur Vermeidung des Verdrängungswettbewerbs erschien der Landesregierung die im Mai 1962 vom Bundestag erörterte Lizenzierung der Einfuhr von Rohöl und von bestimmten Mineralölfertigerzeugnissen. Sie rechnete dabei auf eine verständnisvolle Haltung der anderen Bundesländer, zumal diese im Interesse der Sicherung der Energiegrundlage ihrer Wirtschaft ebenfalls auf die Erhaltung und Ausnutzung der heimischen Vorräte an Energieträgern angewiesen seien, also auf Braun- und Steinkohle, Erdöl und Erdgas.<sup>125</sup>

Ein Indikator für den Strukturwandel auf dem Energiemarkt sind auch die vom Kabinett beschlossenen Enteignungsverfahren zum Bau von Rohrleitungen. So planten die Farbwerke Hoechst AG Ende 1962 den weiteren Ausbau des südlich von Köln gelegenen Verbundsystems der chemischen und petrochemischen Industrie. Ein aus drei Rohrleitungen bestehendes Rohrleitungsband sollte die Verbindung zwischen der Raffinerie der Union Rheinische Braunkohlen Kraftstoff AG, Wesseling, und dem Werk Lülldorf der Feldmühle AG zu den Werksanlagen der Knapsack-Griesheim AG in Knapsack und Hürth herstellen. Der Ausbau dieses Rohrleitungsnetzes schien dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr „unumgänglich notwendig“, wie er in seiner Kabinettsvorlage vom 15. November 1962 schrieb, um die Konkurrenzfähigkeit der dort ansässigen chemischen Industrie gegenüber ausländischen Produzenten zu erhalten, und seiner Auffassung schloss sich das Kabinett am 20. November 1962 an.<sup>126</sup> Zu einer Kontroverse zwischen dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kam es im Jahre 1963 in der Frage der Enteignungsentschädigung bei Versorgungsleitungen. Nach den am 28. Juli 1960 beschlossenen Richtlinien sprach die Landesregierung die Zulassung der Enteignung aus. Bei zahlreichen anderen Enteignungsverfahren indessen wurde die Zulässigkeit der Enteignung kraft sondergesetzlicher Regelung nicht von der Landesregierung, sondern von einem Fachminister festgestellt. Durch den Erlass der Richtlinien sollte gewährleistet werden, dass

<sup>125</sup> Dok. 46.

<sup>126</sup> Dok. 26, 29.

der Landesregierung nur dann Anträge auf Zulassung der Enteignung vorgelegt wurden, wenn eindeutig feststand, dass die Enteignung das letzte Mittel darstellte, um ein privates Grundstück aus Gründen des öffentlichen Wohles für Zwecke der Allgemeinheit in Anspruch zu nehmen. Diese Enteignungsrichtlinien sollten auch für Zwecke der Energieversorgung sinngemäß angewandt werden. Zweifel bestanden noch über die Entschädigungsfragen bei Enteignungen für die Errichtung von Versorgungsleitungen, etwa wenn rein landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit einer Dienstbarkeit belastet wurden, die dem Unternehmer das Recht gab, das Grundstück mit einer Freileitung zu überspannen oder in dem Grundstück eine Erdleitung zu verlegen. Umstritten und von den Oberlandesgerichten noch nicht entschieden war nun die Frage, ob die Überspannung eines Grundstücks in jedem Falle zu einer Minderung des Verkehrswertes führe. Der Wirtschaftsminister hatte diese Frage verneint und daher die Regierungspräsidenten angewiesen, wie bisher nur eine Anerkennungsgebühr als Enteignungsentschädigung festzusetzen; seiner Auffassung hatte der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten widersprochen und darauf hingewiesen, dass diejenigen Unternehmer, denen das Enteignungsrecht nicht verliehen worden sei, für den Erwerb des Leitungsrechts in freiwilliger Vereinbarung Entschädigungsbeträge gezahlt hätten. Weder die Landesregierung noch ein Fachminister konnte über das Ausmaß der Minderung des Verkehrswertes generelle Weisungen erteilen und also für alle Enteignungsverfahren feste Entschädigungssätze vorschreiben. Andererseits erschien es aber auch unzulässig, die Minderung des Verkehrswertes in einer generellen Weisung zu verneinen und damit die Beweislast für die Entschädigung wegen Minderung des Verkehrswertes umzukehren. Diese abweichende Auffassung des Wirtschaftsministers wurde allerdings von den übrigen Ressorts nicht geteilt. Die Enteignungsbehörden sollten in jedem Falle prüfen, ob durch die Überspannung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks der Verkehrswert gemindert wurde; die Höhe der Entschädigung war entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung individuell festzusetzen. Die Richtlinien von 1960 wurden durch folgenden Absatz ergänzt: „Sollen land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit einer Dienstbarkeit belastet werden, z. B. für den Bau einer Versorgungs- oder Transportleitung, so ist auch zu prüfen, ob der Verkehrswert der betroffenen Grundstücke dadurch gemindert wird.“<sup>127</sup>

#### *Strukturförderung und Landesplanung*

Zu den wichtigsten Maßnahmen der Kabinette Meyers gehörte die Landes- und Strukturplanung. Schon in der dritten Legislaturperiode hatte sich der Landesplanungsausschuss mit der Novellierung des bestehenden Landesplanungsgesetzes befasst, ohne indessen seine Arbeit abschließen zu können. Am 13. Mai 1959 hatte die Landesregierung die Novellierung des Landesplanungsgesetzes beschlossen und sich auf Vorschlag des Ministerpräsidenten damit einverstanden erklärt, dass die wichtigsten Grundsatzfragen der Reform des Landesplanungsrechtes zwischen dem Landtagsausschuss für Landesplanung und den Referenten der beteiligten Ministerien vor der förmlichen Einbringung eines Gesetzentwurfes erörtert wurden. Mit der Aufgabe, ein neues Landesplanungsgesetz zu entwerfen, war Ministerialdirigent Julius Seeger beauftragt worden. Ein Landesplanungsbeirat, der sich aus den bestehenden Landesplanungsgemeinschaften und weiteren Vertretern zusammensetzte, beriet die oberste Landesplanungsbehörde in grundsätzlichen Fragen. Die Landesplanung war also eine Ge-

<sup>127</sup> Dok. 106, 108–110.



meinschaftsaufgabe von Staat und Selbstverwaltung.<sup>128</sup> Das Landesplanungsgesetz war am 10. April 1962 mit nur zwei Stimmenthaltungen vom Landtag verabschiedet worden; es ermöglichte erstmals eine gesamte Planung für ganz Nordrhein-Westfalen. In die Planungen der Landesplanungsbehörde wurden nicht nur Straßenbau, Landschaft, Raumordnung und Wasserversorgung aufgenommen, sondern auch die gesamte Wirtschaftsstruktur des Landes. Das Landesplanungsgesetz bildete den Ausgangspunkt für das in der fünften Wahlperiode vorgelegte Landesentwicklungsprogramm, das außer einem allgemein-landesplanerischen Bereich die Bereiche Städtebau, Verkehr, Landwirtschaft, Wirtschaft, Handel und Gewerbe sowie Kultur umfasste. Ziel war die Erneuerung der Städte und Dörfer, die Auflockerung und Ordnung der Ballungsräume sowie die Förderung der wirtschaftlich schwächeren Gebiete, also eine umfassende Anpassung der Siedlungsstruktur in Stadt und Land an die veränderten Lebensverhältnisse. Meyers sprach in seiner Regierungserklärung von einer „gesunden Entfaltung“ der Betriebe des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe in den sogenannten „Entlastungs- und Entwicklungsstädten“, von der „Gesundung“ der städtischen und dörflichen Kerne: „Notfalls auch unter Aufopferung bestehender Substanz müssen die Zentren unserer Siedlungsräume für ihre Aufgaben im Strukturgefüge des Landes aufnahmebereit gemacht werden.“ Meyers vorsichtig-umschreibende Wendungen zeigen, dass die ‚Strukturverbesserung‘ auf die später unter dem Stichwort ‚Kahlschlagsanierung‘ viel kritisierte Zerstörung alter Bauten hinauslaufen konnte.<sup>129</sup> Ebenfalls im Zeichen der Strukturverbesserung sollte auch der Kampf gegen die Luftverschmutzung und die Geräuschbelästigung geführt werden. Nach Überzeugung der Landesregierung konnte der Nahverkehr innerhalb der Städte in absehbarer Zeit nur dann bewältigt werden, wenn die sogenannte ‚zweite Ebene‘ stärker als bisher in die städtische Verkehrsplanung einbezogen wurde; Meyers sprach in diesem Zusammenhang von „Hoch- und Unterpflasterstraßen oder -bahnen“ und plädierte außerdem für den verstärkten Bau von Parkhäusern in den innerstädtischen Verkaufszentren, um den ruhenden Verkehr in diesen Gebieten von den Straßen abzuziehen. Strukturverbesserungen sollte es nicht nur in den Städten geben, sondern auch in den Dörfern bzw. in den für Nordrhein-Westfalen damals typischen Gebieten des Übergangs von dörflicher in städtische Siedlungsstruktur. Ein besonderes Förderungsprogramm sollte die Lebensverhältnisse in ländlichen Gebieten an diejenigen in den Städten allmählich anpassen. Nicht nur der Lebensstandard der ländlichen Bevölkerung sollte damit gehoben, sondern auch Ballungstendenzen entgegengewirkt werden, indem die ländlichen Gebiete eine größere Anziehungskraft erhielten. Verschiedenste Maßnahmen fasste die Landesregierung ins Auge: verbesserte kulturelle Einrichtungen in Dörfern und ländlichen Kleinstädten (Büchereien, Leseräume, Erwachsenenbildung), Jugendhilfe und Jugendpflege (Kindergärten und -tagesstätten, Jugendheime, öffentliche Gesundheitsfürsorge, Krankenpflegestationen, Turnhallen, Sportplätze, Lehrschwimmbecken), verbesserte Verkehrsverbindungen, Straßenreinigung und -beleuchtung, Müll-

<sup>128</sup> Biegling, Ministerpräsident Franz Meyers, S. 147–185; Julius Seeger, Erinnerungen, in: Klaus Moltgen, (Hg.), Zeitzeugen. Erinnerungen und Dokumente zum Aufbau der Landesverwaltung in Nordrhein-Westfalen nach dem Zweiten Weltkrieg, Gelsenkirchen 1990, S. 343–373 (= Schriftenreihe der Dokumentations- und Forschungsstelle für Beamten- und Verwaltungsgeschichte der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalens Bd. 4).

<sup>129</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 12; vgl. Christoph Nonn, Die „Entballung“ des Ruhrgebiets. Bergbau, Strukturpolitik und Raumordnung in Nordrhein-Westfalen 1958–1966, in: Geschichte im Westen 15. 2000, S. 7–30.



beseitigung sowie hygienische Einrichtungen (zentrale Wasserversorgung, Kanalisation). Dadurch, so hoffte Meyers, würden diese Gegenden für den Fremdenverkehr attraktiver, und würden Klein- und Mittelbetrieben Anreiz zur Ansiedlung gegeben; das „kulturelle und zivilisatorische Gefälle“ zwischen Stadt und Land sollte zugunsten der ländlichen Gebiete weitgehend gemindert werden, wobei eine völlige Gleichstellung weder möglich noch erstrebenswert schien.<sup>130</sup>

In der vierten Legislaturperiode hatte der zweite Interministerielle Ausschuss ergebnislos über die Durchführung der Strukturmaßnahmen beraten und war über Ansätze zu einem ‚neuen Denken‘ nicht hinausgekommen.<sup>131</sup> Ein Beschluss über Maßnahmen zur Durchführung der Denkschrift und eine Strukturplanung für die Steinkohlengebiete oder das Siegerland war nicht zustande gekommen; statt dessen waren mittelbare Förderungsmaßnahmen wie Verkehrsanbindung, Energieversorgung und kulturelle Einrichtungen vor allem in schwach entwickelten Gebieten vorgenommen worden. Ministerpräsident Meyers selbst verlor mit zunehmender Dauer der Beratungen das Interesse an der Strukturplanung, die er im Jahre 1964 sogar als „Planwirtschaft“ ablehnte.<sup>132</sup>

Am 22. Oktober 1963 beschloss die Landesregierung, einen Interministeriellen Ausschuss zur Vorbereitung des Landesentwicklungsprogramms zu bilden.<sup>133</sup> Am 9. März 1965 nahm die Landesregierung zustimmend Kenntnis von dem ‚Zweiten Bericht der Landesregierung (...) über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung‘ und brachte diesen Bericht den Mitgliedern des Landtags zur Kenntnis.<sup>134</sup> Meyers' Nachfolger Heinz Kühn novellierte seinerseits das Landesplanungsgesetz und beschneid den Einfluss der Landesplanungsgemeinschaften, so dass eine zentrale Landesplanung von oben nach unten möglich wurde, deren Höhepunkte das ‚Entwicklungsprogramm Ruhr‘ und das ‚Nordrhein-Westfalen-Programm 1975‘ darstellten.

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten verfasste eine Denkschrift ‚Vorschläge zur Strukturverbesserung des Siegerlandes‘, von der die Landesregierung am 30. April 1963 zustimmend Kenntnis nahm. Der am 4. Oktober 1960 gebildete Interministerielle Ausschuss unter dem Vorsitz des Chefs der Staatskanzlei wurde beauftragt, dem Kabinett einen Plan für die praktische Durchführung der in der Denkschrift empfohlenen Förderungsmaßnahmen vorzulegen. Aus dem Plan sollten die zweckmäßigste Reihenfolge der einzelnen Maßnahmen, ihre voraussichtliche Zeitdauer und der notwendige Finanzbedarf ersichtlich sein. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr sollte dem Kabinett einen Vorschlag für die Errichtung einer Entwicklungsgesellschaft für das Siegerland vorlegen, und der Innenminister wurde beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen für die kommunale Neuordnung des Siegerlandes zu treffen, um die Durchführung der strukturellen Förderungsmaßnahmen zu ermöglichen.<sup>135</sup>

<sup>130</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 12f.

<sup>131</sup> Peter Hüttenberger, Grundprobleme der Geschichte Nordrhein-Westfalens zwischen 1945 und 1970, in: Alemann (Hg.), Parteien und Wahlen, S. 64f; Otfried Dascher, Abschied von den goldenen Jahren – Bergbaukrise an der Ruhr, in: Nordrhein-Westfalen. Ein Land in seiner Geschichte. Aspekte und Konturen 1946–1996, Münster 1996, S. 361–364.

<sup>132</sup> Biegling, Ministerpräsident Franz Meyers, S. 158.

<sup>133</sup> Dok. 118.

<sup>134</sup> Dok. 220.

<sup>135</sup> Dok. 73.

Neben dem Ruhrgebiet war das Siegerland eine der am stärksten industrialisierten Regionen Westdeutschlands. Grundlage dieser Industrie war früher der Eisenerzbergbau, auf dem sich eine bedeutende Schwerindustrie mit einer Anzahl von Hüttenwerken aufbaute; diese zog wieder verschiedene Zweige der metallverarbeitenden Industrie an. Nach Erliegen des Erzbergbaues war die Hüttenindustrie infolge der Verkehrs- und Marktferne dieses Raumes einem besonders schwierigen, verschärften Konkurrenzkampf ausgesetzt; sie war daher gezwungen, ihre Werke so rationell wie möglich auszubauen, und bedurfte hierzu räumlicher Ausdehnungsmöglichkeiten. Ebenso wichtig war die Bereitstellung neuen Industriegeländes, um die einseitige Wirtschaftsstruktur dieses Gebietes durch Ansiedlung anderer Gewerbezweige zu verbessern. Das hierfür erforderliche Gelände stand in den Kerngemeinden kaum noch zur Verfügung, und zur Verbesserung der Wirtschafts- und Siedlungsstruktur erschien es notwendig, die Tallage des Siegerlandes künftig der gewerblichen Siedlung und den Verkehrswegen vorzubehalten, zum Teil für diese freizumachen, die Wohnsiedlung dagegen auf die angrenzenden flachen Hänge zu verweisen. Hierzu war vor allem eine großräumige, nicht an die jetzigen Gemeindegrenzen gebundene Planung erforderlich. Diese selbst und die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Durchführung konnten nur von leistungsfähigen kommunalen Trägern getroffen werden. „Aus dringenden Gründen des übergemeindlichen öffentlichen Interesses“, schrieb der Innenminister in seiner Kabinettsvorlage vom 7. November 1963, war daher eine kommunale Neuordnung in diesem Gebiet erforderlich. Die Landesregierung hatte am 30. April 1963 von der Denkschrift ‚Vorschläge zur Strukturverbesserung des Siegerlandes‘ zustimmend Kenntnis genommen und den Innenminister beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen für die kommunale Neugliederung des Siegerlandes zu treffen, um die Durchführung der strukturellen Förderungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die mit der kommunalen Neuordnung des Siegerländer Kernraumes zusammenhängenden Probleme beschäftigten die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Aufsichtsbehörden schon seit einigen Jahren. Kommunale Neugliederungsmaßnahmen dürften sich nicht auf einzelne Gemeinden beschränken, sondern mussten das ganze Siegerländer Kerngebiet erfassen, wenn eine zweckmäßige Lösung erreicht werden sollte. Die Interessen der einzelnen beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände waren jedoch so unterschiedlich, dass trotz aller Bemühungen der Aufsichtsbehörden nur teilweise Vereinbarungen zwischen den Beteiligten über die zu treffenden Maßnahmen erreicht werden konnten. Da weitere Verhandlungen aussichtslos schienen und die Räte der meisten betroffenen Gemeinden die geplanten Neuordnungsmaßnahmen ablehnten, musste die Landesregierung eine Abstimmung anordnen, um den Willen der Bevölkerung festzustellen. Als Tag der Abstimmung wurde der 12. Januar 1964 festgelegt.<sup>136</sup> Am 28. Januar 1964 beauftragte die Landesregierung den Innenminister, die kommunale Neuordnung im Raum Siegen durchzuführen.<sup>137</sup>

Kommunale Maßnahmen im Neugliederungsgebiet des Landkreises Siegen erörterte der Interministerielle Ausschuss ‚Zentrale Stelle für Maßnahmen der regionalen Strukturverbesserung‘ am 11. Juni 1966. Die Landesregierung wollte nur solche kommunalen Maßnahmen bevorzugt fördern, die im Interesse der Strukturverbesserung notwendig waren. Es ging darum, Vorhaben neu in die Landesförderung aufzunehmen, die nicht schon aufgrund allgemeiner Förderungspraktiken oder bereits erteilter Zusagen vom Land bezuschusst wurden. Es handelte sich um Schulbauvorhaben, Sport-

<sup>136</sup> Dok. 126, 127.

<sup>137</sup> Dok. 140.

pflege, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Gewässerausbau, Schaffung von Industriegelände, Wohnungsbauförderung, Straßenbau und Städtebau. Diese Maßnahmen billigte das Kabinett am 14. Juni 1966.<sup>138</sup>

Am 10. März 1964 übergab der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr den Mitgliedern der Landesregierung den deutschen Text einer Rede, die der britische Minister für Industrie, Handel und regionale Entwicklung, Edward Heath, am 14. November 1963 vor dem englischen Parlament gehalten hatte. Zugleich nahm die Landesregierung vom Inhalt einer Denkschrift des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Kenntnis, die an den Interministeriellen Ausschuss überwiesen wurde. Unter Auswertung der Denkschrift sollte der Ausschuss Vorschläge erarbeiten für die Schaffung von geeigneten Planungsräumen für strukturelle Entwicklung (Regionen), für geeignete Organisationsformen sowie für die Erstellung eines langfristigen Gesamtprogramms für Strukturverbesserung.<sup>139</sup>

Am 14. Juli 1964 beschloss die Landesregierung weitere Maßnahmen zur Strukturverbesserung. Ein ‚Zentrale Stelle für Maßnahmen der regionalen Strukturverbesserung‘ genannter Interministerieller Ausschuss wurde gebildet, dem die Staatssekretäre aller Ressorts angehörten und dessen Vorsitz der Chef der Staatskanzlei führte. Die Planung und Vorbereitung dieser Maßnahmen geschah im Auftrag und nach Weisung des Interministeriellen Ausschusses durch eine ständige Interministerielle Arbeitsgruppe, deren hauptamtliche Mitglieder in kollegialer Beschlussfassung einen Arbeitsplan und die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder vorbereiten und diesen Vorschlag dem Interministeriellen Ausschuss zur Genehmigung vorlegen sollten. Als ‚Regionale Stelle für Maßnahmen der regionalen Strukturverbesserung‘ wurde der jeweils zuständige Regierungspräsident beauftragt, bei der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen der Strukturverbesserung in seinem Bezirk mitzuwirken. Für den Ruhr-Lippe-Raum war der Regierungspräsident Münster federführend. Der Regierungspräsident sollte zu seiner Beratung für den Bereich einer jeden Region einen regionalen Beirat für Fragen der Strukturverbesserung bestellen. Diesem Beirat sollten die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren der zu der betreffenden Region gehörenden Landkreise und kreisfreien Städte angehören, außerdem Vertreter der jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern. Zur Erörterung von Sonderfragen konnten Vertreter der zuständigen Verbände (z. B. der Wohlfahrt, der Wasserwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Fremdenverkehrs usw.) hinzugezogen werden. In den Sitzungen der Beiräte sollten die von der zentralen Stelle der Landesregierung geplanten Maßnahmen erörtert und mit den örtlich entwickelten Planungen sowie Einzel- bzw. Gruppenprojekten koordiniert werden. Die Planungen und Vorschläge der zentralen Stelle sowie der regionalen Stellen mussten sich in dem von der Landesplanung nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes bestimmten Rahmen halten. Die Aufstellung eines regionalen Programms von Maßnahmen zur Strukturverbesserung musste daher mit der Aufstellung eines Teilgebietsentwicklungsplanes gemäß § 16 des Landesplanungsgesetzes zeitlich parallel laufen. Der Teilgebietsentwicklungsplan und das Strukturförderungsprogramm für die Regionen sollten in enger Zusammenarbeit der zuständigen Stellen aufeinander abgestimmt werden. Der Interministerielle Ausschuss und die Arbeitsgruppe wurden angewiesen, die für die Region Ruhr-Lippe (Ruhrgebiet) bereits angelaufenen Maßnahmen fortzusetzen. Die Vorbereitungen für Maßnahmen der Strukturverbesserung sollten zu-

<sup>138</sup> Dok. 327, 328.

<sup>139</sup> Dok. 151.

nächst auf die Regionen Aachener Raum, Münsterland, Hochstift Paderborn und Siegerland konzentriert werden. Für die anderen Regionen sollten Maßnahmen zur Strukturverbesserung durch entsprechende Untersuchungen vorbereitet werden, zu denen geeignete Fachberater hinzugezogen werden sollten. Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sollte die zuständigen Stellen der Landesplanung anweisen, für die oben genannten Regionen beschleunigt Teilgebietsentwicklungspläne aufzustellen. Der Interministerielle Ausschuss und die Arbeitsgruppe wurden beauftragt, die für die einzelnen Regionen bereits laufenden und noch zusätzlich zu beschließenden Maßnahmen zur Strukturverbesserung zu einem Gesamtprogramm für Strukturverbesserung zusammenzufassen. Die Rheinisch-Westfälische Industrieförderungsgesellschaft sollte in stärkerem Maße als bisher in die planmäßige Durchführung von Einzel- bzw. Gruppenprojekten zur Strukturverbesserung eingeschaltet werden. Zu ihren Aufgaben zählten: Öffentlichkeitsarbeit für die Wirtschaftsentwicklung, Daten- und Unterlagensammlung für die Wirtschaftsentwicklung, Information und Beratung beteiligter und interessierter Stellen sowie von Unternehmen der Wirtschaft, Prüfung sowie Vorbereitung von Einzel- bzw. Gruppenprojekten der Strukturverbesserung in Zusammenarbeit mit örtlichen Stellen, Mitwirkung bei der Durchführung dieser Projekte sowie Mitwirkung in Aufsichtsorganen örtlicher Entwicklungsgesellschaften. Entsprechend der erweiterten Aufgabenstellung sollte der Name der Gesellschaft in ‚Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen mbH‘ abgeändert werden.<sup>140</sup>

Am 24. November 1964 stimmte die Landesregierung der Ansicht des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu, dass eine generelle Beteiligung des Landes an Bergschädenrisiken nicht vertretbar sei, weil Auswirkungen auf andere Bereiche zu befürchten und die finanziellen Belastungen unübersehbar seien. Im Rahmen des Landeskreditprogramms sollten an Gewerbebetriebe in Bergsenkungsgebieten zur Finanzierung der notwendigen Einrichtungen zur Sicherung der Gebäude und Anlagen gegen Bergschäden ein bis auf 1,5 % ermäßigter Zinssatz bewilligt werden. Das Bergschädenrisiko, das dem anzusiedelnden Gewerbebetrieb nach Einbau der Sicherungseinrichtungen noch verblieb, sollte in besonderen Einzelfällen zu Lasten des Landes übernommen werden. Voraussetzung für diese Unterstützungsmaßnahmen war allerdings, dass die Neuansiedlung bzw. die Erweiterung oder Standortverlagerung des begünstigten Betriebes im volkswirtschaftlichen Interesse geboten schien und der regionalwirtschaftlichen Zielsetzung des Landes entsprach.<sup>141</sup>

Am 12. Oktober 1965 beschloss die Landesregierung, im Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten solle ein Referat die Bearbeitung aller Planungsfragen im Ruhrgebiet mit dem Auftrag übernehmen, diese Planung zu beschleunigen. Im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übernahm ein Referat die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Regionalen Beirates für die am 11. August 1964 gegründete Strukturförderungsregion ‚Ruhr-Lippe-Raum‘; die Geschäftsstelle für diese Region beim Regierungspräsidenten in Münster wurde aufgelöst. Der Ministerpräsident wollte gemeinsame Fragen der Landesplanung und der Strukturförderung in der Ruhr-Lippe-Region mit den Ministern für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr koordinieren.<sup>142</sup>

Am 1. Februar 1966 beschloss die Landesregierung, der Minister für Wirtschaft, Mit-

<sup>140</sup> Dok. 179.

<sup>141</sup> Dok. 198.

<sup>142</sup> Dok. 264, 266.

telstand und Verkehr solle die Funktion der Regionalen Stelle und der Geschäftsstelle für den Regionalen Beirat für die Region Ruhr-Lippe-Raum übernehmen. Der Regionale Beirat für die Region Ruhr-Lippe-Raum wurde um je einen Vertreter der Regierungspräsidenten in Arnsberg, Düsseldorf und Münster erweitert. Der Beauftragte für das Ruhrgebiet sollte mit der Regionalen Stelle eng zusammenarbeiten; er nahm an den Sitzungen des Regionalen Beirats teil oder entsandte einen Vertreter seiner Arbeitsgruppe.

Die Landesregierung hatte Ende Oktober 1964 beschlossen, ein Sofortprogramm für regionale Strukturverbesserung für die Haushaltsjahre 1965 und 1966 aufzustellen. Das Programm sollte bereits während seiner Laufzeit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Landesstruktur leisten. Am 6. April 1965 nahm das Kabinett zustimmend von Sondermaßnahmen Kenntnis, die der Ministerpräsident in seiner Kabinettsvorlage vom 31. März 1965 aufgeführt hatte. Dazu zählten Maßnahmen zur Verbesserung des Straßenverkehrs wie der Ausbau von Autobahnzubringern, der Zwischenausbau von 1000 km Landstraße; Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft wie die Entstaubung von Steinkohlenkraftwerken; wasserwirtschaftliche Maßnahmen wie der Ausbau von Talsperren, Grün- und Freiflächensanierung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur.<sup>143</sup>

Auf Beschluss der Landesregierung vom 18. Januar 1966 wurde durch Erlaß des Ministerpräsidenten vom 1. März 1966 der Staatssekretär a. D. Fritz Sureth zum Beauftragten für das Ruhrgebiet ernannt. Sureth, am 1. Dezember 1897 in Solingen geboren und bis zum Erreichen der Altersgrenze Staatssekretär im Landwirtschaftsministerium in Schleswig-Holstein, wurde auf Grund eines befristeten Beratervertrages dem Ministerpräsidenten unterstellt. Seine Aufgabe war es, alle Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des Ruhrgebietes zu koordinieren, wobei Verwaltungszuständigkeiten der Landesminister und anderer Behörden unberührt blieben. Der Beauftragte für das Ruhrgebiet nahm weder Verwaltungsaufgaben wahr, noch verfügte er über eigene Haushaltsmittel. Seine in Essen in den Räumen der Industrie- und Handelskammer gelegene Dienststelle gliederte sich in die Abteilungen Kommunalangelegenheiten, Bergbau, Wirtschaftsaus- und -aufbau, Finanzierung und Landesplanung. Nach der Regierungsumbildung Ende 1966 wurde die Dienststelle mit Wirkung vom 31. Dezember 1966 aufgelöst; Abwicklungsarbeiten dauerten bis zum Februar 1967.<sup>144</sup>

#### *Mittelstandspolitik*

Im Jahre 1961 hatte ein neuer Abschnitt der Mittelstandspolitik des Landes begonnen, der seinen sichtbaren Ausdruck in der Umwandlung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr in das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gefunden hatte. Damit war die notwendige Voraussetzung für eine rationale und langfristige Mittelstandspolitik geschaffen worden. Zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des Landes führte die Landesregierung auch den Teil des Strukturprogramms fort, der die Industrie, den Handel, das Handwerk und das Dienstleistungsgewerbe allgemein betraf. Ziel der Mittelstandspolitik der Landesregierung waren die Beseitigung von „Wettbewerbsverzerrungen“, die sich zu Lasten des Mittelstandes auswirkten, sowie

<sup>143</sup> Dok. 227, 228.

<sup>144</sup> Dok. 282; s. Horst Romeyk, Kleine Verwaltungsgeschichte Nordrhein-Westfalens, Siegburg 1988, S. 61f.



die Herstellung der „Startgerechtigkeit“ im Wirtschafts- und Steuerrecht, die allerdings in erster Linie eine Aufgabe des Bundes war. Gefördert wurde die Rationalisierung und Anpassungsfähigkeit der Klein- und Mittelbetriebe durch Vergabe zinsgünstiger Kredite sowie durch Verbürgung von Krediten aus Kapitalmarktmitteln. Unterstützt wurden Nachwuchskräfte des gewerblichen Mittelstands sowie der freien Berufe bei der Existenzgründung. Es entsprach der wirtschaftspolitischen Grundüberzeugung der Landesregierung, daß diese Maßnahmen keinesfalls als Ausdruck dirigistischer Planwirtschaft, sondern lediglich als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden werden sollten.<sup>145</sup> Große Teile der Textilindustrie Nordrhein-Westfalens, in der nahezu 220 000 Menschen in überwiegend mittelständischen Betrieben beschäftigt waren, standen in einem harten, existenzgefährdenden Konkurrenzkampf mit dem Ausland. Überzeugt, dass eine moderne, rationalisierte Textilwirtschaft auch künftig unentbehrlich sei, setzte sich Meyers dafür ein, die von ihm so genannten „Wettbewerbsverfälschungen“ im internationalen Warenverkehr besonders innerhalb der EWG zu beseitigen. Notwendig dazu war die Beseitigung der Ungleichheiten der Umsatzbesteuerung einschließlich Umsatzausgleichssteuer und Exportrückvergütung, aber auch Maßnahmen zur schnellen Aufklärung und energischen Bekämpfung von Subventionen, die ausländische Staaten ihren Textilexporturen gewährten.<sup>146</sup>

#### *Wasserwirtschaft*

Der Wasserwirtschaft wandte die Landesregierung aus mehreren Gründen ihre besondere Aufmerksamkeit zu. In seiner Regierungserklärung bezeichnete Meyers die Reinhaltung der Flussläufe als ein „lebensnotwendiges Erfordernis“ für das Land; die wachsenden Ansprüche der Bevölkerung, die Forderungen der Hygiene, der steigende Bedarf der Industrie und die notwendige intensivere Nutzung des Kulturlandes durch die Landwirtschaft stellten ständig höhere Anforderungen an Menge und Qualität des Wassers. Dem von Ministerpräsident Karl Arnold stammenden Zehn-Jahres-Plan sollte ein neuer Fünf-Jahres-Plan folgen, in dem die Anstrengungen zur „Gesundung“ des Wasserhaushaltes, zur Verbesserung der Wasserversorgung und zur Reinhaltung der Gewässer wesentlich verstärkt werden sollten. Den noch auf Hausbrunnen angewiesenen Menschen müsse der aus hygienischen und arbeitswirtschaftlichen Gründen unerlässliche Anschluss an die zentrale Wasserversorgung ermöglicht werden. Meyers nannte die Zahl von rund 10 % der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens, die auf einen solchen Anschluss warteten. Weitere Aufgaben lagen im Bau von Talsperren, im Hochwasserschutz sowie in der Förderung der Wasserwirtschaft in Gebieten leistungsschwacher öffentlicher Träger der Wasserversorgung. Schließlich kündigte Meyers an, das vom Landtag in der 4. Wahlperiode beschlossene Landeswassergesetz „zügig“ durchzuführen, also vor allem diejenigen Wasserläufe auszubauen und zu unterhalten, bei denen der Staat kraft gesetzlicher Regelung einen erheblichen Kostenanteil trug.<sup>147</sup> Den angekündigten Fünf-Jahres-Plan der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen legte der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 3. Januar 1963 dem Kabinett vor. Niermann wies in seiner Kabinettsvorlage darauf hin, dass die erhebliche Steigerung des Wassergebrauchs durch Bevölkerung und Industrie und die dadurch bedingte stärkere Belastung der Gewässer es notwendig mache, die wasser-

<sup>145</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 13f.

<sup>146</sup> Ebd., S. 14.

<sup>147</sup> Ebd., S. 15.



wirtschaftlichen Arbeiten noch stärker zu forcieren. Dazu zwängen auch das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes vom 22. Juli 1957 und das Landeswassergesetz vom 22. Mai 1962. Niermanns Entwurf wurde auf der Grundlage der Erhebungen aufgestellt, die bei allen Gemeinden, Kreisen und Wasserverbänden des Landes zur Ermittlung der anstehenden dringenden wasserwirtschaftlichen Erfordernisse durchgeführt worden waren. Die Ergebnisse dieser Feststellungen auf den einzelnen wasserwirtschaftlichen Teilgebieten wurden miteinander koordiniert sowie dringende und im Rahmen von Strukturförderungsprogrammen liegende Arbeiten in dem Plan eingeordnet. Außerdem wurden weniger wichtige Maßnahmen, die die Baukapazität oder das mit dem Personal der Wasserwirtschaft zu bewältigende Arbeitsvolumen überstiegen, den nachfolgenden Mehrjahresplänen zugewiesen. Von Niermanns Entwurf nahm die Landesregierung am 15. Januar 1963 Kenntnis und zeigte sich damit einverstanden, dass dieser Plan den weiteren wasserwirtschaftlichen Maßnahmen durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugrunde gelegt werden sollte.<sup>148</sup>

Die Wasserwirtschaft der Bundeswasserstraßen war aufs engste mit der Landesplanung verknüpft, die Standortbedingungen für Siedlung und Industrie, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Erholung und gegebenenfalls für militärische Anlagen gegeneinander abwägen und zu erwartende Entwicklungen berücksichtigen musste.<sup>149</sup> Zusätzliche wasserwirtschaftliche Aufgaben gingen vom Bund auf das Land Nordrhein-Westfalen über, nachdem das Bundesverfassungsgericht am 30. Oktober 1962 das Bundesgesetz zur Reinhaltung der Wasserstraßen für nichtig erklärt hatte. Nunmehr hatten die Länder die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Aufgaben an den Bundeswasserstraßen zu erfüllen, die bisher von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wahrgenommen worden waren. Dabei handelte es sich um Aufgaben, die die Länder rechtlich im Rahmen der ihnen zustehenden Flächenwasserwirtschaft bereits ausgeübt hatten, die aber als Folge des Urteils räumlich nunmehr auf die Bundeswasserstraßen erstreckt werden mussten. Mit dem Übergang der Bundeswasserstraßen in den wasserwirtschaftlichen Aufgabenkreis der Länder war daher Nordrhein-Westfalen ein ungewöhnlich umfangreiches und bedeutungsvolles Aufgabengebiet zugewachsen. Bundeswasserstraßen in Nordrhein-Westfalen waren Rhein (180 km), Weser (99 km), Ems (52 km) sowie Schifffahrtskanäle (340 km: Dortmund-Ems-Kanal, Ems-Weser-Elbe-Kanal, Lippe-Seiten-Kanal, Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr-Spoy-Kanal). Aus dem Rhein wurden weit über 1 Milliarde cbm Wasser jährlich entnommen und dadurch etwa ein Viertel des Wasserbedarfs des Landes gedeckt. An den Wasserstraßen wie etwa dem Rhein konzentrierten sich sowohl die Wasserentnahmen wie auch die Abwassereinleitungen der Kommunen und Industrieunternehmen in einem Maße, wie dies an den anderen Gewässern – abgesehen nur von der Emscher – sonst nirgends auch nur annähernd der Fall war. Wie Finanzminister Pütz in seiner Kabinettsvorlage vom 17. Januar 1963 schrieb, werde der immer noch rapide steigende Wasserbedarf auf weite Sicht in steigendem Umfange aus dem Rhein und den Kanälen gedeckt werden müssen; sowohl die Reinhaltung der Wasserstraßen wie auch die zweckmäßige Organisation der Entnahme aus dem Kanalsystem sei daher eine Aufgabe von besonders großem wasserwirtschaftlichen Gewicht auch für die Zukunft. Detailliert beschrieb Pütz die zusätzlichen Aufgaben, und seiner Kabinettsvorlage stimmte die Landesregierung am 22. Januar 1963 zu.<sup>150</sup>

<sup>148</sup> Dok. 44, 45.

<sup>149</sup> NRW-Lexikon, Art. ‚Wasserstraßen‘.

<sup>150</sup> Dok. 46, 47.

## Luftverkehr

Der Luftverkehr wurde in Nordrhein-Westfalen nach 1949 im wesentlichen über zwei Flughäfen abgewickelt, den Düsseldorfer und den in der Luftlinie nur 60 km entfernten Köln/Bonner Flughafen.<sup>151</sup> Im Mai 1963 stellte der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Grundsätze der Luftfahrtspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen auf, von denen die Landesregierung am 4. Juni 1963 zustimmend Kenntnis nahm. Bei seinen Bemühungen um die Sicherung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Wirtschaft des Landes maß Kienbaum einer marktgerechten Entfaltung der Luftfahrt große Bedeutung zu. Weil die Entwicklung der Luftfahrt im Lande Nordrhein-Westfalen seiner Ansicht nach erheblich hinter der vergleichbaren Ausweitung des Luftverkehrs innerhalb der Bundesrepublik und in mehreren benachbarten europäischen Staaten zurückgeblieben war, mussten genügend Flughäfen und Landeplätze mit leistungsfähigen Anlagen zur Verfügung stehen, zugleich aber auch der Fluglärm vermindert und die Sicherheitsverhältnisse verbessert werden. Besonders ausgeweitet und verstärkt sollte der innerdeutsche und innereuropäische Luftverkehr werden, für den ein bedeutendes und bislang nicht befriedigtes Marktbedürfnis vorliege. Das für diesen Verkehr verwendete Fluggerät trage aufgrund seiner geringen Größe und Triebwerksleistung zur weiteren Verminderung des Fluglärms bei. Als eine vorrangige Aufgabe im Rahmen der Luftfahrtpolitik betrachtete die Landesregierung die Koordinierung und wechselseitige Ergänzung des Betriebes auf den beiden großen Landesverkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn. Die Landesregierung wollte daher bei der Festlegung der Ziele der Landesplanung dafür sorgen, dass der räumliche Bedarf bestehender oder geplanter Flugplätze und die zukünftige bauliche Entwicklung der Flughafenrandgemeinden miteinander in Einklang gebracht würden. Dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sollte insbesondere dadurch Rechnung getragen werden, dass ein weiteres Heranwachsen der Wohnsiedlungen in Richtung auf bestehende oder geplante Anlagen für den Luftverkehr vermieden wurden. Um eine geordnete Entwicklung im Bereich der Flughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn sicherzustellen, wollte die Landesregierung die Erstellung der erforderlichen Raumordnungspläne veranlassen.<sup>152</sup>

Die Flughafengesellschaft Düsseldorf hatte im Februar 1959 und 1960 die Verlängerung der Hauptstartbahn 24 um 400 m in Richtung Nordost und ihre gleichzeitige Anhebung beantragt; diesen Anträgen war im April 1960 mit der Auflage entsprochen worden, vor Beginn der Bauarbeiten ein Schutzbauwerk über der Bundesbahnstrecke Düsseldorf-Duisburg zu errichten. Sämtliche an dem Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen hatten diesem Ausbau zugestimmt, mit Ausnahme von fast 6000 Bürgern der Stadt Ratingen und der Gemeinden des Amtes Angerland. Ihre Einsprüche richteten sich gegen die Existenz des Flughafens und die wegen des Ausbaus befürchteten größeren Lärmbelastigungen in der Nachbarschaft des Flughafens. Diese Einsprüche hielt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für unbegründet, weil das beantragte Bauvorhaben weder eine Voraussetzung für die Möglichkeit einer Kapazitätserweiterung bilde noch ursächlich für eine Ausweitung des bereits vorhandenen Flugbetriebes sei. Im Gegenteil, die Bau-

<sup>151</sup> Werner Reh, Verkehrspolitik, in: Boldt (Hg.), Nordrhein-Westfalen und der Bund, S. 146–161, hier S. 151; NRW-Lexikon, Art. ‚Flughäfen‘.

<sup>152</sup> Dok 86, 88. Zur Klage der Stadt Angermund gegen den Minister für Wirtschaft und Verkehr s. Dok. 249, 250; zu einer Verfassungsbeschwerde wegen Fluglärm s. Dok. 276.

maßnahmen erhöhten die Sicherheit bei Start und Landung von Flugzeugen über die Bundesbahnstrecke Düsseldorf-Duisburg und über den Ortsteil Lohausen, und sie verminderten den Fluglärm in den dortigen Wohngebieten. Die Landesregierung nahm von diesem Verfahren am 22. Oktober 1963 Kenntnis.<sup>153</sup>

Auf dem Verkehrsflughafen Köln-Bonn befanden sich drei Start- und Landebahnen, die um eine weitere Bahn ergänzt werden sollten. Die damit in Zusammenhang stehenden Probleme erörterte der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten in ihrer Kabinettsvorlage vom 20. Mai 1965. Es ging dabei besonders um die Lärmbelästigung. Die Landesregierung beschloss am 6. Juli 1965, die Anlage einer Start- und Landebahn 07 R/25 L für den Verkehrsflughafen Köln-Bonn vorzusehen; der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr sollte für eine Begrenzung des Flugbetriebes auf den Start- und Landebahnen sorgen, damit die im Lärmbereich dieser Bahnen bestehenden Planungs- und Förderungsbeschränkungen gelockert werden konnten.<sup>154</sup>

Untersuchungen des Instituts für Verkehrswissenschaft an der Universität Köln in den Jahren 1962 und 1964 zufolge reichte die Aufnahmefähigkeit der beiden bestehenden Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn für den zu erwartenden Luftverkehr nur noch 15 bis 20 Jahre aus; dann werde ein dritter Verkehrsflughafen benötigt. Am 26. Mai 1965 beauftragte die Landesregierung die beteiligten Ministerien, die für einen dritten Verkehrsflughafen in Zuordnung zum nordöstlichen Ruhrgebiet notwendigen Planungs- und Vorarbeiten unbeschadet einer Entscheidung über die Notwendigkeit eines dritten Verkehrsflughafens fortzusetzen (Kriterien für Standortwahl).<sup>155</sup> Über die Frage, ob mit dem Ausbau der Landebahn des Verkehrsflughafens Essen-Mülheim begonnen werden sollte, bevor ein Gutachten zur Klärung der Lärmverhältnisse bei Benutzung der auszubauenden Landebahnteile eingeholt war, ergab sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr einerseits und dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sowie dem Arbeits- und Sozialminister andererseits. Die Entscheidung über den Einsatz von Haushaltsmitteln für den Ausbau war eine raumwirksame Maßnahme im Sinne des Landesplanungsrechts und musste daher die Ziele der Landesplanung berücksichtigen. Am 21. Juni 1966 beschloss die Landesregierung, mit der Instandsetzung der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Essen-Mülheim zu beginnen. Zur Klärung der Lärmverhältnisse in der Umgebung des Flughafens sei ein Gutachten einzuholen, das den zuständigen Behörden als Planungsunterlage dienen solle.<sup>156</sup>

Mit Flugplätzen für den Nahluftverkehr befasste sich die Landesregierung im Juli 1966. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Generalverkehrsplans hatte das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Untersuchungen über die Angebotsstruktur aller vorhandenen Flugplätze in Nordrhein-Westfalen veranlasst, um zu erfahren, welche Flugplatzstandorte die geeigneten räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau zum Nahverkehrsflugplatz aufwiesen. In diese Planung schaltete sich auch das Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten ein und fertigte eine Untersuchung an, die unter dem Titel ‚Landesplanerische Konzeption für ein Netz von Flugplatzstandorten für den Nahluftverkehr in Nordrhein-Westfalen‘ dem Kabinett zugeleitet wurde. Im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms

<sup>153</sup> Dok. 118, 119.

<sup>154</sup> Dok. 245–247.

<sup>155</sup> Dok. 237.

<sup>156</sup> Dok. 332, 334, 335.

und der Landesentwicklungspläne sollte ein möglichst vollständiges und geschlossenes Netz von Standorten solcher Nahverkehrsflugplätze entwickelt werden. Dabei ergaben sich technische, ökonomische und demographische Probleme: Sollten Nahverkehrsflugplätze in oder in unmittelbarer Nähe von ökonomischen und bevölkerungsmäßigen Verdichtungsgebieten mit hohem Fluggastaufkommen errichtet werden oder in Gebieten, in denen sowohl die Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und sonstige durch den Flugverkehr entstehende Gefahren und Nachteile auf ein erträgliches Mindestmaß herabgesetzt werden konnte, als auch technisch und auch wirtschaftlich-demographisch bedingte räumliche Erweiterungsmöglichkeiten gegeben waren. Von dieser Untersuchung nahm das Kabinett am 12. Juli 1966 Kenntnis, ohne über diese Frage definitiv zu entscheiden.<sup>157</sup>

### *Straßenbau*

Im Bereich des Straßenbaues hatte die Landesregierung den seit 1956 bestehenden Zehn-Jahres-Plan für den Ausbau der Landstraßen erweitert und dabei vor allem Mittel für Baumaßnahmen der kommunalen Baulasträger bereitgestellt, und zwar sowohl im Interesse des überörtlichen Verkehrs als auch zur Lösung der innerstädtischen Verkehrsprobleme. Durch die Verabschiedung des Landesstraßengesetzes im Jahre 1958 war die rechtliche Ordnung des Straßenwesens in Nordrhein-Westfalen abgeschlossen worden. Das Landesstraßengesetz hatte die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in vier Gruppen eingeteilt: 1. Landstraßen (Landstraßen I. Ordnung), 2. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung), 3. Gemeindestraßen und 4. sonstige öffentliche Straßen. Ähnlich wie die von Meyers geförderte Rechtssammlung nordrhein-westfälischer Gesetze und das Landesorganisationsgesetz, sollte das Landesstraßengesetz die verschiedenen Regelungen bündeln, neu zusammenfassen und so die Verwaltungsarbeit vereinfachen. Es diente somit nach den Worten von Verkehrsminister Lauscher der Verwaltungsvereinfachung, einem von Meyers schon in seiner Zeit als Innenminister betriebenen ‚Steckenpferd‘.<sup>158</sup>

Gegen dieses Landesstraßengesetz klagten im März 1963 ein Tabakwaren-Groß- und Einzelhändler aus Minden und ein Feinkost-Einzelhändler aus Köln vor dem Bundesverfassungsgericht. Die Beschwerdeführer hatten an den Außenfronten ihrer Ladengeschäfte in Minden und Köln bis zu 20 cm in den Gehweg hineinragende Zigarettenautomaten angebracht. Diese bisher ihrer Ansicht nach erlaubnisfreie Anliegergebrauch unterliegende und von ihnen unentgeltlich in Anspruch genommene Nutzung der Straße stellte nach dem Landesstraßengesetz eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. In einer ausführlichen Stellungnahme wies Ministerpräsident Meyers diese Verfassungsbeschwerde als unzulässig zurück; zugleich machen seine Ausführungen auf die Folgen der Motorisierung für den Gemeindegebrauch an den Straßen aufmerksam.<sup>159</sup> Er hatte in seiner Regierungserklärung vom 26. Juli 1962 angekündigt, die von ihm geführte Landesregierung werde den Straßenbau weiterhin verstärkt fördern und besonders den Bau von Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten überörtlicher Bedeutung unterstützen, um vor allem auch die Gemeindeverbindungsstraßen dem Ausbauzustand des großräumigen Verkehrsnetzes anzupassen. In den zurückliegenden Jahren hatte die Landesregierung die Vorarbeiten zur Erstellung eines

<sup>157</sup> Dok. 341, 343.

<sup>158</sup> Biegling, Ministerpräsident Franz Meyers, S. 172–177.

<sup>159</sup> Dok. 63.

Generalverkehrsplans für Nordrhein-Westfalen eingeleitet. Meyers versprach nun, in der 5. Legislaturperiode dem Landtag einen solchen Generalverkehrsplan vorzulegen, der als Grundlage für zukünftige Verkehrsinvestitionen und zur Koordinierung der notwendigen strukturellen Förderungsmaßnahmen beitragen werde. Der auch auf die Verkehrsentwicklung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgerichtete Generalverkehrsplan sollte in Meyers' Worten die Voraussetzung dafür schaffen, dass mit geringstem volkswirtschaftlichem Aufwand ein „Verkehrsoptimum“ erreicht wurde, das die bestmögliche Verkehrsleistung für die Wirtschaft und die höchstmögliche Verkehrssicherheit für jeden Verkehrsteilnehmer gewährleistete.<sup>160</sup> Mit diesem, vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erarbeiteten Generalverkehrsplan, der auch als Denkschrift der Öffentlichkeit vorgelegt wurde, befasste sich das Kabinett erstmals am 24. September 1963.<sup>161</sup>

Mit wachsender Sorge verfolgte die Landesregierung die ständig zunehmenden Straßenverkehrsunfälle. Im Jahre 1964 ereigneten sich in Nordrhein-Westfalen 97 892 Unfälle mit Personenschaden, bei denen 4710 Menschen getötet und 129 813 verletzt wurden; die Zahl der Unfalltoten war gegenüber 1963 um 710, die der Verletzten um 6836 gestiegen. Aus diesem Grund wurde im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ein Verkehrssicherheitsprogramm erarbeitet, das die Grundsätze, Maßnahmen und Forderungen der Landesregierung für die Sicherheit im Straßenverkehr enthält. Im Mittelpunkt aller Bemühungen stand der Mensch und sein Fehlverhalten im Verkehr, seine häufig mangelhaften Kenntnisse der Verkehrsvorschriften, seine oft zu geringe Fertigkeit in der Beherrschung schneller Fahrzeuge, seine unzureichende Fähigkeit, in einer Gefahrensituation schnell und richtig zu reagieren sowie seine Rücksichtslosigkeit. Durch Aufklärung, Unterrichtung, laufende Fortbildung und notfalls durch harte Strafen sollten die Menschen zu einem verkehrsgerechten, rücksichtsvollen Verhalten veranlasst werden, hieß es in Kienbaums Kabinettsvorlage vom 25. Mai 1965; völlig Unbelehrbaren und Uneinsichtigen müsse die Fahrerlaubnis entzogen werden. Die Schulung und Erziehung sollte schon beim Kind im Kindergarten einsetzen, in der Schule und später durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit fortgesetzt werden, wobei auch Organisationen und Verbände wie die Landesverkehrswacht und die Automobilclubs herangezogen werden sollten. Für die ständige Überwachung der Verkehrsmittel durch die TÜV habe der Staat zu sorgen, die Verkehrswege müssten sicher sein, die Straßenverkehrsbehörden müssten auf dem Gebiet der Verkehrslenkung vorausschauend planen, und auf dem Gebiet des Verkehrsrechts müssten Verkehrskriminalität und Bagatelldelikte im Verkehr geahndet werden, die Verkehrssicherheit hänge von einer intensiven Verkehrsüberwachung ab, und schließlich müsse für Hilfe für Verletzte bei Verkehrsunfällen gesorgt werden. Von diesem Verkehrssicherheitsprogramm nahm die Landesregierung am 26. Mai 1965 zustimmend Kenntnis.<sup>162</sup>

### *Landwirtschaft*

Strukturprobleme gab es auch in der Landwirtschaft; sie litt vor allem unter dem Mangel an Arbeitskräften, der anhaltenden Abwanderung arbeitsfähiger Menschen in die Großstädte und stand unter dem Zwang, Arbeitskräfte durch Kapital und Technik zu

<sup>160</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 12.

<sup>161</sup> Dok. 105, 106.

<sup>162</sup> Dok. 237, 238.



ersetzen. Erst wenn die bäuerlichen Betriebe in ihrer Größe, Flächengestaltung und baulichen Substanz die nötigen Voraussetzungen böten, so sagte Meyers in seiner Regierungserklärung, könne sich auch in der Landwirtschaft der technische Fortschritt auswirken. Verstärkt betrieben werden sollte daher die Flurbereinigung, die Aussiedlung, die Aufstockung, der Ausbau des Wirtschaftswegenetzes und die Ordnung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande. Lebensfähige landwirtschaftliche Betriebe sollten in ihrem Wirtschafts- und Wohnteil so gestaltet werden, dass die Arbeit leichter wurde und auch hygienischen Anforderungen genügte. Der durch Beruf und Haushalt doppelt belasteten Bäuerin könne etwa durch die Einrichtung zentraler Wasch-, Schlacht- und Tiefkühlanlagen geholfen werden. Um die Vorteile einer arbeitsteiligen Wirtschaft auch in der Landwirtschaft besser wirksam werden zu lassen, gewährte das Land ergänzend zu den Maßnahmen des Bundes weitere Hilfen für die Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf eine rationalisierte Organisation und Produktion sowie auf eine verbesserte Marktstellung. Meyers betonte ausdrücklich, dass diese Hilfe des Staates in jedem Falle nur eine Hilfe zur Selbsthilfe sei und die Eigeninitiative des „freien Bauernstandes“ stärken solle. Schließlich kündigte er an, eine systematische Untersuchung derjenigen ländlichen Gebiete durchführen zu lassen, die von Natur aus durch geringwertige Böden, ungünstiges Klima und überdurchschnittliche Niederschläge in ihrer Ertragslage besonders benachteiligt und daher durch die Abwanderung von Arbeitskräften stärker als andere Gebiete betroffen seien. Durch den richtigen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel könnten auch diese Gebiete „strukturell gesunden“.<sup>163</sup>

Ein neues Landesjagdgesetz brachte die Landesregierung im Landtag ein, das das Landesjagdgesetz vom 31. 3. 1953 ablösen sollte. Diese Neufassung war notwendig geworden, weil das Landesjagdgesetz an das am 16. März 1961 geänderte Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 angepasst werden musste. Das geltende Landesjagdgesetz enthielt eine große Anzahl von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, aufgrund derer zahlreiche Vorschriften erlassen worden waren, die sich bewährt hatten, als Dauerregelungen in Betracht kamen und daher in das Landesjagdgesetz selbst übernommen werden sollten. Das neue Landesjagdgesetz sollte Lücken schließen, die bei seiner Anwendung zu Schwierigkeiten geführt hatten. Die Vorschriften über die Regelung des Wildschadens im Bundesjagdgesetz bedurften einer Ergänzung, da diese bei der Neuanlage von Mischkulturen nicht ausreichend waren. Schließlich musste das Landesjagdrecht an die nach dem Inkrafttreten des bisherigen Landesjagdgesetzes erlassenen Landesgesetze angepasst werden.<sup>164</sup>

Die Landesregierung hatte am 13. März 1962 mit Rücksicht auf die durch die damaligen Atombombenversuche erhöhte Radioaktivität der Niederschläge und der dadurch bedingten radioaktiven Verseuchung der Trinkmilch beschlossen, eine Trinkmilchversorgung für einen Versorgungszeitraum von drei, mindestens aber von zwei Monaten zugunsten der Kinder bis zu sechs Jahren, der werdenden Mütter und der Kranken sicherzustellen. Aufgrund dieses Beschlusses wurden auf Empfehlung des von den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministern der Länder eingesetzten Ständigen Ausschusses für Umweltradioaktivität für Säuglinge bis zu sechs Monaten Kondensmilch, für den übrigen Personenkreis Magermilchpulver eingelagert. Nach dem Abkommen über die Einstellung der Kernwaffenversuche sah der Ständige Ausschuss am 15. April 1964 keine akute Gefährdung des zu schützenden Personenkreises durch

<sup>163</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 13.

<sup>164</sup> Dok. 68.



verseuchte Trinkmilch mehr und befürwortete daher den schrittweisen Abbau der Milchvorräte für den Fall, dass Atombombenversuche tatsächlich aufhörten. Für Kinder bis zu sechs Monaten sollte Kondensmilch und für Kinder bis zum vollendeten 12. Monat Magermilchpulver für einen Versorgungszeitraum von zwei Monaten eingelagert bleiben. Der nordrhein-westfälische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schrieb in seiner Kabinettsvorlage vom 23. September 1964, bei der derzeitigen geringen Kontaminierung der Milch und der Beruhigung der weltpolitischen Lage könne angenommen werden, dass die für das Gesundheitswesen zuständigen Minister der Länder der Empfehlung des Ausschusses für Umweltradioaktivität folgen würden. Seiner Auffassung folgte die Landesregierung und beschloss am 13. Oktober 1964, die Landesreserve an Kondensmilch in der bisherigen Höhe von 2819 t zur Versorgung der Kleinstkinder bis 6 Monate für die Dauer von zwei Monaten beizubehalten; die eingelagerten Bestände an Magermilchpulver in Höhe von 4050 t bis auf 800 t abzubauen, und ermächtigte den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Verkauf der abzugebenden Bestände.<sup>165</sup> Am 29. März 1966 beschloss die Landesregierung, die noch vorhandene Landesreserve von 800 t Magermilchpulver aufzulösen und von einer Einlagerung der entsprechenden Ersatzmengen abzusehen. Die eingelagerte Landesreserve an Kondensmilch in Höhe von 2819 t sollte beibehalten werden, da Nordrhein-Westfalen für besondere Notstandsfälle (Evakuierung, Fluchtbewegungen) neben den Reserven des Bundes für die zivile Verteidigung (2950 t) eine zusätzliche Dispositionsreserve benötigte.<sup>166</sup>

#### *Forschung und Entwicklung*

Immer größere Bedeutung für den Lebensstandard und für die Wettbewerbsfähigkeit der Staaten Europas gewann die Forschung. Die Förderung der von der Wirtschaft betriebenen Forschung war daher ein zentrales wirtschaftspolitisches Anliegen innerhalb und ausserhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Das zeigten etwa gesetzgeberische Maßnahmen in Frankreich und Großbritannien, aber auch in Belgien und Kanada, wo Steuergesetze die Möglichkeit einer beschleunigten Abschreibung für Forschungsinvestitionen boten. In der Bundesrepublik dagegen waren besondere Abschreibungsmöglichkeiten für Forschungsinvestitionen nicht zugelassen. Forschungsgebäude unterlagen, wie alle Betriebsgebäude, einer den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht Rechnung tragenden langen Abschreibungszeit. Aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit der forschungsintensiven deutschen Wirtschaft versuchten der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Bundesverband der Deutschen Industrie den Bundesminister der Finanzen dafür zu gewinnen, annähernd gleiche steuerliche Abschreibungsbedingungen für Gebäude und bewegliche Anlagegüter der Forschung und Entwicklung zu gewähren, um auch Mittel- und Kleinbetriebe zu größeren Aufwendungen für die Forschung und Entwicklung zu ermutigen. Am 16. Mai 1963 beschloss die Landesregierung, sich dafür einzusetzen, dass Sonderabschreibungen für Anlagegüter, die ausschließlich und unmittelbar der Forschung und Entwicklung in Industrie und Wirtschaft dienen, gesetzlich zuzulassen.<sup>167</sup>

Die nach wie vor hohen Unfallziffern im Untertagebetrieb des Bergbaues und die schweren Grubenunglücke der zurückliegenden Jahre zeigten klar, dass noch viel zur

<sup>165</sup> Dok. 190, 192.

<sup>166</sup> Dok. 296, 298.

<sup>167</sup> Dok. 79, 80.

Verbesserung der Grubensicherheit getan werden musste. Fortgesetzt werden mussten auch die Bemühungen um den Schutz der Gesundheit aller im Bergbau arbeitenden Menschen. Aus diesem Grund wurde die bergbauliche Forschung verstärkt: Untersuchungen und Entwicklungsvorhaben im Bereich des Bergbaus und der Energiewirtschaft sowie geologische und bergmännische Aufschlussarbeiten insbesondere in großen Teufen.<sup>168</sup>

### *Umweltschutz*

Zu den wichtigsten Aufgaben, die in Nordrhein-Westfalen zu bewältigen waren, gehörten die Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, die Lärmbekämpfung sowie die Erhaltung und Vermehrung von Grünflächen, Sportgeländen und Erholungsgebieten. Meyers betonte in seiner Regierungserklärung, dass diese Aufgaben nur als Gemeinschaftsleistung der gesamten Bevölkerung von Industrie, Wissenschaft, kommunaler und überkommunaler Selbstverwaltung und dem Land zusammen gelöst werden könnten. Die Gesetzgebung auf diesem Gebiet war in den zurückliegenden Jahren zu einem gewissen Abschluss gekommen. Nachdem der Bundestag die Vorschriften für den Bereich der Industrie und für den Straßenverkehr den Erfordernissen einer wirksamen Staub-, Abgas- und Lärmbekämpfung angepasst hatte, war durch das vom nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedete Immissionsschutzgesetz die noch vorhandene Gesetzgebungslücke geschlossen worden. Nordrhein-Westfalen war damit das erste Land der Bundesrepublik, das umfassende Rechtsgrundlagen zum Schutz der Bevölkerung vor diesen Gefahren besaß. Der Kampf gegen die Luftverschmutzung und den Lärm wurde von der Landesregierung vor allem als eine technische Aufgabe angesehen: nur noch solche industriellen Anlagen sollten errichtet werden, die mit den modernsten Einrichtungen zur Reinhaltung der Luft ausgestattet waren; bereits bestehende Anlagen sollten in dieser Hinsicht verbessert werden. Der vom ersten Kabinett Meyers eingesetzte Landesbeirat für Immissionsschutz, der seine Arbeit im Sommer 1962 aufnahm, kooperierte mit der Industrie, der Forschung und der Verwaltung. Intensiv gefördert wurden alle Bereiche der wissenschaftlichen Forschung, die sich mit diesem Problem befassten. Da eine Konzentration der an dieser Aufgabe Tätigen durch Zusammenfassung und Vergrößerung bereits vorhandener Institute und planmäßige Koordinierung ihrer Arbeit unerlässlich schien, plante die Landesregierung die Errichtung eines besonderen Landesinstituts im Ruhrgebiet, das auch die Zusammenarbeit mit den auf diesem Gebiet tätigen in- und ausländischen Stellen verstärken und sicherstellen sollte. Wenn mittelständische Betriebe die umfangreichen Investitionen nicht aus eigener Kraft erbringen konnten, kam die Landesregierung durch Hilfsmaßnahmen in Form von Krediten zu Hilfe; geprüft werden sollte, ob durch den Ausbau von Steuervergünstigungen zusätzliche Hilfe gewährt werden konnte.<sup>169</sup>

Umweltprobleme ergaben sich in Nordrhein-Westfalen in den 1950er Jahren vor allem durch die Luftverschmutzung. Über dieses Thema hatte der Landtag ausführlich im Jahre 1955 debattiert, und im Bundestagswahlkampf 1961 hatte die SPD einen ‚Blauen Himmel über der Ruhr‘ gefordert. Bis zur Verwirklichung dieses blauen Himmels sollte es noch einige Jahre dauern, doch seit dieser Zeit war die Debatte um die Umweltbelastungen ein konstantes Thema der politischen Auseinandersetzung, wenngleich sich die Zuständigkeiten allmählich immer mehr auf den Bund ver-

<sup>168</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 14.

<sup>169</sup> Ebd., S. 15.

lagerten.<sup>170</sup> Die Erste Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (allgemeine Begrenzung des Rauchauswurfs) wurde am 26. Februar 1963 ausgefertigt. Am 1. Dezember 1963 begann die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz mit ihrer Arbeit.<sup>171</sup>

Smogähnliche Erscheinungen, bedingt durch eine Anreicherung gesundheitsschädlicher Stoffe, waren im Ruhrgebiet im Dezember 1962 aufgetreten. Am 28. April 1964 nahm die Landesregierung zustimmend Kenntnis von dem vom Arbeits- und Sozialminister vorgelegten Plan zur Verhinderung smogähnlicher Erscheinungen bei austauscharmen Wetterlagen, der vorsah, in der Industrie und im Straßenverkehr die Emissionen herabzusenken. Betriebseinschränkungen oder vorübergehende Betriebsstilllegungen konnten aber aus rechtlichen Gründen und wegen der über die Landesgrenzen hinausgehenden Folgen (Verbundbetrieb der Kraftwerke) nur unter Beteiligung der Bundesregierung vorbereitet werden. Grundmann hatte im Oktober 1963 das Bundesministerium für Gesundheitswesen gebeten, die rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten für solche über seinen Plan hinausgehenden Maßnahmen zu prüfen. Das Bundesministerium hatte daraufhin vorbereitende Erörterungen mit den anderen Bundesressorts und mit den zuständigen obersten Landesbehörden aufgenommen, von denen jedoch die Vorbereitung und Durchführung des von Grundmann vorgelegten Planes nicht berührt wurde. Grundmanns Plan sah u. a. vor, einen Warndienst einzurichten und Warnstufen festzusetzen. Darüber hinaus sollten rechtzeitig rechtliche, verwaltungsorganisatorische und technische Vorbereitungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die geplanten Maßnahmen im Ernstfall kurzfristig durchgeführt werden konnten.<sup>172</sup>

In Nordrhein-Westfalen waren die Umweltbelastungen ausgeprägter als andernorts; hier wurden verstärkt Messungen durchgeführt und Lösungswege diskutiert. Dieses Land bestimmte die Diskussion um den Umweltschutz bis in die 1980er Jahre hinein und brachte die eigenen Erfahrungen etwa bei der Erarbeitung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (1974) ein.<sup>173</sup>

## 7. Arbeits- und Sozialpolitik

### *Hausarbeitstag für weibliche Bedienstete des Landes*

Einer der ersten Beschlüsse des zweiten Kabinetts Meyers betraf die Gewährung eines Hausarbeitstages für weibliche Bedienstete des Landes. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entfiel der Hausarbeitstag in allen Betrieben und Dienststellen, in denen bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 46 Stunden mindestens vier Werktage im Monat arbeitsfrei waren. Das war nach Einführung des dienstfreien Samstags in der Landesverwaltung bei den meisten Landesbediensteten der Fall. Hausarbeitstage wurden nunmehr – im Gegensatz zu der bisherigen Regelung – auch alleinstehenden Frauen gewährt, wenn sie mindestens einen Raum ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet hatten und darin ohne ausreichende

<sup>170</sup> NRW-Lexikon, Art. ‚Umweltprobleme‘; vgl. Werner Reh, Umweltpolitik, in: Boldt (Hg.), Nordrhein-Westfalen und der Bund, S. 162–174, hier S. 165; Otfried Dascher, Blauer Himmel über der Ruhr – Die Reinhaltung der Luft, in: Nordrhein-Westfalen. Ein Land in seiner Geschichte. Aspekte und Konturen 1946–1996, Münster 1996, S. 373–376.

<sup>171</sup> Dok. 19, 39, 55, 56.

<sup>172</sup> Dok. 158, 159.

<sup>173</sup> 50 Jahre Landtag Nordrhein-Westfalen, S. 53.

736. Sitzung  
des Kabinetts des Landes Nordrhein-Westfalen  
am Donnerstag, 26. Juli 1962, in Düsseldorf,  
Haus des Ministerpräsidenten, Haroldstraße 2

Beginn: 8.30 Uhr

Anwesend

Ministerpräsident Dr. Meyers

Innenminister Weyer

Finanzminister Pütz

Minister für Wirtschaft, Mittel-  
stand und Verkehr Kienbaum

Minister für Ernährung, Land-  
wirtschaft und Forsten Niermann

Minister für Landesplanung, Woh-  
nungsbau und öffentliche Arbeiten  
Blank

Minister für Bundesangelegen-  
heiten Lemmer

Arbeits- und Sozialminister  
Grundmann

Kultusminister Prof. Dr. Mikat

Justizminister Dr. Sträter

Staatssekretär Dr. Oermann

Landespressechef Fritzen

1. Herr Ministerpräsident begrüßt die Herren Minister und  
händigt ihnen die Ernennungsurkunden aus. Er bittet sie,  
ihre Dienstgeschäfte heute aufzunehmen.
2. Die Herren Minister erhalten je ein Stück der Geschäfts-  
ordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli  
1952 in der zurzeit geltenden Fassung.
3. Die nächste Kabinettsitzung findet am 31. Juli 1962, 12 Uhr,  
im Haus des Ministerpräsidenten statt.

Ende: 8.50 Uhr

( Dr. Oermann )

Genehmigt

(Dr. Meyers)  
Ministerpräsident



2. Wahl des Ministerpräsidenten am 23. 7. 1962 (rechts im Vordergrund Abgeordneter Heinz Kühn).



3. Vereidigung des Ministerpräsidenten Franz Meyers am 23. 7. 1962.



4. 2. Kabinett Meyers am 26. 7. 1962 (von links: Paul Mikat, Gerhard Kienbaum, Artur Sträter, Willi Weyer, Konrad Grundmann, Franz Meyers, Joseph Blank, Gustav Niermann, Joseph Pütz, Gerd Ludwig Lemmer).



5. Sitzung des 2. Kabinetts Meyers ca. 1963.





6. Bereisung des Kreises Grevenbroich am 12. 11. 1965 durch den Ministerpräsidenten,  
Werksbesichtigung



7. Desgl., Meyers im Gespräch.



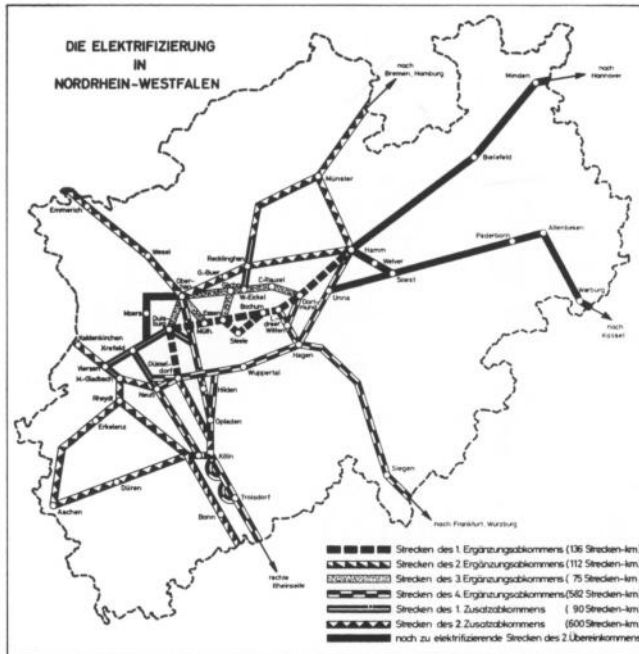
8. Besuch des Ministerpräsidenten im rückgegliederten Selfkantgebiet (hier in Suderwick) am 24. 10. 1963.



9. Bereisung des Kreises Grevenbroich am 12. 11. 1965 durch den Ministerpräsidenten, Proteste gegen den Braunkohlentagebau.



10. Unterzeichnung des Rahmenabkommens für die Elektrifizierung durch (von links) Minister für Mittelstand, Wirtschaft und Verkehr Gerhard Kienbaum, Ministerpräsident Franz Meyers und Heinrich Maria Oeftering am 30. 8. 1965.



11. Übersicht über die Elektrifizierung der Bahnstrecken in Nordrhein-Westfalen.



12. Eröffnung der Sonderschau zum zwanzigjährigen Bestehen des Landes Nordrhein-Westfalen im Landesmuseum Volk und Wirtschaft in Düsseldorf am 20. 1. 1966.



13. Desgl.



14. Modell der ersten Institutsgebäude für die Universität Bochum, 1962.



15. Grundsteinlegung für die Universität Dortmund durch Kultusminister Paul Mikat am 25. 6. 1966.



16. Verleihung des Professorentitels an Dr. Karl Heusch (Mitte) und Dipl.-Ing. Konstanty Gutschow (links) durch Kultusminister Paul Mikat am 22. 1. 1964.



17. Verleihung des Großen Kunstpreises am 23. 10. 1963 an (von links) Norbert Kricke, Ernst Meister, Emil Schumacher, Gerd Lohmer durch Ministerpräsident Franz Meyers.





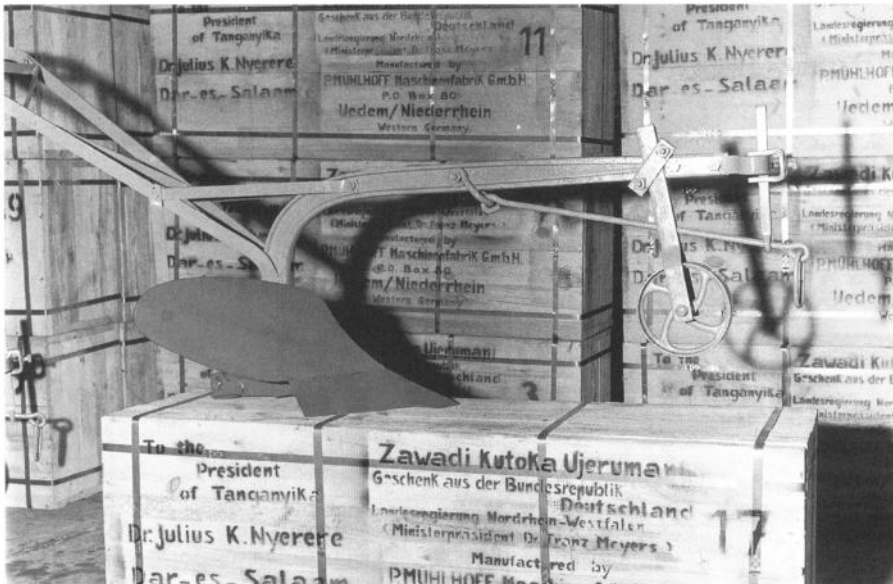
18. Verteidigung des Bischofs Josef Höffner (Münster) am 31. 8. 1962 durch Ministerpräsident Franz Meyers.



19. Preisverteilung im ADAC-Städtewettbewerb zur Sicherung des Fußgängerverkehrs am 25. 2. 1964: Preisübergabe durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gerhard Kienbaum (rechts).



20. Verabschiedung ausländischer Praktikanten in der Staatskanzlei durch Staatssekretär Franz Tillmann (rechts) am 19. 11. 1965.



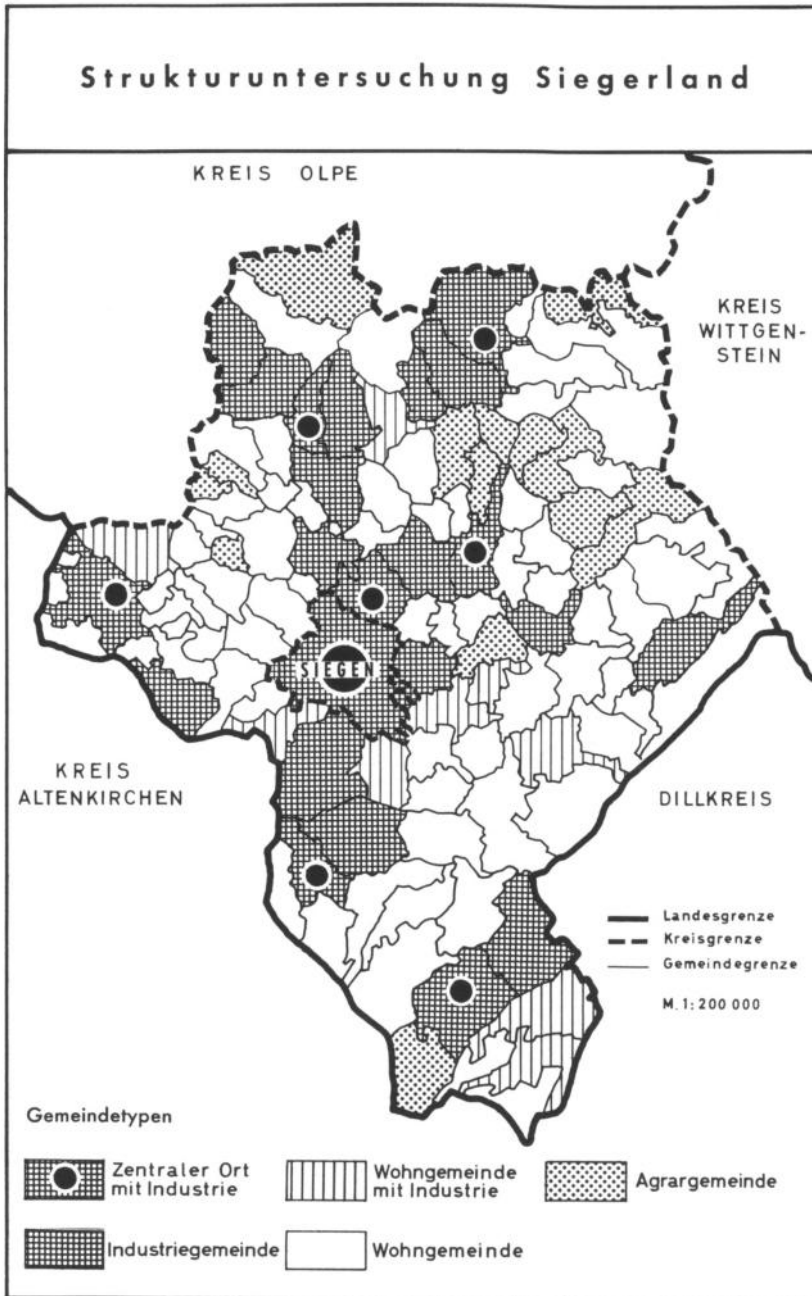
21. Entwicklungshilfe für Tanganyika: Versandfertige Pflüge beim Hersteller am 4. 3. 1964.



22. Rheinisches Braunkohlengebiet: Abbruch des Bahnhofs Mödrath, ca. 1963.



23. Desgl., Schaufelradbagger im Einsatz, ca. 1963.



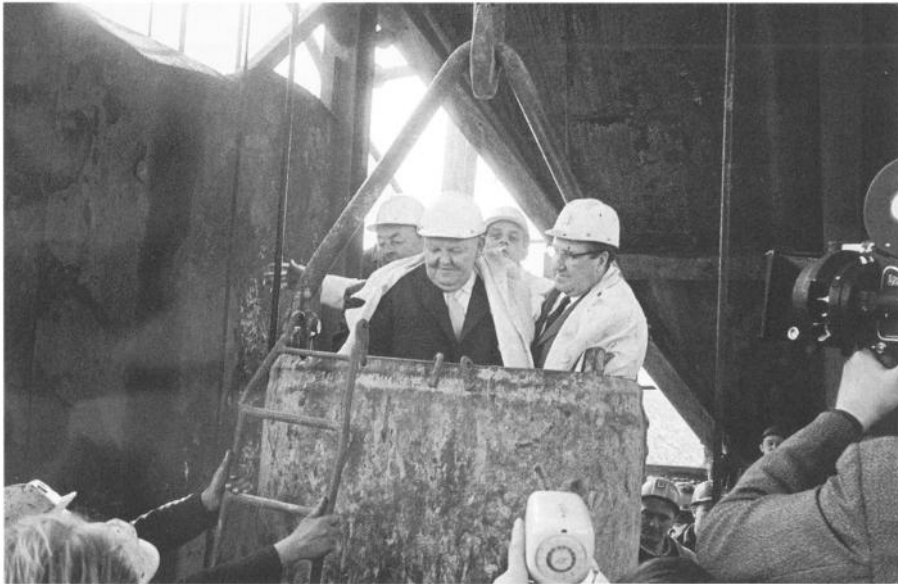
24. Strukturplan Siegerland.



25. Staatsbesuch der Königin Elizabeth II. von Großbritannien am 25. 5. 1965.



26. Besuch des Bundeskanzlers Ludwig Erhard in Nordrhein-Westfalen vom 2. bis 3. 4. 1965, Begrüßung durch Ministerpräsident Franz Meyers.



27. Desgl., Besichtigung der Zeche Friedrich der Große in Herne.





28. Pressekonferenz am 22. 1. 1964 zum Strukturprogramm Ruhrgebiet.

Hilfe die anfallenden, mit einem Haushalt üblicherweise verbundenen Arbeiten im wesentlichen selbst verrichteten. Ebenfalls den Hausarbeitstag erhielt eine Frau, die mit ihrem Ehemann oder mit ihren Kindern einen gemeinsamen Haushalt führte, wobei sie keine Rolle spielte, ob der gemeinsame Haushalt in einer eigenen Wohnung, in einem möbliert oder unmöbliert gemieteten Zimmer oder in anderer Weise geführt wurde. Das gleiche galt für Frauen, die über 70 Jahre alte oder hilfsbedürftige Angehörige in ihrem Haushalt aufgenommen hatten, für die sie zu sorgen hatten. Die Landesregierung stimmte dieser Regelung am 25. September 1962 zu.<sup>174</sup>

### *Arbeitszeit*

Die Frage der Arbeitszeit stand häufig auf der Tagesordnung der Kabinettsitzungen. Es ging dabei um zwei Probleme: die Verkürzung der Arbeitszeit in verschiedenen Berufsgruppen und die Sonntagsarbeit in bestimmten Industriebranchen. Am 2. Oktober 1962 beschloss die Landesregierung eine neue Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten, Arbeiter und Angestellten im Lande Nordrhein-Westfalen. Die Dienststundenregelung bei den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung hatte zu Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen über die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und über die Regelung des Beginns und Endes der täglichen Arbeitszeit geführt. Nicht erfüllt hatten sich die Erwartungen, durch Einführung der 5-Tage-Woche zu einer einheitlichen Dienststundenregelung in der Landesverwaltung zu gelangen. Einige nachgeordnete Dienststellen hatten auch nach Einführung der 5-Tage-Woche an einer von der Dienststundenregelung der obersten Landesbehörde abweichenden Arbeitszeit festgehalten. Erschwert wurde die Vereinheitlichung der Arbeitszeit dadurch, dass der Personalrat über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen mitzubestimmen hatte, wenn es dafür keine gesetzliche oder tarifliche Regelung gab. Der neue Entwurf der Landesregierung setzte die Dienststunden bei den Dienststellen des Landes verbindlich fest und ließ eine abweichende Dienststundenregelung nur zu, wenn die dienstlichen Verhältnisse sie zwingend erforderten, insbesondere wenn die wöchentliche Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen auf mehr als fünf Wochentage verteilt werden musste. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wurde zwar aus rechtlichen und praktischen Gründen das Recht eingeräumt, die Dienststunden nach den örtlichen Erfordernissen in eigener Zuständigkeit zu regeln, jedoch sollten die Dienststunden möglichst der Regelung in der Landesverwaltung angepasst werden. Damit sollte die Gewähr für eine weitgehende übereinstimmende Regelung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst des Landes gegeben sein.<sup>175</sup>

Am 17. September 1963 nahm die Landesregierung zustimmend zur Kenntnis, dass die regelmäßige Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst ab dem 1. April 1964 auf wöchentlich im Durchschnitt 44 Stunden festgesetzt werden sollte. Die vorgesehene Arbeitszeitverkürzung in der Landesverwaltung sollte durch eine entsprechende Verlängerung der täglichen Mittagspause (Montag bis Donnerstag 40 Minuten, Freitag 50 Minuten) verwirklicht werden.<sup>176</sup> Gegen diese Regelung machte der Landespersonalausschuss schwerwiegende Bedenken geltend: Die bei

<sup>174</sup> Dok. 8, 9.

<sup>175</sup> Dok. 10, 11.

<sup>176</sup> Dok. 100.

durchgehender Arbeitszeit vorgesehene Verkürzung der Arbeitszeit am Freitag jeder Woche um eine Stunde sei aus dienstlichen Gründen nicht zu vertreten, da an diesem Tag besonders viel Arbeit anfalle; ein großer Teil der Arbeiten könne nicht mehr vor Dienstschluss erledigt, dürfe aber im dienstlichen Interesse nicht bis zum Montag zurückgestellt werden. Ein vorzeitiger Dienstschluss am Freitag werde bei weiteren Arbeitszeitverkürzungen präjudizierende Wirkungen in Richtung auf den freien Freitagnachmittag zeitigen. Der Landespersonalausschuss wollte sich mit keiner Arbeitszeitverkürzung einverstanden erklären, die zu einer Verkürzung des Feierabends für den einzelnen Bediensteten führe; ein Dienstschluss um 18.15 Uhr bzw. 18.30 Uhr sei für die Bediensteten unzumutbar. Schließlich werde ein einheitlicher Dienstbeginn in der öffentlichen Verwaltung um 8 Uhr die Verkehrssituation vor allem in den Großstädten verschärfen. Da ein großer Teil der in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer die Arbeit um 8 Uhr aufnehmen, werde ein Dienstbeginn um 7.45 Uhr bei durchgehender Arbeitszeit und um 7.30 bei geteilter Arbeitszeit zu einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse führen.<sup>177</sup> Aber diesen Vorschlägen folgte die Landesregierung nicht und beschloss am 10. März 1964 folgende Regelung: Montag bis Freitag von 8 bis 17.30 Uhr, am Freitag bis 16.30; bei geteilter Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag um 18.15 Uhr, am Freitag um 18.30 Uhr. Die Ressorts wurden aufgefordert, bis zum 31. März 1963 dem Innenminister mitzuteilen, welche die Arbeitszeit verkürzenden Vergünstigungen in ihrem Geschäftsbereich bestanden.<sup>178</sup>

#### *Erholungsurlaub der Angestellten und Arbeiter*

In der fünften Wahlperiode wurde der Erholungsurlaub der Angestellten und Arbeiter neu geregelt. Bis dahin verfiel der Erholungsurlaub, wenn er nicht spätestens vor Ablauf zweier Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni erteilt und genommen war. Beamte jedoch konnten ihren Erholungsurlaub ganz oder teilweise noch bis zum 28./29. Februar des folgenden Urlaubsjahres in Anspruch nehmen, ohne dass der Erholungsurlaub auf das nächste Urlaubsjahr übertragen werden musste. Für die Angestellten und Arbeiter der Landesverwaltung jedoch sahen die Tarifbestimmungen eine entsprechende Möglichkeit nicht vor. Innenminister Weyer ging es nun um die Gleichbehandlung *aller* Bediensteten in der Frage des Erholungsurlaubs. Er akzeptierte zwar die verschiedenen Rechtsbeziehungen, die zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn einerseits und zwischen dem Angestellten oder Arbeiter und seinem Arbeitgeber andererseits bestanden und die eine Gleichbehandlung der Bediensteten in wesentlichen Fragen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ausschlossen. Dieser Grundsatz könne jedoch, schrieb er in seiner Kabinettsvorlage vom 4. August 1964, auf Fragen des Urlaubs- und Arbeitszeitrechts keine uneingeschränkte Anwendung finden. Auch der Finanzminister habe sich bereits früher damit einverstanden erklärt, wesentliche Bestimmungen der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen auch auf die Angestellten und Arbeiter des Landes anzuwenden. Aus den gleichen Gründen habe die Landesregierung die den Arbeitnehmern tarifrechtlich zugestandenen Arbeitszeitverkürzungen stets auch den Beamten des Landes zugute kommen lassen. Das Kabinett nahm am 15. September 1964 grundsätzlich zustimmend von Weyers' Vorschlag Kenntnis, Angestellten und Arbeitern die Möglichkeit zu verschaf-

<sup>177</sup> Dok. 153.

<sup>178</sup> Dok. 151.

fen, ihren Jahresurlaub auch noch in den beiden nächsten Monaten des dem Urlaubsjahr nachfolgenden Jahres ohne besondere Übertragung nehmen zu können.<sup>179</sup>

### *Ladenschluss*

Mit dem Gesetz über den Ladenschluss befasste sich die Landesregierung am 14. Mai 1963. Dieses am 16. Mai 1961 in Kraft getretene Gesetz ermächtigte die Landesregierung, durch Rechtsverordnung für Kurorte und für einzeln aufzuführende Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr den Verkauf bestimmter Waren an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von vier Stunden und sonnabends bis spätestens 18 Uhr zuzulassen. Bei dieser Regelung hatte die Landesregierung die Zahl der Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte, in denen ein geschäftlicher Verkehr an Sonn- und Feiertagen stattfinden durfte, relativ klein gehalten, um die Sonn- und Feiertage möglichst weitgehend vor Beeinträchtigungen zu bewahren; für Kurorte waren keine Ausnahmen zugelassen. In zahlreichen Eingaben an das Arbeits- und Sozialministerium wurde nun die Einbeziehung eines Teilgebietes der Stadt Köln in die entsprechende Regelung angeregt. Minister Grundmann überzeugte das Kabinett mit dem Hinweis, eine Freigabe *aller* Waren sei nicht notwendig, wohl aber von Devotionalien und Waren, die für den Ort kennzeichnend seien; ausserdem seien von dieser Ausnahmeregelung nur etwa 16 Andenkengeschäfte und etwa fünf Andenkenkioske in der Nähe des Kölner Domes erfasst, bei denen es sich überwiegend um Familienbetriebe mit insgesamt nicht mehr als zehn Arbeitnehmern handele.<sup>180</sup> Auch anderswo hatte der örtliche Fremdenverkehr zugenommen, und viele Gemeinden glaubten, ein gewisser – inzwischen dort erreichter – Mindestumfang des örtlichen Fremdenverkehrs genüge zur Bewilligung der Ausnahmegenehmigung. Der Arbeits- und Sozialminister dagegen wollte nur diejenigen Fälle berücksichtigen, in denen sich örtlich bedingt die Fremdenverkehrslage so gestaltet hatte, dass sie nunmehr der Lage in den bisher berücksichtigten Orten gleichkam. Solche Entwicklungen hatten sich insbesondere dadurch ergeben, dass sich der Fremdenverkehr bestimmten Orten verstärkt zugewandt hatte oder dass Änderungen der örtlichen Verhältnisse wie etwa der Bau einer Talsperre einen stärkeren Anreiz zur Steigerung des Fremdenverkehrs ausgeübt hatten. Daher nahm Grundmann eine Reihe von Orten bzw. Ortsteile in das Ortsverzeichnis auf, und am 7. Juli 1964 stimmte die Landesregierung der neunten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluss zu.<sup>181</sup>

### *Flüchtlinge, Evakuierte und Aussiedler*

Das Schicksal der Flüchtlinge, Evakuierten und Aussiedler verlangte auch noch zu Beginn der 1960er Jahre besondere öffentliche Hilfe und Unterstützung. Am 4. Oktober 1949 hatten das Land Nordrhein-Westfalen und die Evangelische Kirche in Deutschland die ‚Aufbaugemeinschaft Espelkamp GmbH‘ gegründet.<sup>182</sup> Durch Maßnahmen des Wohnungs- und Siedlungswesens, durch Ansiedlung von gewerblichen Unterneh-

<sup>179</sup> Dok. 182, 184.

<sup>180</sup> Dok. 75, 76.

<sup>181</sup> Dok. 177, 178.

<sup>182</sup> Uwe Kleinert, *Flüchtlinge und Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1945–1961*. Arbeitsmarkt, Gewerbe, Staat, Düsseldorf 1988, S. 260–265; NRW-Lexikon, Art. ‚Flüchtlinge und Vertriebene‘.

men sowie Förderung sozialer und karitativer Anstalten hatte sich die in Ostwestfalen gelegene Siedlung zu einer neuen Heimat für Vertriebene und Flüchtlinge entwickelt.<sup>183</sup> Laut Kabinettsbeschluss vom 14. Februar 1949 hatte der Finanzminister die Federführung hinsichtlich der Verwendung der Munitionsanstalt Espelkamp. Dieser hatte seitdem insbesondere die vermögensmäßige Auseinandersetzung mit dem Bund betrieben und auch die Gesellschafterrechte an der Aufbaugemeinschaft Espelkamp federführend wahrgenommen. Das Grundeigentum an der ehemaligen Munitionsanstalt konnte nach langjährigen schwierigen Verhandlungen mit den Bundesdienststellen vom Lande erworben werden. Anfang 1961 hatte der damalige Minister für Wiederaufbau vorgeschlagen, die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte seinem Ministerium zu überlassen, weil sich die Aufbaugemeinschaft Espelkamp nach Ordnung der gemeindlichen Verhältnisse in ein reines Wohnungsunternehmen verwandeln werde. Am 3. Oktober 1959 war die Gemeinde Espelkamp zur Stadt erhoben worden, und nachdem die Vermögensfragen weitgehend geregelt worden waren, erschien es geboten, die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte ab dem 1. Januar 1963 auf den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zu übertragen. Auf dessen Anregung hin war die Satzung der Aufbaugemeinschaft Espelkamp mit dem Ziel geändert worden, dem Aufsichtsrat stärkere Rechte als bisher einzuräumen, und zwar in dem Rahmen, der bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in der Regel üblich war. In diesem Zusammenhang wurde im Hinblick auf die Wünsche des Landesrechnungshofes auf Verminderung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder in Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung Übereinstimmung erzielt, dass der Aufsichtsrat aus 10 Aufsichtsratsmitgliedern bestehen sollte, von denen fünf das Land Nordrhein-Westfalen und fünf die kirchlichen Partner entsenden sollten, ohne dass jedoch eine Satzungsänderung in dieser Hinsicht vorgenommen wurde. Am 23. April 1963 beschloss die Landesregierung, dass die Gesellschafterrechte des Landes an der Aufbaugemeinschaft Espelkamp GmbH vom 1. Januar 1963 an federführend vom Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wahrgenommen werden sollten.<sup>184</sup>

Am 7. Januar 1957 hatte die Landesregierung die Patenschaft über die Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen übernommen. Diese Landsmannschaft hatte immer den Wunsch gehabt, in Nordrhein-Westfalen neben den bereits vorhandenen kleineren geschlossenen Bergarbeitersiedlungen in Herten-Langenbochum, Oberhausen und Setterich eine größere geschlossene ländliche Siedlung zu gründen. Die Landesregierung hatte sich wiederholt für ein derartiges Siedlungsprojekt eingesetzt und war lange am Mangel an ausreichendem Siedlungsgelände gescheitert. Ende 1961 hatte die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft ‚Rheinisches Heim‘ in Bonn in unmittelbarer Nähe des Ortes Drabenderhöhe bei Bielstein (Oberbergischer Kreis) Gelände aufgekauft, das sich für die Bebauung mit Nebenerwerbs- und Kleinsiedlerstellen eignete. Die Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen war an dem Projekt sehr interessiert, und die zuständigen kommunalen Dienststellen setzten sich nachdrücklich für seine Verwirklichung ein. Der relativ kleine Ort Drabenderhöhe lag verkehrsgünstig zu verschiedenen Arbeitsstätten, ausserdem plante der Oberbergische Kreis die Ansiedlung

<sup>183</sup> Hannelore Oberpenning, Das ‚Modell Espelkamp‘. Zur Geschichte der sozialen und kulturellen Eingliederung von Flüchtlingen, Vertriebenen und Aussiedlern, in: 50 Jahre Bundesrepublik – 50 Jahre Einwanderung. Nachkriegsgeschichte als Migrationsgeschichte, hg. v. Jan Motte, Rainer Ohliger, Anne von Oswald, Frankfurt/Main, New York 1999, S. 31–55.

<sup>184</sup> Dok. 70, 71.

von Gewerbebetrieben, um möglichst viele Siedler am Ort zu beschäftigen. Im Laufe des Jahres 1962 hatten die am Siedlungsverfahren beteiligten Stellen einen Bebauungs- und Einteilungsplan erarbeitet. Da es sich um ein umfangreiches Bauvorhaben zu Gunsten einer Landsmannschaft handelte, für welche das Land Nordrhein-Westfalen die Patenschaft übernommen hatte, musste durch Zusammenarbeit der beteiligten Ressorts eine einheitliche Planung und Finanzierung gesichert werden. Am 30. April 1963 nahm die Landesregierung erstmals von dem Siedlungsprojekt zu Gunsten der Siebenbürger Sachsen in Drabenderhöhe zustimmend Kenntnis.<sup>185</sup>

Über aktuelle politische Fragen der Siebenbürger Sachsen in Deutschland wurde das Kabinett am 2. Juli 1963 durch den Bundesvorsitzenden der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen unterrichtet. Der Bundesvorsitzende berichtete von Zwangsverschleppungen der arbeitsfähigen Männer und Frauen in die Sowjetunion, von Sozialisierungsmaßnahmen der gesamten Wirtschaft, von der Beseitigung der deutschen Schulen, von Eingriffen in die Glaubensausübung, von Verhaftungen sowie von einem „wachsenden Chauvinismus“ der Rumänen und Madjaren. Gemeinsam mit der Landsmannschaft der Banater Schwaben versuchte die Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen, die Bundesregierung und auch das Patenland Nordrhein-Westfalen für eine erweiterte Familienzusammenführung zu gewinnen. Daraufhin beauftragte die Landesregierung den Arbeits- und Sozialminister, eine Koordinierungsstelle für die Familienzusammenführung der Siebenbürger Sachsen in Waldbröl einzurichten, die die Eingliederung der aus ihrer Heimat nach Nordrhein-Westfalen kommenden Siebenbürger Sachsen vorbereiten und durchführen sollte.<sup>186</sup>

Die Übernahme ost- und mitteldeutscher Patenschaften entsprach den Aufgaben, die §96 des Bundesvertriebenengesetzes (Erhaltung, Sicherung, Ergänzung, Auswertung und Förderung des Kulturgutes der Vertreibungsgebiete) dem Bund und den Ländern gestellt hatte. Das Land Nordrhein-Westfalen hatte im Jahre 1957 die Patenschaft für die Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen übernommen. Für diese Patenschaft waren dem Land bis Anfang 1964 Kosten von durchschnittlich 40 000 DM pro Jahr erwachsen. Von 1962 bis 1963 wurden der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen im Rahmen der Patenschaft insgesamt je rund 100 000 DM zugewendet. Die Bedeutung der Patenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für die Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen – eine der kleinsten Vertriebenenengruppen –, stand nach Auffassung des Arbeits- und Sozialministers in keinem Verhältnis zur Größe des Landes. Nordrhein-Westfalen habe rund 3,2 Mio. Vertriebene und Deutsche aus der „Sowjetzone“ aufgenommen, schrieb Grundmann in seiner Kabinettsvorlage vom 15. Januar 1964; die Übernahme weiterer Patenschaften durch das Land Nordrhein-Westfalen erscheine daher angesichts der Größe des Landes und der Zahl der hier aufgenommenen Vertriebenen und Deutschen aus der „SBZ“ geboten. Vier Landsmannschaften hatten sich um die Übernahme der Patenschaft durch das Land beworben: die Oberschlesier, die Ostpreußen, die Sachsen und die Thüringer. Bei der Übernahme einer Patenschaft für eine mitteldeutsche Landsmannschaft war im Unterschied zu den ostdeutschen Landsmannschaften die besondere staatspolitische Situation „Mitteldeutschlands“ zu berücksichtigen: während die Ostgebiete der deutschen Verfügungsgewalt entzogen und ihre deutschen Bewohner vertrieben worden seien, stünden die Länder „Mitteldeutschlands“ weiterhin unter deutscher, allerdings kommunistischer Verwaltung. Bei der Übernahme der Patenschaft sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass

<sup>185</sup> Dok. 73, 74.

<sup>186</sup> Dok. 92, 93.



die Flüchtlinge und Zugewanderten aus der „Sowjetzone“ keine einheitliche Organisation besaßen. Sie waren teils in den Landsmannschaften, teils im Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge organisiert. Um der staatspolitischen Situation „Mitteldeutschlands“ Rechnung zu tragen und gleichzeitig der Rivalität zwischen den in Frage kommenden Organisationen aus dem Weg zu gehen, sollten bei Übernahme von mitteldeutschen Patenschaften diese weder für ein Land noch für eine Organisation, sondern für die in der Bundesrepublik lebenden Deutschen aus den betreffenden Gebieten der „sowjetischen Besatzungszone“ übernommen werden. Am 25. Februar 1964 übernahm die Landesregierung die Patenschaft über die Verbände der Oberschlesier sowie über die Vertretungen und Verbände der Sachsen und Thüringer.<sup>187</sup>

Am 22. September 1964 beschloss die Landesregierung verstärkte Siedlungsmaßnahmen für vertriebene und aus der DDR geflüchtete Landwirte, billigte das vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegte Programm zur Durchführung eines Fünfjahresplanes und beschloss einen Aufruf, in dem sie die Eingliederung dieser Personen als wichtige staatspolitische Aufgabe bezeichnete. Das Land hatte bisher 518 Mio. DM für Siedlungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt und dafür seinen Domänenbesitz nahezu restlos aufgeteilt. Bis zum 1. Januar 1964 waren 25 570 vertriebene und geflüchtete Landwirte in Nordrhein-Westfalen angesiedelt worden, aber immer noch warteten Tausende auf eine Siedlerstelle. Ihre Eingliederung sollte in absehbarer Zeit abgeschlossen werden; dazu gehörten Landbeschaffung, Förderung von Baumaßnahmen und Errichtung von Nebenerwerbsstellen. Alle Landesbehörden wurden angewiesen, den Fünfjahresplan nachdrücklich und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern; die Landkreise und Gemeinden wurden gebeten, sich dieser wichtigen Aufgabe besonders anzunehmen.<sup>188</sup> Am 29. März 1966 sicherte der Finanzminister die Bereitstellung von 15 Mio. DM Kassenmittel für die Durchführung des Fünfjahresplanes zur verstärkten Eingliederung von vertriebenen und geflüchteten Landwirten zu. Ziel des Fünfjahresplanes war die Schaffung von jährlich 2200 Stellen für Vertriebene und Flüchtlinge; dieses Ziel wurde 1965 mit der Übertragung von 2160 Stellen nahezu erreicht und sollte auch 1966 nicht gefährdet werden.<sup>189</sup>

Am 27. Juli 1965 beschloss die Landesregierung, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der „SBZ“ und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin auszufertigen.<sup>190</sup> Neben der konkreten Hilfe für Flüchtlinge aus der DDR gab es auch symbolische Handlungen: als sich am 13. August 1962 der Bau der Berliner Mauer zum ersten Mal jährte, folgte die Landesregierung den Empfehlungen des Kuratoriums Unteilbares Deutschland, an diesem Tag um 12 Uhr mittags im gesamten Bundesgebiet eine Schweigeminute „zum Zeichen der Besinnung und der Gemeinsamkeit mit unseren Landsleuten jenseits der Mauer und des Todesstreifens“ anzusetzen. In den Städten und Gemeinden wurden in der Schweigeminute auch Verkehrsstillen und Arbeitsruhe empfohlen, und in „freiwilliger Selbstkontrolle“ sollten die Bürger des „freien Deutschlands“ jede laute Vergnügung – auch in Gaststätten – unterlassen.<sup>191</sup>

<sup>187</sup> Dok. 146, 147.

<sup>188</sup> Dok. 186.

<sup>189</sup> Dok. 296, 301, 302.

<sup>190</sup> Dok. 252.

<sup>191</sup> Dok. 2.

### *Sozialhilfe*

Der Arbeits- und Sozialminister hatte mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 den Mindestbetrag der monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe auf 123 DM und den Höchstbetrag auf 128 DM festgesetzt. Der Durchschnitt des Warenkorbwerts im Land Nordrhein-Westfalen betrug am 15. Februar 1966 130,79 DM und am 15. März 1966 131,46 DM. Damit bekam der Hilfeempfänger bereits zu diesen Zeitpunkten selbst bei Zugrundelegung des Höchstbetrages eine Leistung, die unter dem Durchschnitt des Warenkorbwertes lag. Deshalb wollte Grundmann die Regelsätze zum 1. Juni 1966 auf 130 bzw. 135 DM erhöhen, im Hinblick auf die für das erste Halbjahr 1967 vorauszusehenden Preissteigerungen. Der 1. Juni wurde gewählt, weil an diesem Tag Vergünstigungen nach dem Renten Anpassungsgesetz wegfielen und somit ein gewisser Ausgleich für die zahlreichen Hilfeempfänger herbeigeführt wurde, die zugleich eine kleine Rente aus der Sozialversicherung bezogen. Am 3. Mai 1966 beschloss die Landesregierung die Erhöhung der Regelsätze der Sozialhilfe.<sup>192</sup>

### *Krankenhäuser*

Zu Beginn der 1960er Jahre befanden sich viele Krankenhäuser in einer ungünstigen finanziellen Lage. Grund dafür waren die ständig steigenden Personalkosten, die immer komplizierter und kostspieliger werdende Behandlung sowie die hinter den steigenden Selbstkosten zurückbleibenden Pflegesätze. Bei der Förderung der freien gemeinnützigen und kommunalen Krankenhausträger veränderte sich die Zielsetzung der Landesförderung. War sie in den ersten Jahren nach der Währungsreform vorwiegend auf Bettengewinn gerichtet, so ging es seit 1962 vor allem um die qualitative Verbesserung: an die Stelle überalterter, meist um die Jahrhundertwende gebauter Krankenhäuser wurden Neubauten errichtet. Am 11. Dezember 1962 beschloss die Landesregierung Förderungsmittel in Höhe von 25 Mio. DM für Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser im Rahmen des zweiten Schwerpunktprogramms und Substanzerhaltungshilfen des Landes für freie gemeinnützige Krankenhäuser.<sup>193</sup>

### *Mütterpässe*

Eine weitere Möglichkeit, die Mütter- und Säuglingssterblichkeit in Nordrhein-Westfalen zu mindern, wurde in der Einführung von Mütterpässen gesehen. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe hatte an die Landesregierung appelliert, nach Modellversuchen in Gelsenkirchen und anderen Bereichen des Landes die Ausgabe von sogenannten Mütterpässen im ganzen Land zu ermöglichen. Darin sah die Kammer eine geeignete Maßnahme, die werdende Mutter auf die Wichtigkeit einer kontinuierlichen ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft hinzuweisen, damit vorbeugende Hilfen gegeben, Gesundheitsstörungen für Mutter und Kind rechtzeitig erkannt und behandelt werden konnten. Am 19. Januar 1965 nahm die Landesregierung zustimmend davon Kenntnis, dass in Nordrhein-Westfalen auf Grund der Erfahrungen aus den vom Innenminister durchgeführten Modellversuchen generell ein Mutterpass eingeführt werden sollte.<sup>194</sup>

<sup>192</sup> Dok. 308, 310, 311.

<sup>193</sup> Dok. 37, 38; zu den Krankenhauspflegesätzen s. Dok. 287.

<sup>194</sup> Dok. 206.

### *Atomgesetz*

Das Arbeits- und Sozialministerium beschäftigte sich auch mit der Änderung des Atomgesetzes, die dadurch notwendig geworden war, weil die Erste Strahlenschutzverordnung der Bundesregierung ergangen und am 23. April 1963 das Erste Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes verkündet worden war. Ausserdem sollte die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen in Abstimmung mit den übrigen Ländern geregelt werden, um die Möglichkeit eines positiven und negativen Kompetenzkonfliktes hinsichtlich der Entscheidungen mit überregionalen Auswirkungen zu vermeiden. Als Sammelstelle für radioaktive Abfälle wurde die Kernforschungsanlage Jülich bestimmt.<sup>195</sup>

### *Spenden bei Unglücksfällen*

Die Landesregierung spendete 25 000 DM für die Hinterbliebenen der Opfer des Explosionsunglücks am 9. März 1963 auf dem Werksgelände der Firma Siepman in Belecke (Regierungsbezirk Arnsberg).<sup>196</sup> Für die Opfer des Grubenunglücks in Lengede (Niedersachsen) spendete sie 100 000 DM.<sup>197</sup> Aus Anlass der Sturmflutkatastrophe vom 16./17. Februar 1962 wurde den durch die Sturmflut geschädigten Küsternländern von den übrigen Bundesländern eine Finanzhilfe in Höhe von 228,29 Mio. DM zugesagt, von der Nordrhein-Westfalen 88,33 Mio. DM übernehmen musste.<sup>198</sup>

### 8. Wohnungsbau

In dieser Edition werden die Bauvorhaben dokumentiert, mit deren Prüfung sich der Interministerielle Baukoordinierungsausschuss der Landesregierung befasste. Es ging um zusätzliche Bauten der Kernforschungsanlage Jülich, um den Neubau oder die Erweiterung von Instituten verschiedener Universitäten, Pädagogischer Hochschulen und Kliniken, den Neu- und Ausbau von Schulen, von Land- und Amtsgerichtsgebäuden, verschiedenen Dienstgebäuden, von Gefängnissen, Strafvollzugsanstalten, Erziehungsheimen, Jugendherbergen, Studentenwohnheimen, Kinderheimen, Sportplätzen und sehr oft von Hallenbädern.<sup>199</sup>

Die Aufnahme von Vertriebenen und Flüchtlingen sowie das natürliche Bevölkerungswachstum verschärfen in Nordrhein-Westfalen die Wohnungsnot. Wie schon in der vierten Wahlperiode, legte Meyers auch nach 1962 weiterhin den Schwerpunkt nicht auf den sozialen Wohnungsbau, sondern auf den Bau von Eigenheimen. Förderung des Wohnungsbaues bedeutete vor allem Förderung von Eigentumswohnungen, für die von 1958 bis 1962 mehr als die Hälfte aller öffentlichen Wohnungsbaumittel aufgewendet worden waren. Nicht allein die Zahl der geförderten Wohnungen, sondern auch die Verbesserung ihrer Gestaltung und ihre bautechnische Qualität war als wesentliche Aufgabe des Wohnungsbaus anerkannt. In seiner Regierungserklärung kündigte Ministerpräsident Meyers an, die Landesregierung werde sich in den kommenden vier Jahren vor allem der Bewältigung des Wohnungsbedarfs in den Ballungsräumen widmen. Die Bedarfslage in den Brennpunkten des Wohnungsbedarfs müsse klar erkennbar werden, also in den großstädtischen Städten, Kreisen und Gemeinden.

<sup>195</sup> Dok. 83, 84.

<sup>196</sup> Dok. 65.

<sup>197</sup> Dok. 125.

<sup>198</sup> Dok. 7.

<sup>199</sup> Dok. 17, 23, 24, 64, 91, 95, 123.

Für diese Brennpunkte des Wohnungsbedarfs sollte ein eigenes Förderungsprogramm erarbeitet werden, das auch den wesentlich über dem Durchschnitt liegenden Bau- und Grundstückspreisen Rechnung tragen sollte. Adressat dieser Maßnahmen waren diejenigen Personen, die ihren Wohnungsbedarf nicht aus eigener Kraft decken konnten, also vor allem junge und kinderreiche Familien sowie Vertriebene und Flüchtlinge, die noch in Lagern und Notunterkünften leben mussten. Die Landesregierung, so resümierte Meyers die von ihm betriebene Wohnungsbaupolitik, werde in ihrem Bemühen nicht nachlassen, „Eigentum für alle Schichten des Volkes zu schaffen, wobei neben dem freistehenden Familienheim und der Kleinsiedlung vor allem die Entwicklung gesunder und in ihrem Wohnwert vorbildlicher Formen des Reiheneigentums und der Eigentumswohnung zu fördern ist.“<sup>200</sup>

Beim Wohnungsbau der Jahre 1964 und 1965 galt als besonders dringlich der Abbau des Wohnungsdefizits und des durch die Bevölkerungszunahme entstehenden zusätzlichen Wohnungsbedarfs. Für die Wohnungspolitik auf Bundes- und Landesebene war zugleich mit dem Abbau des Wohnungsdefizits die Schaffung von Einzeleigentum in Form von Familienheimen und Eigentumswohnungen wichtig. Das Wohnungsdefizit betrug am 31. Dezember 1963 rund 146 500 Wohnungen, der Wohnungsbedarf für die Bevölkerungszunahme 1964 und 1965 wurde mit 111 500 Wohnungen angenommen. 1964 und 1965 mussten also 258 000 Wohnungen erstellt werden. Die Landesregierung konnte es jedoch 1965 keineswegs dabei bewenden lassen, ein Wohnungsbauprogramm nur zur Abdeckung des Wohnungsdefizits aufzustellen, vielmehr musste der zusätzliche Bedarf zum Abbau der unerledigten Anträge auf Förderung von Familienheimen und Wohnungen für Kinderreiche und Einkommensschwache berücksichtigt werden, der Bau von Wohnungen für junge Ehepaare, der Ersatzwohnungsausbau aus Anlass der Stadt- und Dorfsanierung und für Abbruchwohnungen sowie der Wohnungsbau für neue Städte wie Wulfen und Hochdahl. Ein Jahresprogramm von 85 000 Wohnungen wurde vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten als Mindestprogramm angesehen. Am 26. Mai 1964 beschloss die Landesregierung eine Sonderaktion zum Abbau unerledigter, jedoch baureifer Anträge des sozialen Wohnungsbaues. Die Maßnahme förderte speziell Familienheime sowie Wohnungen für Kinderreiche und Einkommensschwache, jedoch nur in Gebieten mit freier Baukapazität. Auf diese Weise wollte die Landesregierung gleichzeitig die regional auffallend unterschiedliche Konjunktur in der Bauwirtschaft des Landes ausgleichen.<sup>201</sup>

Eingehend erörterte das Kabinett am 6. November 1962 die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen für das Baugewerbe, die der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden abgeschlossen hatten. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bat den nordrhein-westfälischen Arbeits- und Sozial-

<sup>200</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 10f; vgl. NRW-Lexikon, Art. „Wohnen“; Franziska Bollerey, 175 Jahre Wohnungsbau, in: Hoebink (Hg.), Staat und Wirtschaft, S. 227–244; Rolf Heseler, Der soziale Wohnungsbau in Nordrhein-Westfalen 1945–1977, Essen 1979; Erich Hinz, 30 Jahre Wohnungsbau in Nordrhein-Westfalen 1948–1978, Duisburg 1980; Günter Schulz, Weihnachtsmann und Geldbriefträger? Nordrhein-Westfalen und die Wohnungspolitik des Bundes bis zum Ende der fünfziger Jahre, in: GiW 3 (1988), S. 151–172. Georg Wagner, Sozialstaat gegen Wohnungsnot. Wohnraumbewirtschaftung und Sozialer Wohnungsbau im Bund und in Nordrhein-Westfalen 1950–1970, Paderborn 1995, S. 154–246.

<sup>201</sup> Dok. 169, 170.

minister als oberste Arbeitsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen um eine Stellungnahme. Dieser hielt bei zwei Tarifverträgen die Entscheidung des Kabinetts für erforderlich. In diesen beiden Tarifverträgen wurde denjenigen Arbeitnehmern im Baugewerbe bestimmte Sonderbeihilfen gewährt, die mindestens zehn Jahre lang der Gewerkschaft angehörten. Diese Unterscheidung zwischen organisierten und nicht-organisierten Arbeitern des Baugewerbes verletzte nach Auffassung Grundmanns den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz und die Vereinigungsfreiheit. Ausserdem erfüllten seiner Auffassung nach die Tarifverträge nicht die Voraussetzung für die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit, sie erschien also nicht im öffentlichen Interesse geboten. Diese Voraussetzung sollte verhindern, dass die Aussenseiter gegen ihren Willen nur im Interesse der Tarifparteien und ihrer Mitglieder dem Tarifvertrag unterworfen wurden. Die fragliche tarifliche Regelung aber privilegierte eine bestimmte Arbeitnehmergruppe unter den Organisierten gegenüber den Nichtorganisierten; sie liege daher nur im Interesse der Tarifparteien und ihrer Mitglieder.<sup>202</sup> Entschieden wurde diese Frage vorerst nicht.

Maßnahmen zur Verbesserung der Lage am Baumarkt beschloss die Landesregierung am 18. Juni 1963. Um die Spannungen am Baumarkt zu verringern und um die Entwicklung angemessener bauwirtschaftlicher Kapazitäten zu fördern, waren die öffentlichen Bauinvestitionen über einen längeren Zeitraum zu planen. Für alle Gruppen von Landesbauten und die mit Landesmitteln geförderten Bauvorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände waren Bauprogramme für jeweils fünf Jahre aufzustellen, die jährlich zu überprüfen und zu ergänzen waren. Bauvorhaben des Landes waren so vorzubereiten, auszuschreiben und zu vergeben, dass kontinuierlich gebaut und auch während der Wintermonate Ausbauarbeiten vorgenommen werden konnten. Sie durften nur begonnen werden, wenn Planung und Vorbereitung einschließlich Erstellung der Ausführungsunterlagen abgeschlossen waren und den Grundsätzen rationellen Bauens entsprachen. Bei der Planung waren Bauverfahren zu bevorzugen, die bei gleichen oder geringeren Kosten weniger Arbeitskräfte erforderten. Von den Verfahren der Vorfertigung war weitgehend Gebrauch zu machen, und der baugewerbliche Mittelstand war durch Anwendung von Mischbauarten zu berücksichtigen.<sup>203</sup> Bauprogramme und Zeitpläne sollten es der Landesregierung ermöglichen, im Wege der Koordinierung die Ausführung der genannten Bauvorhaben an die jeweilige baukonjunkturelle Situation anzupassen. Zugleich wurde die Bauwirtschaft in die Lage versetzt, ihre Kapazitäten an den Bauabsichten der öffentlichen Hand zu orientieren. Ziel war es, die Bauabsichten und Baumaßnahmen der öffentlichen Hand insgesamt überschaubar zu machen und zu koordinieren. Verhandlungen mit dem Bund hatten zu dem Entwurf eines Verwaltungsabkommens geführt, an dem der Interministerielle Baukoordinierungsausschuss, der Interministerielle Ausschuss für Verfassungsfragen und die beteiligten Ressorts mitgewirkt hatten. Danach verpflichteten sich Bund und Land, einander ihre langfristigen Bauprogramme mitzuteilen und ausserdem jährlich Zeitpläne aufzustellen, aus denen die Bauvorhaben der öffentlichen Hand sowie die Bauvorhaben Dritter ersichtlich wurden, die aus Bundes- oder Landesmitteln gefördert wurden. Der Interministerielle Baukoordinierungsausschuss sollte anhand der Zeitpläne Empfehlungen darüber aussprechen, ob und welche Bauvorhaben vorgezogen oder zurückgestellt werden sollten, sofern es die baukonjunkturelle Lage erforderte; Bund und Land wollten die baukonjunkturellen Empfehlungen dieses Ausschusses ih-

<sup>202</sup> Dok. 19–21.

<sup>203</sup> Dok. 90.

ren Entscheidungen zugrunde legen. Am 26. Januar 1965 billigte das Kabinett den Entwurf des Verwaltungsabkommens zwischen Nordrhein-Westfalen und dem Bund über die Koordinierung von Hochbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen.<sup>204</sup>

Auf dem Gebiet des Schulbaues war das im ersten Schwerpunktprogramm gesteckte Ziel bis auf einen kleinen Rest erreicht worden; von den geplanten rund 13 200 Klassenräumen waren rund 12 500 fertiggestellt worden. Ein weiterer beträchtlicher staatlicher Investitionsbedarf ergab sich durch die zunehmende Schülerzahl, die Teilung der Klassen zur Verminderung der Klassenstärke sowie durch den starken Zustrom zu den weiterführenden Schulen. Der Bau von Schulen stand im Zeichen der Chancengleichheit für die Aus- und Weiterbildung sowohl in den städtischen als auch in den ländlichen Gebieten. Rummangel herrschte nicht nur in Schulen, sondern auch in Krankenhäusern. Daher kündigte Meyers in seiner Regierungserklärung an, den Bau von medizinisch und wirtschaftlich vollwertigen, modernen Krankenhäusern mit Nachdruck weiter zu verfolgen. In diesem Zusammenhang sprach der Ministerpräsident auch von weitergehenden Maßnahmen gesundheitspolitischer Art gegen die Ausbreitung der Krebserkrankungen, der Herzkrankheiten und der Erkrankung des Blutkreislaufs. Da eine wirksame Bekämpfung dieser Krankheiten erst nach der Erforschung der Grundlagen über ihre Entstehung und der Heilungsmethoden möglich sei, werde die Landesregierung ihr besonderes Augenmerk auf den Ausbau bestehender Einrichtungen an den Universitätskliniken und medizinischen Akademien oder auf die Einrichtung neuer Spezialforschungsstätten durch die Bereitstellung von Forschungsmitteln lenken.<sup>205</sup>

Mit dem Entwurf des Städtebauförderungsgesetzes befasste sich die Landesregierung gegen Ende der fünften Wahlperiode. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung warf einige politische Grundsatzfragen auf, wie der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten in seiner Kabinettsvorlage vom 14. April 1966 schrieb. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr antwortete vier Tage später mit einer Gegenkabinettsvorlage.<sup>206</sup>

#### G. Das Verhältnis Nordrhein-Westfalens zum Bund

In seiner ersten Regierungserklärung vom 25. Juli 1958 hatte Ministerpräsident Meyers die grundsätzliche Übereinstimmung seiner Landesregierung mit den Zielen der Bundespolitik betont – im Unterschied zu dem „Misstrauen“, das unter der sozialliberalen Koalition Fritz Steinhoffs zwischen Bund und Nordrhein-Westfalen geherrscht habe –, zugleich aber angekündigt, berechnete Ansprüche des Landes gegenüber dem Bund jederzeit zu vertreten und notfalls zu wahren. Der Kernsatz lautete, eine bundesstaatliche Ordnung funktioniere nur bei einem wechselseitigen Treueverhältnis, wenn „Bundestreue der Länder und Ländertreue des Bundes“ einander bedingen.<sup>207</sup> Bedeutungsvoll erschien ihm die Mitwirkung des Landes an der Gesetzgebung des Bundes, da die Landesgesetzgebung in allen Bundesländern zurückgegangen war und auch in Nordrhein-Westfalen das Parlament die grundlegenden Gesetzeswerke weitgehend verabschiedet hatte. In diesem Zusammenhang hatte Meyers eine Art legislatives Frühwarnsystem vorgeschlagen: die ökonomischen und sozialen Wirkungen der

<sup>204</sup> Dok. 208.

<sup>205</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 11.

<sup>206</sup> Dok. 304–306.

<sup>207</sup> LT NRW, 4. Wp., 2. Sitzung am 25. 7. 1958, S. 11f.



von den Ländern auszuführenden Bundesgesetze müssten frühzeitig erkannt und bereits während des Gesetzgebungsverfahrens über den Bundesrat beeinflusst werden.<sup>208</sup> Bereits als Innenminister war Meyers etwas über ein Jahr stellvertretendes Mitglied des Bundesrates gewesen. Er gehörte ihm vom 1. Oktober 1953 bis zum 28. Februar 1956 und vom 29. Juli 1958 bis zum 8. Dezember 1966 als ordentliches Mitglied an. Vom 1. November 1960 bis zum 31. Oktober 1961 war er Präsident dieses Gremiums gewesen. Meyers bekannte sich zum Föderalismus, dessen Sinn er in der „Entballung der Staatsmacht“ sah; das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit solle für alle Zukunft die Entstehung eines Unrechtsstaates wie des nationalsozialistischen ausschließen. Aufgrund der Erfahrung des Missbrauchs der Zentralgewalt durch Hitler setzte sich Meyers für eine vertikale und horizontale Teilung der staatlichen Macht ein, also für gute Beziehungen sowohl zwischen Bund und Ländern als auch zwischen den Gliedstaaten der Föderation. Es sollten also nicht nur Eingriffsversuche des Bundes koordiniert zurückgewiesen, sondern auch ländereinheitliche Regelungen gesucht werden. Meyers begriff also die bundesstaatliche Ordnung nicht nur als bilaterale Beziehung von Bund und Land, sondern auch als Zusammenarbeit der Gliedstaaten untereinander.<sup>209</sup> Der von ihm favorisierte kooperative Föderalismus allerdings übte auf die Länder einen starken Homogenisierungsdruck aus, der für die Profilierung des einzelnen Landes wenig Raum ließ. Der Bundesrat konnte, wie seine Mitglieder wiederholt klagten, im wesentlichen nur reagieren, und dies zumeist unter Zeitdruck und auf unzureichendem Informationsstand. Nicht spektakuläre Kursbestimmungen gingen vom Bundesrat aus, sondern unzählige Beiträge zur Verbesserung der Gesetzesvorlagen, gestützt auf das Expertenwissen der Länderbürokratien, sowie die Kontrolle der Rechts- und Verwaltungsverordnungen der Bundesregierung.

Allerdings stand der Föderalismus Anfang der 1960er Jahre nicht hoch im Kurs. Zug um Zug dehnte der Bund seine Kompetenzen auch auf die Kulturpolitik aus. Bedeutende Aufgaben in Wissenschaft und Forschung, so Adenauers Überzeugung, könnten einheitlich nur vom Bund gelöst werden. Auch über die Aufteilung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer gab es regelmäßig Konflikte zwischen der CDU-geführten Bundesregierung und den ebenfalls von der Union gestellten Ministerpräsidenten im Bundesrat. Schärfster Gegner des Bundes und damit Adenauers war ausnahmsweise nicht Bayern, sondern Nordrhein-Westfalen mit seinem Ministerpräsidenten Franz Meyers.<sup>210</sup> Dieser spielte in seiner zweiten Regierungserklärung vom 26. Juli 1962 auf zurückliegende Konflikte mit dem Satz an, das Verhältnis des Bundes zu den Ländern sei gerade in den letzten Jahren gelegentlichen Belastungen ausgesetzt gewesen, deren rechtliche Bereinigung dem Bundesverfassungsgericht zu danken sei; in der Zwischenzeit aber hätten sich die Beziehungen „in erfreulicher Weise“ versachlicht. Weiterhin werde die Landesregierung sorgsam darauf achten, dass ihr die von Grundgesetz und Landesverfassung garantierten Rechte und Wirkungsmöglichkeiten blieben. Sie stimme mit der Erklärung der Bundesregierung vom 29. November 1961 voll überein, dass die Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden, wie sie durch die Verfassung zugewiesen werden, grundsätzlich gleichwertig seien.<sup>211</sup>

<sup>208</sup> Ebd.

<sup>209</sup> Meyers, gez. Dr. Meyers, S. 255, 381; s. NRW-Lexikon, Art. ‚Föderalismus‘.

<sup>210</sup> S. dazu: Adenauer: „Stetigkeit in der Politik“. Die Protokolle des CDU-Bundesvorstands 1961–1965. Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte Bd. 32. Bearbeitet von Günter Buchstab, Düsseldorf 1998.

<sup>211</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 18.

## *Finanzen*

Probleme im Verhältnis zwischen Land und Bund sah Meyers auf dem Gebiet der Finanzen. Seiner Meinung nach reichten die in den geltenden Vorschriften des Grundgesetzes über die Finanzverfassung getroffenen Regelungen aus, um den Finanzbedarf von Bund, Ländern und Gemeinden sicherzustellen. Zu prüfen bleibe vielmehr, ob eine Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer zwingend geboten sei. Unerlässlich schien ihm eine „Flurbereinigung“ zwischen Bund und Ländern im Bereich der öffentlichen Aufgaben auf dem Boden des Grundgesetzes. Die Erfahrungen der Jahre 1953 bis 1957 hätten gezeigt, dass eine zeitbedingte Kassenfülle bei irgendeiner der Gebietskörperschaften – sei es Bund, Länder oder Gemeinden – mit Sicherheit ein schlechter Ausgangspunkt für eine in die Zukunft zielende Finanzreform sei. Im finanzpolitischen Verhältnis zwischen den Ländern bedürfe der bundesstaatliche Gedanke gerade auch aus dieser Sicht einer intensiven Pflege durch die Länder. Nordrhein-Westfalen habe in den vergangenen Jahren einen wesentlichen Beitrag geleistet, der im Lande selbst vielfach nicht zu Unrecht als übermäßig hoch empfunden worden sei. Der horizontale Finanzausgleich dürfe nicht dazu führen, dass Nordrhein-Westfalen die Erfüllung seiner eigenen wichtigen Aufgaben in unzumutbarer Weise beeinträchtigt oder unmöglich gemacht werde. In den Finanzausgleich zwischen den Ländern müssten daher alle Einnahmen einbezogen werden, nicht nur die Steuereinnahmen.<sup>212</sup>

### *Bundshaushalt 1962*

Ende 1962 stand der Abschluss eines Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zahlung eines Beitrages zum Ausgleich des Bundshaushalts 1962 in der Gesamthöhe von 1050 Mio. DM an. Diese Summe sollte entsprechend dem Aufkommen an der Einkommen- und Körperschaftssteuer 1961 unter Berücksichtigung der im Rechnungsjahr 1961 im Länderfinanzausgleich gezahlten oder empfangenen Beträge auf die Länder aufgeschlüsselt werden. Der Anteil Nordrhein-Westfalens betrug 1961 32,8 % des Gesamtaufkommens, so dass sich ein Anteil am Länderbeitrag von 344,4 Mio. DM errechnete. Durch die Zahlung dieses Betrages hatten sich jedoch im Rechnungsjahr 1961 die Leistungen Nordrhein-Westfalens im Länderfinanzausgleich um 30,594 Mio. DM ermässigt, so dass der tatsächlich zu leistende Länderbeitrag um 30,594 Mio. DM auf 313,806 Mio. DM zu kürzen war. Die Zustimmung des Bundesrates zum Bundshaushalt 1962 begründete eine rechtliche Verpflichtung der Länder zur Zahlung des Länderbeitrages, da sich der Bundesrat als verfassungsmässiges Organ des Bundes mit dem Bundshaushalt befasst hatte. Um eine Rechtsgrundlage und die haushaltsmässigen Voraussetzungen für die Zahlung des von Nordrhein-Westfalen zu leistenden Beitrages zu schaffen, schlug Finanzminister Pütz den Abschluss eines Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland vor. Da dieser Vertrag in das Haushaltsbewilligungsrecht des Landtags eingriff, war er als Staatsvertrag zu behandeln und bedurfte daher der Zustimmung des Landtags. Der Vertragsentwurf sah die Zahlung bis zum 15. Dezember 1962 vor, ließ jedoch angesichts des ungünstigen Verlaufs des Haushaltsjahres 1962 ausdrücklich die Möglichkeit offen, die Zahlung im Landshaushalt 1963 zu errechnen.<sup>213</sup>

<sup>212</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 19.

<sup>213</sup> Dok. 26, 28.

### *Subventionen für Metallergbergbau*

Am 23. April 1963 nahm das Kabinett Kenntnis von einem Schreiben des Staatssekretärs des Bundesfinanzministers an den Finanzminister, in dem mitgeteilt wurde, dass der Bund bereit sei, den deutschen Metallergbergbau durch Subventionen zu unterstützen, wenn die Länder, in denen Betriebe dieser Art ansässig waren (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz) sich an den Kosten für diese Subventionen mit 60 %, mindestens aber mit 50 % beteiligten. Die Landesregierung befürwortete zwar die Erhaltung dieser Betriebe sowie staatliche Subventionen, lehnte jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen eine Beteiligung ab: die in Art. 105ff GG festgelegte Finanzverantwortung von Bund und Ländern würde verwischt, und ausserdem handele es sich um eine Maßnahme der Wirtschaftspolitik, für die nach Art. 74 Ziff. 11 GG der Bund zuständig sei, und auf die das Land daher keinen Einfluss nehmen könne.<sup>214</sup>

### *Verhältnis zu den Niederlanden*

Gegen Ende der 1950er Jahre hatten sich die Beziehungen der Bundesrepublik zu ihren westlichen Nachbarn verbessert. Die durch zwei Kriege belasteten deutsch-belgischen Beziehungen hatten durch einen seit 1955 geplanten Abschluss eines umfassenden Ausgleichsvertrages eine neue Basis erhalten. Das vorläufige Verwaltungsregime von 1949 wurde liquidiert, und belgisches Hoheitsgebiet an die Bundesrepublik abgetreten. Der Vertrag bedeutete einen weiteren Schritt vorwärts auf dem Weg zur Bereinigung aller zwischen der Bundesrepublik und ihren westlichen Nachbarn noch schwebenden Kriegsfolgenprobleme. Das Gesetz zur Durchführung des deutsch-belgischen Vertrages war am 12. November 1958 beschlossen worden; seitdem gab es mit Belgien keine Grenzfragen mehr. Innenminister Dufhues hatte damals seiner Hoffnung Ausdruck gegeben, der Vertrag mit Belgien werde andere Staaten zu ähnlichen Schritten motivieren. In seiner Regierungserklärung vom 26. Juli 1962 sprach Meyers von der Hoffnung auf ein gleiches Ergebnis mit den Niederlanden, wodurch dann über 8000 deutsche Staatsangehörige unter die deutsche Verwaltung zurückkehren würden.<sup>215</sup> Während Belgien in den ihm übertragenen Gebietsteilen eine reine Übergangsverwaltung eingerichtet hatte, versuchten die Niederlande nicht ohne Erfolg, ihre ‚Grenzkorrekturgebiete‘ wirtschaftlich und politisch stärker zu integrieren. Deshalb und wegen der Verknüpfung mit dem umstrittenen Grenzverlauf in der Emsmündung (Dollart), mit dem sich die Landesregierung im Mai 1963 befasste, kamen diese Gebiete bis auf einen Landstreifen bei Wyler, der endgültig niederländisch blieb, erst am 1. August 1963 im Rahmen einer allgemeinen Grenzverbesserung (Ausgleichsvertrag von 1960) zu Nordrhein-Westfalen zurück.<sup>216</sup>

### *Kommunalverfassung*

Mit dem Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Regelung kommunalverfassungsrechtlicher Fragen wurde versucht, den im Gesetzgebungsverfahren immer wieder auflebenden Streit zu bereinigen, ob und inwieweit der Bund berechtigt sei, in Bundesgesetzen Regelungen zu

<sup>214</sup> Dok. 70, 72.

<sup>215</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 20.

<sup>216</sup> Dok. 86, 87; vgl. NRW-Lexikon, Artikel ‚Grenzregelungen‘; Meyers, *gez. Dr. Meyers*, S. 298f.

treffen, die in das Kommunalverfassungsrecht der Länder eingriffen. Die Konferenz der Ministerpräsidenten hatte sich seit 1958 mit dieser Frage befasst. Im Oktober 1960 hatten die Innenminister der Länder eine Viererkommission gebildet, die eine erste Verhandlungsgrundlage erarbeitete und nach Verhandlungen mit der Bundesregierung den Entwurf eines Einigungsvorschlages formulierte. Dieser Entwurf wurde Anfang 1963 den Ländern übersandt, damit er innerhalb der Länderregierungen abgestimmt und zur Grundlage abschließender Verhandlungen mit dem Bund gemacht werden konnte. Vorgeschlagen wurde, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände in unbeschränktem Umfang in solchen Angelegenheiten an Weisungen der Landesbehörden gebunden seien, in denen der Bund den Ländern Weisungen nach Art. 84 Abs. 5 und Art. 85 Abs. 3 GG erteilte. Die den Gemeinden und Gemeindeverbänden übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Verteidigung, des Schutzes der Zivilbevölkerung und des Staatsschutzes, soweit dieser unter Geheimhaltungsvorschriften fiel, sollten von einzelverantwortlichen Organen erledigt werden. Die Bundesregierung ihrerseits verpflichtete sich, in ihre Gesetzentwürfe keine Vorschriften aufzunehmen, a) nach denen die Gemeinden oder Gemeindeverbände die ihnen zugewiesenen Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten oder als Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen hatten, b) in denen für bestimmte Aufgaben nicht die Gemeinden oder Gemeindeverbände, sondern bestimmte kommunale Organe für zuständig erklärt wurden, c) durch welche die Gemeinden oder Gemeindeverbände verpflichtet wurden, bestimmte Behörden oder Organe einzurichten oder durch die unmittelbar diese Behörden oder Organe gebildet wurden, d) über das Zustandekommen, insbesondere die Genehmigungsbedürftigkeit von kommunalen Satzungen, e) über das gegenseitige Verhältnis und das verfahrensmäßige Zusammenwirken von Gemeinden und Gemeindeverbänden.<sup>217</sup>

#### *Zweites Deutsches Fernsehen*

Mit der Übernahme einer Bürgschaft für einen Kredit des ‚Zweiten Deutschen Fernsehens‘ befasste sich die Landesregierung im Januar 1964. Die Ministerpräsidenten hatten im November 1963 bei Stimmenthaltung des bayerischen Ministerpräsidenten beschlossen, zur Behebung der finanziellen Übergangsschwierigkeiten des ZDF darauf hinzuwirken, dass die Länder der Anstalt einen Kredit bis zur Höhe von 130 Mio. DM verbürgten. Für das Land Nordrhein-Westfalen ergab sich ein Anteil von 28,994 % oder 37 692 200 DM. Artikel 83 der Landesverfassung bestimmte, dass eine Sicherheitsleistung zu Lasten des Landes nur durch Gesetz übernommen werden durfte. Dieser Ergänzung des Haushaltsgesetzes stimmte die Landesregierung am 14. Januar 1964 zu.<sup>218</sup>

#### *Atlas-Film-Verleih GmbH*

Im Jahre 1947 war mit dem Sitz in Hamburg und einem Stammkapital von 100 000 DM die Atlas-Film-Verleih GmbH gegründet worden. Das Kapital in Höhe von 99 000 RM hatte das Deutsche Reich übernommen, vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten in Hamburg; die restlichen 1000 RM hatte ein Beamter der Finanzverwaltung übernommen. Die Stammeinlage wurde aus Mitteln des Reichshaushalts (britische Zone) geleistet. Nach Auflösung dieses Haushalts erhoben sowohl der Bund als

<sup>217</sup> Dok. 132, 133.

<sup>218</sup> Dok. 136, 138.

auch die Länder der ehemaligen britischen Zone Ansprüche zunächst auf die Geschäftsanteile der Gesellschaft, nach deren Liquidation im Jahre 1955 auf den Liquidationserlös. Der Bund stützte seine Ansprüche auf Bestimmungen des Reichsvermögensgesetzes und war der Ansicht, dass die Beteiligung des ehemaligen Deutschen Reiches an der Gesellschaft ein „sonstiges Vermögensrecht“ darstelle und deshalb der an die Stelle der Beteiligung getretene Liquidationserlös Vermögen des Bundes sei. Die Länder dagegen waren der Auffassung, dass das Reich bei der Gründung der Gesellschaft nur formell die Stellung eines Gesellschafters erlangt habe, weil die britische Zone als solche keine bürgerlich-rechtlichen Verträge habe abschließen können. Die Stammeinlage sei aus dem zonenmäßig verwalteten Teil des Reichshaushalts geleistet worden, der aus dem Steueraufkommen der Länder der ehemaligen britischen Zone gespeist worden sei. Bei der Auflösung dieses Haushalts am 31. August 1948 hatten die Länder auch die damals bestehenden Forderungen – Kredite an den Kohlenbergbau, die Eisen- und Stahlindustrie und die Postsparkasse – und Verbindlichkeiten aus diesem Haushalt übernommen. In den Verhandlungen, die die Finanzbehörde Hamburg federführend für die Länder der früheren britischen Zone mit dem Bundesschatzminister geführt hatte, wurde Übereinstimmung erzielt, den Liquidationserlös von insgesamt 448 253,64 DM zuzüglich der weiter aufgelaufenen Zinsen entsprechend dem Abkommensentwurf zwischen dem Bund und den vier Ländern aufzuteilen. Diese Lösung erschien für die beteiligten Länder günstig, da der Bund seine Ansprüche auf den Wortlaut des Reichsvermögensgesetzes stützen konnte, während die Länder ihre Ansprüche nur mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten begründen konnten. Bei der bestehenden Rechtslage bot die Weiterverfolgung des Anspruches der Länder wenig Aussicht auf Erfolg. Die Landesregierung billigte am 18. Februar 1964 den Entwurf eines Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den vier Ländern der ehemaligen britischen Besatzungszone über die Verteilung des Liquidationserlöses der Atlas-Film-Verleih GmbH.<sup>219</sup>

#### *Landbeschaffungsangelegenheiten*

Am 2. Juli 1963 waren die Aufgaben des Interministeriellen Ausschusses der Landesregierung für Verteidigungsliegenschaften mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 vom Finanzminister auf den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten übertragen worden. Gleichzeitig wurde der Erlass des Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1951 aufgehoben, der den Interministeriellen Ausschuss für alle Anforderungen der Besatzungsmacht auf Unterbringung ihrer Streitkräfte ermächtigte hatte, die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung und den ausländischen Streitkräften zu vertreten. Inzwischen war bundesgesetzlich bestimmt worden, dass die Landesregierung zu militärischen Geländeansforderungen nach Anhörung der betroffenen Gemeinden bzw. Gemeindeverbände Stellung zu nehmen hatte. Um auch künftig eine ebenso zügige Behandlung der Landbeschaffungsangelegenheiten zu gewährleisten, hatte der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vorgeschlagen, die Stellungnahme im Einvernehmen mit den im Interministeriellen Ausschuss vertretenen Ressorts im Namen der Landesregierung abzugeben; in Einzelfällen von geringerer Bedeutung sollte es ihm ermöglicht werden, wie bisher ohne Beteiligung der Ressorts den Regierungspräsidenten zu beauftragen, die Stellungnahme des Landes abzugeben. Die Landesregierung stimmte dieser Regelung am 16. Juni

<sup>219</sup> Dok. 143, 144.

1964 zu mit der Ergänzung, der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten solle den Ministerpräsidenten über alle Landbeschaffungsangelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichten.<sup>220</sup>

### *Truppenübungsplatz Senne*

Wie schon in der vorangegangenen Wahlperiode, musste sich die Landesregierung auch in der fünften mit der Frage der Erweiterung des Truppenübungsplatzes Senne befassen. Der im Jahre 1879 eingerichtete Truppenübungsplatz Senne war schon mehrfach vergrößert worden, zuletzt kurz vor dem Zweiten Weltkrieg. Seit Ende 1956 forderte das Bundesverteidigungsministerium die Westererweiterung des Platzes in dem bereits von der ehemaligen Wehrmacht vorgesehen Umfang, da große Truppenübungs- und Schießplätze in Ostdeutschland fortgefallen seien und die Einführung moderner weittragender Waffen größere Gefahrenbereiche notwendig machten. Künftig sollte es möglich sein, dass nicht nur vier Bataillone, sondern eine ganze Infanteriebrigade gleichzeitig den Platz benutzen konnte. Demgegenüber wies der nordrhein-westfälische Ministerpräsident auf die wichtigen wasserwirtschaftlichen Erfordernisse im Senneraum hin, die möglicherweise den militärischen Absichten entgegenstünden. In Verhandlungen mit dem Bund und dem nordrhein-westfälischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten solle geprüft werden, ob es überhaupt möglich sei, eine den Belangen der Wasserwirtschaft Rechnung tragende Lösung zu finden. Am Westrand des Truppenübungsplatzes befanden sich drei Wasserwerke der Stadt Bielefeld, und die militärischen Maßnahmen sollten diese Anlagen nicht beeinträchtigen. Im Spätsommer 1964 hatte sich die militärische Seite diesen wasser- und landwirtschaftlichen Belangen angepasst und ihre Erweiterungsforderung um etwa die Hälfte von etwa 1400 ha auf etwa 700 ha verringert. Die vorgeschlagene ‚Kompromisslinie‘ sollte als Panzerstraße ausgebaut werden und die endgültige Abgrenzung des Übungsgeländes nach Westen bilden.<sup>221</sup>

### *Berlin-Frage und Besucher aus der DDR*

In seiner Regierungserklärung betonte Meyers die Bereitschaft seiner Landesregierung, dem Land Berlin in seiner „politischen Bedrängnis“ jede mögliche Hilfe zu leisten. Im Hinblick auf den Kampf, den Berlin stellvertretend für die ganze Bundesrepublik führe, werde Nordrhein-Westfalen Regierung und Bevölkerung der Stadt nach Kräften unterstützen, auch wenn diese Hilfe in erster Linie Aufgabe des Bundes sei.<sup>222</sup> Als sichtbaren Ausdruck der engen Verbundenheit mit Berlin beschloss die Landesregierung am 13. November 1962, den Austausch von Beamten und Angestellten der Verwaltungen des Landes und der Gemeinden mit Bediensteten der Verwaltung von Berlin mit allen Kräften zu fördern. Maßgebend war dabei der Gedanke, bei den nach Berlin abzuordnenden Bediensteten das Verständnis für die nach dem Bau der Mauer besonders in den Blickpunkt der Weltöffentlichkeit gerückte Situation der ehemaligen Reichshauptstadt zu vertiefen. Den Westberliner Austauschpartnern ihrerseits sollte durch ihren Aufenthalt im Bundesgebiet geholfen werden, „gewisse – durch die geographische Isolierung hervorgerufene – Eindrücke zu überwinden“, wie der Innenminister in seiner Kabinettsvorlage vom 30. Oktober 1962 schrieb. Gedacht war an

<sup>220</sup> Dok. 174, 175.

<sup>221</sup> Dok. 182, 183.

<sup>222</sup> LT NRW, 5. Wahlperiode, 2. Sitzung am 26. 7. 1962, S. 20.



eine Abordnung von Beamten und Angestellten für die Dauer von drei bis sechs Monaten für die nächsten Jahre, und dafür standen 100 bis 130 Berliner Bedienstete halbjährlich zur Verfügung. Nordrhein-Westfalen konnte für diesen Zeitraum etwa 30 Austauschpartner entsenden, wobei die Fachverwaltungen mit ihren Ressorts ebenso wie die kommunalen Selbstverwaltungen einzubeziehen waren.<sup>223</sup>

Besuchsreisen von Bewohnern der DDR und Ost-Berlin in die Bundesrepublik wurden von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen begrüßt; sie rief am 7. Oktober 1964 die Bevölkerung Nordrhein-Westfalens auf, ihrer Verbundenheit mit den älteren Mitbürgern aus der „SBZ“, die voraussichtlich ab 1. November 1964 in die Bundesrepublik besuchsweise einreisen, durch eine „weitgehende Nachbarschaftshilfe“ Ausdruck zu geben. Die Kirchen und karitativen Verbände wurden gebeten, sich in die „Betreuung“ dieses Personenkreises durch die Verteilung von Liebesgaben und besonders durch Veranstaltungen einzuschalten. Die Gemeinden wurden gebeten, sich um die Unterbringung der Gäste zu kümmern, die von ihren Angehörigen nicht oder nicht ausreichend untergebracht oder versorgt werden könnten; freistehende Plätze in Übergangsheimen sollten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Beratungsstellen sollten eingerichtet, Freifahrtscheine für öffentliche Verkehrsmittel ausgegeben und die kostenlose Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen ermöglicht werden.<sup>224</sup> Ergänzend beschloss die Landesregierung am 3. November 1964, in Übereinstimmung mit der Handhabung des Bundes und der übrigen Länder solle die Begrüßungsgabe des Landes auch den Besuchern deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit gewährt werden, die ihren ständigen Wohnsitz in den ost- oder südosteuropäischen Vertreibungsgebieten hatten. Der Gesamtbetrag der Begrüßungsgabe, einschließlich der von der Bundesregierung gewährten Bargeldhilfe, betrug bundeseinheitlich 50 DM; die einmalige Begrüßungsgabe des Landes betrug daher 20 DM.<sup>225</sup>

#### *Entwicklungshilfe*

Zu den vordringlichen Aufgaben der Entwicklungshilfe gehörte die Ausbildung ausländischer Fachkräfte, die später im Lehrberuf ihres eigenen Landes eingesetzt werden konnten. Zur Ausbildung gewerblicher Lehrkräfte wurden seit 1963 in Zusammenarbeit mit dem Bund sogenannte ‚Counterpart-Programme‘ durchgeführt, bei denen die zu fördernden Personen die in den Entwicklungsländern bereits tätigen deutschen gewerblichen Fachkräfte, insbesondere an den deutschen Gewerbeschulen im Ausland, ergänzen und ablösen sollten. Das Verfahren wurde durch den Länderausschuss Entwicklungshilfe beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit in ‚Ergänzungsrichtlinien für die Aus- und Fortbildungsprogramme im Rahmen der gewerblichen Berufsförderung für Entwicklungsländer‘ niedergelegt. Der Ausbildungsplan für die Counterparts sah zunächst einen viermonatigen Einführungslehrgang bei der Zentralstelle für Gewerbliche Berufsförderung vor, anschließend eine zweimonatige fachliche Ausbildung bei den Landesstellen; danach wurden die Teilnehmer in einem zweimonatigen Abschlusslehrgang an der Zentralstelle auf ihren eigentlichen Einsatz im jeweiligen Heimatland vorbereitet. Solche Landesstellen gab es in Mannheim, Berlin und Solingen; eine weitere wurde in Hamburg errichtet. Es war beabsichtigt, die Landesstelle Solingen zu verselbständigen und mit Wirkung vom 1. Januar 1966

<sup>223</sup> Dok. 22, 25.

<sup>224</sup> Dok. 188.

<sup>225</sup> Dok. 194.

eine ‚Landesstelle Nordrhein-Westfalen für Gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern‘ als unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten. Die Aufgaben der Landesstelle seien keine eigentlichen schulischen Aufgaben im Sinne des nordrhein-westfälischen Schulrechts, argumentierte Kultusminister Mikat in seiner Kabinettsvorlage vom 13. April 1965; die Aufwendungen könnten daher dem Schulträger – also der Stadt Solingen – nicht angelastet werden. Eine Angliederung der Landesstelle als Abteilung der bestehenden Gewerblichen Berufs- und Berufsfachschulen werde der politischen Bedeutung im Bereich der Entwicklungshilfe nicht gerecht. Seinem Vorschlag stimmte die Landesregierung am 4. Mai 1965 zu.<sup>226</sup>

Die Landesregierung erklärte sich am 21. September 1965 bereit, im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe mit Zustimmung der Bundesregierung die Ausbildung von tunesischen Fach- und Führungskräften der Wirtschaft und Verwaltung finanziell zu unterstützen. Zu diesem Zweck wollte sie während des aktuellen tunesischen Industrialisierungsplanes 200 Fach- und Führungskräfte als Praktikanten ausbilden lassen.<sup>227</sup>

#### H. Nordrhein-Westfalen und Europa

Neu im Vergleich zu den vorigen Bänden dieser Edition sind die sehr häufig auftretenden Tagesordnungspunkte ‚Vorschläge der Kommission der EWG‘ für alle möglichen Gebiete, etwa für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Berufstätigkeiten der verarbeitenden Gewerbe, für die Vereinheitlichung des Genehmigungsverfahrens für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten oder für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.<sup>228</sup>

Die Verordnungswut trieb Blüten wie die folgende, auf TOP 36 (Bundesangelegenheiten) der 808. Kabinettsitzung am 12. Mai 1964: ‚Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Bestimmung der zur Ergänzung von einem Kilogramm zum Verbrauch bestimmter Geflügelei in der Schale und der zur Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge.‘<sup>229</sup>

Ein bedeutender Faktor für die Finanzierung der staatlichen Kunstförderung in Nordrhein-Westfalen waren die Überschussmittel des WDR, über deren Verwendung der Verwaltungsrat der Anstalt im Einvernehmen mit der Landesregierung entschied. Der weitaus größte Teil der regelmäßigen jährlichen finanziellen Förderung ging an Theater und Orchester im Lande, an Einrichtungen der staatsbürgerlichen und politischen Bildung sowie an verschiedene kulturelle Einzelinstitutionen. ‚Mittlerweile‘, schrieb Meyers in seinen 1982 erschienen Memoiren, ‚lässt die Finanzlage des WDR die Vergabe von Überschüssen schon lange nicht mehr zu.‘<sup>230</sup> In der fünften Wahlperiode kam diese finanzielle Förderung u. a. dem Gustav-Stresemann-Institut e.V. für europäische Bildungs- und Informationsarbeit in Bonn zugute. Dieses Institut hatte sich im Rahmen der Erwachsenenbildung die Aufgabe gestellt, alle Kreise der Öffentlichkeit über die im Zusammenhang mit den europäischen Einigungsbestrebungen stehenden Fragen zu unterrichten. Es wandte sich an alle Berufs-, Bildungs- und Sozial-

<sup>226</sup> Dok. 231, 233.

<sup>227</sup> Dok. 261; s. auch Dok. 340.

<sup>228</sup> Dok. 94.

<sup>229</sup> Dok. 163.

<sup>230</sup> Meyers, gez. Dr. Meyers, S. 414; vgl. NRW-Lexikon, Art. ‚Rundfunk‘.

bereiche, um innerhalb dieser Gruppen eine europäische Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen.<sup>231</sup>

Am 28. Mai 1963 stimmte die Landesregierung dem Europäischen Abkommen über die Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen zu. Sie ging dabei davon aus, dass die Bundesregierung der Einladung an nicht dem Europarat angehörende Staaten, dem Abkommen beizutreten, erst zustimmen werde, wenn die Länder gegenüber dem Bund hierzu ihr Einverständnis erklärt hätten.<sup>232</sup>

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Errichtung des deutsch-französischen Jugendwerkes war am 5. Juli 1963 unterzeichnet worden. Am 18. März 1964 knüpfte die Landesregierung ihr Einverständnis dazu an vier Voraussetzungen: 1. Die Bundesregierung sollte als Mitglieder des Kuratoriums zwei von den Ländern vorgeschlagene Vertreter der öffentlichen Verwaltung sowie zwei ebenfalls von den Ländern benannte Stellvertreter ernennen. Bei der Besetzung des beratenden Ausschusses sollten die Länder maßgeblich berücksichtigt werden. Ferner wurde erwartet, dass die Bundesrepublik rechtzeitig vor sonstigen personellen Entscheidungen mit den Ländern ins Benehmen trat; hierzu gehörte insbesondere die Ernennung der sechs weiteren Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Stellvertreter, des Generalsekretärs und seines Stellvertreters sowie der Abteilungsdirektoren. 2. sollten sämtliche Fragen der Durchführung des Abkommens, die wesentliche Interessen der Länder berührten, in dem geplanten Verwaltungsabkommen über die Beteiligung der Länder an der Durchführung des deutsch-französischen Vertrages geregelt werden. 3. gingen die Länder davon aus, dass das Jugendwerk die in dem Abkommen genannten Aufgaben grundsätzlich nicht selbst durchführen sollte. 4. sollte die Frage der Haftung des Jugendwerkes und seiner Bediensteten für schädigende Handlungen gegenüber Dritten im Hinblick auf die vorgesehene Befreiung des Jugendwerkes von der Gerichtsbarkeit in befriedigender Weise gelöst werden. Dabei sollte ein möglichst weitgehender Verzicht auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit sowie ein umfassender Versicherungsschutz angestrebt werden.<sup>233</sup>

Ein Partnerschaftsverhältnis mit den Regionen, in denen die Hauptstädte der EWG-Länder lagen, ging das Land Nordrhein-Westfalen am 14. Juli 1964 ein. Die Funktionen der Partnerschaft nahm der Regierungspräsident Köln wahr, bei dem ein Beirat aus sieben Abgeordneten des Landtags gebildet wurde.<sup>234</sup>

Die Gründung einer Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (Chile) befürwortete die Landesregierung am 24. November 1964. Sie erwartete allerdings, dass die Belange der Bundesländer bei den Beratungen und Beschlüssen in den entscheidenden Gremien der Organisation berücksichtigt wurden und dass den Bundesländern bei der Benennung der deutschen Delegierten Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben wurde. Der zu ernennende astronomische Fachvertreter müsse die wissenschaftlichen Belange sowohl der Bundesrepublik als auch der Bundesländer vertreten. Diese sollten durch die deutschen Vertreter in der Organisation über die wesentlichen Vorkommnisse bei der Durchführung des Übereinkommens laufend unterrichtet werden.<sup>235</sup>

<sup>231</sup> Dok. 5.

<sup>232</sup> Dok. 83, 86.

<sup>233</sup> Dok. 152.

<sup>234</sup> Dok. 179.

<sup>235</sup> Dok. 198.

Mit der Gründung europäischer Schulen befasste sich die Landesregierung in der fünften Wahlperiode. Am 16. Februar 1965 billigte die Landesregierung den Entwurf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Durchführung des von Belgien, der Bundesrepublik, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden am 13. April 1962 in Luxemburg unterzeichneten Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen.<sup>236</sup>

<sup>236</sup> Dok. 214.

## II. Fazit

Der zweiten Regierung Meyers hatte Oppositionsführer Heinz Kühn schon zu ihrem Beginn prophezeit, die „Koalition der Verlierer“ werde nicht von langer Dauer sein. Aber die SPD musste noch einige Jahre warten, bis sie wieder den Ministerpräsidenten stellen konnte. Die von Kühn schon zu ihrem Beginn totgesagte CDU-FDP-Regierung hielt nämlich bis zum Ende der Wahlperiode und konnte auf beachtliche Initiativen und Erfolge verweisen. Mit dem 1964 verkündeten Landesentwicklungsprogramm wurde die kommunale Gebietsreform eingeleitet; Gesetze über die Errichtung pädagogischer Hochschulen, die Lehrerausbildung und die Ruhruniversität Bochum wurden als wichtige Elemente der Bildungsreform verabschiedet; Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Bodens und des Wassers wurden beschlossen – in den frühen 1960er Jahren noch keineswegs eine Selbstverständlichkeit.<sup>237</sup>

Wachsenden Stellenwert im Repertoire politischen Handelns im Lande gewannen gezielte Steuerung und Planung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Prozesse, um strukturellen Verwerfungen vorzubeugen und Fehlentwicklungen zu korrigieren. Planung hieß nun das Zauberwort, mit dem die Politik auf die wirtschaftlichen Herausforderungen antwortete. Struktur- und Landesplanung sollten die besten räumlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen für Industrieansiedlung und Lebensqualität für alle schaffen. Das Landesplanungsgesetz von 1964 gab mit der Einteilung des Landes in Planungsregionen und mit der Entwicklung von Grundsätzen für die Landesplanung ein Instrumentarium für die Umsetzung strukturpolitischer Ziele an die Hand. Mit der Denkschrift ‚Strukturverbesserung förderungsbedürftiger Gebiete in Nordrhein-Westfalen‘ und dem im Jahre 1965 vorgelegten ‚Alternativplan Ruhr‘ nahm die Landesregierung für diese Krisenherde eine Bestandsaufnahme vor und entwickelte erste Lösungsansätze. Im ‚Entwicklungsplan Ruhr‘ aus dem Jahre 1968 nahmen diese schließlich Gestalt an und bereiteten das im Jahr 1970 veröffentlichte Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 vor.

Parlamentsinitiativen der Regierungsparteien und der SPD-Fraktion zur Strukturverbesserung und zur Verwaltungsreform führten zum Kabinettsbeschluss vom 5. Oktober 1965 über die Einsetzung einer Sachverständigenkommission mit dem Auftrag zur Entwicklung von Neugliederungs- und Reformvorschlägen. Am 24. Januar 1966 konstituierte sich eine Sachverständigenkommission für kommunale und staatliche Neugliederung unter dem Vorsitz von Staatssekretär Ludwig Adenauer. Die Kommissionsgutachten zur ‚Neugliederung der Gemeinden in ländlichen Zonen‘ von 1966 sowie zwei Jahre später zur Neugliederung der Städte und Gemeinden in den Ballungszonen und Reform der Kreise in Nordrhein-Westfalen bereiteten konzeptionell und planerisch die landesweite Gebietsreform der 1970er Jahre vor. Daher konnte Franz Meyers bis zum Ende seiner Amtszeit immer wieder auf die „energischen Maßnahmen der Strukturverbesserung“ verweisen, die zum Ziel hatte, die Anziehungskraft des Landes zu erhalten und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und seinen Spitzenplatz in der deutschen Volkswirtschaft zu sichern. Die Frage nach den Zielen der Landesplanung und dem Zeitplan der Umsetzung dieser Ziele war nicht in einer Legislaturperiode zu beantworten, sondern nur langfristig. Landesplanung wurde daher zu einem konstitutiven und permanenten Element der Landespolitik und der parlamentarischen Arbeit,

<sup>237</sup> Becker/Ruhland, Landtagswahlen, S. 56.

dessen Erfolg und Wirksamkeit allerdings nur in langen Zeiträumen sichtbar wurde.<sup>238</sup> Die in der ersten Hälfte der 1960er Jahre in Gang gesetzte Strukturpolitik war bis Mitte der 1970er Jahre im wesentlichen abgeschlossen; die Landesregierung besaß nun weitaus mehr Einflussmöglichkeiten und politischen Gestaltungsspielraum als noch in der Ära Meyers.<sup>239</sup>

Gegen Ende ihrer Amtszeit stand die CDU-FDP-Regierung weniger landespolitischen als vielmehr bundespolitischen Problemen gegenüber. Angesichts der Preisentwicklung bei Gütern des täglichen Bedarfs, Mietsteigerungen, der Kohlenkrise an der Ruhr und einer allgemeinen Unsicherheit über die wirtschaftliche Entwicklung wirkte sich der Sympathieverfall der CDU-FDP-Bundesregierung unter Bundeskanzler Ludwig Erhard auch auf die Landespolitik aus. Die Wähler fragten nicht lange danach, ob die Ursache für die Krise in Bonn oder in Düsseldorf zu suchen sei. Die SPD durfte also hoffen – zwar nicht auf einen vorzeitigen Wechsel der Landesregierung, so doch auf die nächste Landtagswahl. Oppositionsführer Kühn nutzte die Lage, indem er die CDU/FDP-Koalition in Bonn und Düsseldorf mit beißender Schärfe attackierte. Meinungsforscher sagten bereits für die Landtagswahl im Sommer 1966 das Ende der CDU-Führung in Nordrhein-Westfalen und das Ende der Ära von Ministerpräsident Franz Meyers voraus. Tatsächlich kündigte sich eine Wende an – sie kam allerdings mit Verzögerung.<sup>240</sup>

<sup>238</sup> 50 Jahre Landtag Nordrhein-Westfalen. Das Land und seine Abgeordneten, Düsseldorf 1996, S. 50f.

<sup>239</sup> Peter Hüttenberger, Grundprobleme der Geschichte Nordrhein-Westfalens zwischen 1945 und 1970, in: Alemann (Hg.), Parteien, S. 65–68; Wolfram Köhler, Die ‚Ära Meyers‘ in Nordrhein-Westfalen, in: Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter Bd. 3: Vom Ende der Weimarer Republik bis zum Land Nordrhein-Westfalen, hg. v. Kurt Düwell und Wolfgang Köllmann, Wuppertal 1984, S. 329–342.

<sup>240</sup> 50 Jahre Landtag Nordrhein-Westfalen, S. 45f.